

WETTKAMPFORDNUNG INLINE-SKATERHOCKEY

Neufassung vom 13. Januar 2008

Hinweis:

Die Bestimmungen der "Wettkampfordnung Inline-Skaterhockey" gelten in ihrer o. a. Fassung ab 13. Januar 2008 für alle in Deutschland stattfindenden nationalen Meisterschafts-, Pokal-, Turnier- und Freundschaftsspiele im Inline-Skaterhockey, sofern zu einzelnen Punkten ausdrücklich keine anderweitige Regelung von der Sportkommission Inline-Skaterhockey des Deutschen Rollsport- und Inline- Verbandes (DRIV) beschlossen wurde.

Inhaber der Rechte der "Wettkampfordnung Inline-Skaterhockey" ist allein die DRIV-Sportkommission Inline-Skaterhockey. Vervielfältigungen dieser Wettkampfordnung, gleichgültig mit welchen technischen Mitteln, sind nur mit schriftlicher Genehmigung der DRIV-Sportkommission Inline-Skaterhockey zulässig. Verstöße hiergegen werden mit allen rechtlichen Mitteln verfolgt.

Die Bestimmungen der "Wettkampfordnung Inline-Skaterhockey" gelten auch für alle internationalen Meisterschafts-, Pokal-, Turnier- und Freundschaftsspiele, sofern die Bestimmungen der International Inline Skater Hockey Federation (IISHF) nicht etwas Anderes regeln.

Vorbemerkung:

Die vorliegende Wettkampfordnung Inline-Skaterhockey gilt selbstverständlich für weibliche wie für männliche Personen. Aus Gründen der Lesbarkeit und wegen grammatikalischer Unverträglichkeiten bei gleichzeitiger Anwendung weiblicher und männlicher Sprachformen wird grundsätzlich nur die männliche Form benutzt.

INHALTSVERZEICHNIS

I	GRUNDSÄTZLICHES	5
§ 1	Inline-Skaterhockey Deutschland (ISHD).....	5
§ 2	Spielbetrieb	5
§ 3	Allgemeine Bestimmungen	5
§ 4	Mitglieder	6
§ 5	Gültigkeit und Änderungen.....	7
II	RECHTSWESEN	8
§ 6	Allgemeines.....	8
§ 7	DRIV Sportkommission Inline-Skaterhockey	8
§ 8	ISHD-Vorstand	9
§ 9	ISHD-Beirat	10
§ 10	ISHD-Spielausschuss	10
§ 11	ISHD-Disziplinarausschuss	11
§ 12	ISHD-Schiedsrichter–Disziplinarausschuss	12
§ 13	ISHD-Berufungskammer	13
§ 14	Finanzen.....	13
§ 15	Wahl und Abwahl	14
§ 16	Allgemeine Verfahrensgrundsätze	14
§ 17	Strafmaßnahmen	15
§ 18	Protest und Antrag auf höhere Gewalt	17
§ 19	Einspruch	18
§ 20	Gnadenrecht.....	18
§ 21	Rechtliches Gehör.....	18
III	SPIELBETRIEB	19
§ 22	Allgemeine Bestimmungen	19
§ 23	Definition von Begriffen	19
§ 24	Spielstättenzulassung	20
§ 25	Bespielbarkeit.....	21
§ 26	Hausrecht.....	21
§ 27	Freier Eintritt und Eintrittskartenreservierung.....	22
§ 28	Betreten des Spielfeldes	23
§ 29	Spielstättenausrüstung / Zeitnehmer	23
§ 30	Spieltermine	24
§ 31	Spielbericht.....	26

§ 32	Nichtantreten	29
§ 33	Abmeldung (Rückzug)	30
§ 34	Spielabbruch	30
§ 35	Trikotwechsel	31
§ 36	Spielwertung	31
§ 37	Meisterschaft und Tabellenermittlung	31
§ 38	Auf- und Abstiegsregelung	32
§ 39	Pokal	34
§ 40	Spielberechtigung	35
§ 41	Spielerpass	36
§ 42	Spielerwechsel	38
§ 43	Ausleihen von Spielern	41
§ 44	Teamgemeinschaft	42
§ 45	Allgemeine Turnierbestimmungen	43
§ 46	Inlandsturniere	43
§ 47	Auslandsturniere	45
§ 48	International Team Certificate (ITC)	46
§ 49	Werbung	46
§ 50	Doping, Alkohol und Drogen	47
§ 51	Bundesliga – allgemeine Bestimmungen	47
§ 52	Bundesligazulassung	47
§ 53	Bundesliga – Vorschriften für eine Mannschaft	48
§ 54	Trainerpflicht	48

IV SCHIEDSRICHTERWESEN 49

§ 55	Zuständigkeiten	49
§ 56	Mitgliedschaft	49
§ 57	Meldung	49
§ 58	Schiedsrichtereinteilung	49
§ 59	Schiedsrichtersoll	50
§ 60	Mindestalter	50
§ 61	Kategorien	50
§ 62	Stufen	51
§ 63	Schiedsrichteraus- und Fortbildung	51
§ 64	Änderung bzw. Verlust der Schiedsrichterlizenz	52
§ 65	Schiedsrichterausrüstung	52
§ 66	Allgemeine Schiedsrichterpflichten	53
§ 67	Schiedsrichterbezahlung – allgemeine Bestimmungen	53
§ 68	Fahrtkosten Schiedsrichter	54
§ 69	Spielgebühren Schiedsrichter	55

§ 70	Absage von Schiedsrichtereinsätzen und Nichtantreten von Schiedsrichtern	56
§ 71	Schiedsrichterersatzstellung	56
§ 72	Festgelegte Ordnungsgelder	56
V	GESCHÄFTSORDNUNG	58
§ 73	Schriftverkehr	58
§ 74	E-Mail	58
§ 75	Faxgerät	58
§ 76	Teilnahmegebühren	58
§ 77	Zahlungsbestimmungen	59
§ 78	Verzug / Mahnung	59
§ 79	Ordnungsgelder	60
§ 80	Gebühren	60
§ 81	Anmeldung zum ISHD-Spielbetrieb (Stichtag 31. Dezember)	61
§ 82	Sonstige Meldebestimmungen (Stichtag 15. Januar)	62
§ 83	Satzung und Vereinsregisterauszug	62
VI	ANHANG	64
§ 84	Formblätter	64
VII	NOTIZEN	65

I GRUNDSÄTZLICHES

§ 1 INLINE-SKATERHOCKEY DEUTSCHLAND (ISHD)

1.1 Die Fachsparte bzw. Sportkommission Inline-Skaterhockey im Deutschen Rollsport- und Inline- Verband e.V. (DRIV) ist für die gesamte Organisation des Inline-Skaterhockeys zuständig.

Im Sinne einer besseren Organisation hat die DRIV-Sportkommission Inline- und Skaterhockey die Leitung des Inline-Skaterhockeys einem selbständigen Liga-Gremium übertragen. Das Liga-Gremium "Inline-Skaterhockey Deutschland" leitet das Inline-Skaterhockey, die offizielle Abkürzung lautet "ISHD".



1.2 Sitz der ISHD ist die Geschäftsstelle der ISHD. Sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes bekannt gegeben wurde, befindet sich die Geschäftsstelle beim Vorsitzenden der DRIV-Sportkommission Inline-Skaterhockey. Die ISHD kann ihren Ligabetrieb mit einem eigenen Logo (in der Öffentlichkeit) darstellen.

1.3 Zweck der ISHD ist die Förderung des Inline-Skaterhockeys in Deutschland, insbesondere die Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung des Spielbetriebes aller Inline-Skaterhockey-Veranstaltungen auf Bundesebene sowie die entsprechende Unterstützung auf Landesebene. Besondere Beachtung findet die Förderung der Jugend.

1.4 Die ISHD ist selbstlos tätig. Sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

1.5 Für Inline-Skaterhockey hat die Wettkampfordnung in ihrer aktuellen Fassung Gültigkeit.

§ 2 SPIELBETRIEB

2.1 Sofern von der Sportkommission Inline-Skaterhockey nicht ausdrücklich etwas Anderes beschlossen wurde, wird der gesamte Spielbetrieb im Inline-Skaterhockey, der das Gebiet eines DRIV-Landesverbandes übergreift, von der ISHD organisiert und geleitet. Auf Antrag eines DRIV-Landesverbandes können nach entsprechender Genehmigung durch die Sportkommission Inline-Skaterhockey die Leitung und Organisation von Ligen mit Mannschaften im Gebiet nur eines DRIV-Landesverbandes auch auf die ISHD übertragen werden.

2.2 Die gesamte Durchführung und Organisation des Spielbetriebes im Inline-Skaterhockey sind in der Wettkampfordnung Inline-Skaterhockey festgelegt. Die offizielle Abkürzung der Wettkampfordnung Inline-Skaterhockey lautet "WKO".

§ 3 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

3.1 Alle Vereine, Mannschaften, Spieler, Schiedsrichter und Offizielle (Trainer, Coach, Zeitnehmer, Ordner, Betreuer, Vereinsvertreter) im Inline-Skaterhockey unterliegen sowohl den Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen des DRIV und der Sportkommission Inline-Skaterhockey, der International Inline Skater Hockey Federation (IISHF) als auch der WKO, den Inline-Skaterhockey-Spielregeln sowie sonstigen Bestimmungen und Beschlüssen der ISHD. Der gesamte Spielbetrieb im Inline-Skaterhockey wird auf Grundlage dieser Regelungswerke und Bestimmungen bzw. Beschlüsse durchgeführt. Die Vereine sind verpflichtet, ihre Vereinsmitglieder und insbesondere alle Spieler (bei Minderjährigen auch deren Erziehungsberechtigten) vor der Teilnahme am ISHD-Spielbetrieb darauf hinzuweisen.

3.2 Zur Teilnahme am ISHD-Spielbetrieb ist eine Mitgliedschaft des teilnehmenden Vereines im zuständigen dem DRIV angehörigen Landesrollsportverband (DRIV-Landesverband) und im zuständigen Landessportbund erforderlich. Mit der Anmeldung zur Teilnahme am ISHD-Spielbetrieb sind diese Mitgliedschaften zu bestätigen bzw. nachzuweisen.

Solange ein Verein bei seinem zuständigen DRIV-Landesrollsportverband und/oder Landessportbund in Zahlungsrückstand ist, gilt er nach entsprechender Mitteilung der ISHD sofort für alle ISHD-Veranstaltungen (Meisterschaft, Pokal, Turniere,...) gesperrt. Eventuell aus diesem Grund nicht stattfindende Spiele gelten als schuldhaftes Nichtantreten und werden gemäß § 32 WKO geahndet. Die Sperre erlischt, nachdem der ISHD ein Nachweis über die vollständige Zahlung des Zahlungsrückstandes vorliegt (Poststempel).

- 3.3 Jeder Verein verpflichtet sich, Doping zu bekämpfen und für Maßnahmen einzustehen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigerender Mittel unterbinden. Mit der Anmeldung zur Teilnahme am ISHD-Spielbetrieb erkennt jeder Verein die DOSB-Rahmenrichtlinien zur Bekämpfung des Dopings in der jeweils aktuellen Fassung ausdrücklich an und unterwirft sich für seine Vereinsmitglieder der Strafgewalt des DRIV. Die Vereine sind verpflichtet, ihre Vereinsmitglieder und insbesondere alle Spieler (bei Minderjährigen auch deren Erziehungsberechtigten) darauf hinzuweisen.
- 3.4 Die Teilnahme in jeglicher Funktion (Spieler, Trainer, Schiedsrichter, Zeitnehmer,...) am ISHD-Spielbetrieb und DRIV-Länderpokal sowie der Besuch von Spielen am ISHD-Spielbetrieb und DRIV-Länderpokal erfolgt ausdrücklich auf eigene Gefahr. Für die Versorgung und Behandlung von Krankheiten und/oder Unfällen vor, während und nach einem Spiel ist die ISHD nicht zuständig und nicht verantwortlich. Die Geltendmachung von zivilrechtlichen Ersatzansprüchen gegenüber der ISHD und den ISHD-Vereinen und dem DRIV ist grundsätzlich ausgeschlossen; die Vereine müssen ihre Vereinsmitglieder darauf besonders hinweisen. Die Teilnahme an Spielen der Nationalmannschaft erfolgt ebenfalls auf eigene Gefahr, und auch hier sind Ersatzansprüche gegenüber der ISHD und/oder DRIV ausgeschlossen.
- 3.5 Die ISHD wird ohne offizielle Aufforderung einer staatlichen Behörde (z. B. Staatsanwaltschaft, Polizei) keine Daten und/oder Informationen (Spielbericht, Zusatzblätter,...) heraus- bzw. weitergeben.

§ 4 MITGLIEDER

- 4.1 Alle Vereine und/oder Abteilungen von Vereinen, die Mitglied in einem dem DRIV angehörigen Landesverband sind, können am ISHD-Spielbetrieb teilnehmen und sind mit der Anmeldung zur Teilnahme am ISHD-Spielbetrieb "Mitglieder der ISHD".
Bei Abmeldung und/oder Nichtmeldung für die nächste Saison erlischt die Mitgliedschaft zum 31.12. des Jahres, wo letztmalig eine offizielle Teilnahme am ISHD-Spielbetrieb erfolgte.
- 4.2 "Einzelmitglieder" der ISHD sind natürliche Personen, die einem der in § 4.1 WKO aufgeführten Mitgliedsvereinen bzw. Abteilungen angehören.
Alle Spieler, Schiedsrichter und Offizielle (Trainer, Coach, Zeitnehmer, Ordner, Betreuer, Vereinsvertreter, Teamoffizielle) sind immer Einzelmitglieder.
- 4.3 Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge, Anfragen, Vorschläge und Beschwerden bei der ISHD einzureichen.
- 4.4 Jedes Mitglied verpflichtet sich, für den üblichen Versicherungsschutz bei seinem zuständigen Landesverband bzw. Landessportbund zu sorgen.
- 4.5 Alle Mitglieder erkennen bei Anmeldung bzw. Teilnahme am ISHD-Spielbetrieb die in § 3 WKO genannten Regelungswerke und Bestimmungen bzw. Beschlüsse als durchgängig verbindliche Rechtsgrundlage ohne Einschränkung an und erklären sich gleichzeitig ohne Einschränkung damit einverstanden, dass Vereinsdaten (Namen, Adressen, ...) und Daten zur Auswertung von Spielberichten von der ISHD elektronisch gespeichert und auf der ISHD-Homepage veröffentlicht werden.

- 4.6 Alle Spieler erkennen mit der Beantragung ihres Spielerpasses bzw. allen anderen Einzelmitglieder mit der Teilnahme ihres Vereines am ISHD-Spielbetrieb und IISHF-Spielbetrieb die in § 3 WKO genannten Regelwerke und Bestimmungen bzw. Beschlüsse als durchgängig verbindliche Rechtsgrundlage ohne Einschränkung an. Gleichzeitig erklären sich alle Spieler und Einzelmitglieder ohne Einschränkung damit einverstanden, dass ihre Namen elektronisch gespeichert und in Listen (Scorerlisten, Adressenlisten, Strafübersichten,...) auf der ISHD-Homepage und/oder IISHF-Homepage veröffentlicht werden.

Die Vereine sind verpflichtet, ihre Vereinsmitglieder und insbesondere alle Spieler (bei Minderjährigen auch deren Erziehungsberechtigten) darauf hinzuweisen.

§ 5 GÜLTIGKEIT UND ÄNDERUNGEN

- 5.1 Die Neufassung der WKO wurde am 13.01.2008 in Gemünd von den Mitgliedern der DRIV-Sportkommissionstagung verabschiedet und trat ab diesem Zeitpunkt in Kraft.
- 5.2 Änderungen der WKO (und der Spielregeln) können auf jeder Tagung der DRIV-Sportkommission Inline-Skaterhockey mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Alle genehmigten Änderungen haben, sofern nicht ausdrücklich ein anderer Zeitpunkt festgelegt wurde, grundsätzlich sofort ab Datum des Beschlusses Gültigkeit und werden innerhalb von sechs Wochen nach Beschlussfassung in Form von Austauschseiten bzw. einer neuen WKO (oder neuen Spielregeln) auf der ISHD-Homepage veröffentlicht. Erfolgt innerhalb von 4 Wochen ab Veröffentlichung der neuen Spielregeln und/oder WKO kein Widerspruch eines DRIV-Landesverbandes oder eines Mitgliedes, haben die Veröffentlichungen unwiderruflich Gültigkeit.
- 5.3 Eine Fußnote (unten rechts) auf jeder Seite gibt das Datum an, ab wann der Inhalt dieser Seite Gültigkeit hat.
- 5.4 Sollten einzelne Bestimmungen der WKO (und/oder der Spielregeln) unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eine ungültige oder unklare Bestimmung ist im Übrigen so zu deuten, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck erreicht wird; dies gilt auch hinsichtlich inhaltlicher Lücken. Bei eventuellen Unstimmigkeiten in der Frage der Auslegung einer ungültigen oder unklaren Bestimmung entscheidet der ISHD-Vorstand über den beabsichtigten Zweck.
- 5.5 Kein Schiedsrichter oder ISHD-Offizieller ist befugt, Änderungen oder Abweichungen der Spielregeln oder WKO-Bestimmungen zu erlassen oder zu genehmigen. Eventuelle Zusagen oder Genehmigungen sind unzulässig und ungültig, und berechtigen auch nicht zu eventuellen Schadenersatzansprüchen oder irgendwelchen sonstigen Forderungen.
- 5.6 Sollten einzelne Bestimmungen der WKO (und/oder der Spielregeln) des Deutschen Rollsport- und Inline-Verbandes zu einem Sachverhalt oder einer Regelung nicht mit den entsprechenden Bestimmungen eines Landesverbandes übereinstimmen, so finden zu diesem Sachverhalt bzw. dieser Regelung grundsätzlich die Bestimmungen der WKO (und/oder Spielregeln) des Deutschen Rollsport- und Inline-Verbandes Anwendung.

II RECHTSWESEN

§ 6 ALLGEMEINES

- 6.1 Die Organe der ISHD sind
- DRIV-Sportkommission Inline-Skaterhockey (SKISH)
 - ISHD-Vorstand
 - ISHD-Beirat
 - ISHD-Spielausschuss
 - ISHD-Disziplinarausschuss
 - ISHD-Schiedsrichter-Disziplinarausschuss
 - ISHD-Berufungskammer
- Die Mitglieder der Organe gemäß b) – g) müssen Einzelmitglieder der ISHD sein.
- 6.2 Aus Entscheidungen sowohl der Organe der ISHD als auch der ISHD-Schiedsrichter können keine Schadenersatz- und/oder Regressansprüche hergeleitet werden. Dies gilt sinngemäß auch für eventuelle Fehlentscheidungen der Schiedsrichter bzw. Nichtahndung von Aktionen auf dem Spielfeld sowie für die Erteilung bzw. Überprüfung der Nutzungserlaubnis der Spielstätten.
- 6.3 Den Mitgliedern der ISHD-Organen kann durch den Vorsitzenden der DRIV-Sportkommission Inline-Skaterhockey eine angemessene, finanzielle Aufwandsentschädigung zugesprochen werden.

§ 7 DRIV SPORTKOMMISSION INLINE-SKATERHOCKEY

- 7.1 Die Tagungen der DRIV-Sportkommission Inline-Skaterhockey sind für alle Angelegenheiten des Inline-Skaterhockeys zuständig (z. B. Änderung der WKO und der Spielregeln), die nicht explizit anderen Organen oder Gremien des DRIV und/oder der ISHD übertragen sind.
- 7.2 Eine Tagung der DRIV-Sportkommission Inline-Skaterhockey findet immer im Rahmen der DRIV-Mitgliederversammlung bzw. des DRIV-Bundestages statt. Eine Tagung der DRIV-Sportkommission Inline-Skaterhockey kann jedoch auch jederzeit einberufen werden. Der Vorstand der DRIV-Sportkommission Inline-Skaterhockey ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens vier DRIV-Landesverbände dies unter Angabe der Gründe schriftlich fordert. Spätestens sechs Wochen nach Eingang des gültigen Antrages muss die außerordentliche Tagung mit einer Frist von maximal vier Wochen einberufen werden.
- 7.3 Die Einberufung der Tagung der DRIV-Sportkommission Inline-Skaterhockey obliegt dem Vorsitzenden der DRIV-Sportkommission Inline-Skaterhockey. Die Einladung hat unter Angabe von Ort, Datum, Beginn und Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich an alle DRIV-Landesverbände zu erfolgen. Die Tagesordnung wird durch den Vorsitzenden der DRIV-Sportkommission Inline-Skaterhockey aufgestellt.
- 7.4 Für die Tagungen der DRIV-Sportkommission Inline-Skaterhockey gelten im Übrigen die anwendbaren Grundsätze und Bestimmungen der DRIV-Satzung und der DRIV-Geschäftsordnung.
- 7.5 Anträge zur Tagesordnung können vom Vorstand der DRIV-Sportkommission Inline-Skaterhockey sowie von den DRIV-Landesverbänden eingebracht werden. Sie sind zu begründen und spätestens 4 Wochen vor der Tagung an die DRIV-Geschäftsstelle und an die ISHD-Geschäftsstelle zu senden. Die Anträge sind den DRIV-Landesverbänden und den Mitgliedern des DRIV-Sportkommissionsvorstandes spätestens 1 Woche vor der Tagung bekanntzugeben.
- Über verspätet eingehende oder in der Tagung gestellte Anträge kann nur dann entschieden werden, wenn die Tagung der DRIV-Sportkommission mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen ihre Dringlichkeit beschließt.

- 7.6 Der Vorstand der DRIV-Sportkommission Inline-Skaterhockey kann – mit Ausnahme der Organe gemäß § 6.1 d) – g) WKO – weitere Personen, Offiziellen und Gremien innerhalb der ISHD einsetzen (z. B. ISHD-Vorstand, ISHD-Beirat, ISHD-Staffelleiter, ISHD-Nationaltrainer,...).

§ 8 ISHD-VORSTAND

- 8.1 Der ISHD-Vorstand wird vom Vorstand der DRIV-Sportkommission Inline-Skaterhockey eingesetzt und setzt sich wie folgt zusammen:

- dem Vorsitzenden
- dem Schiedsrichterobmann
- dem Spielleiter
- dem Leiter Öffentlichkeitsarbeit
- dem Jugendwart

- 8.2 Der ISHD-Vorstand ist für die Führung der laufenden Geschäfte und für die gesamte Organisation des Inline-Skaterhockey-Spielbetriebes im DRIV verantwortlich. Er trifft sämtliche sportlichen und organisatorischen Entscheidungen und ist berechtigt, bindende Anordnungen und Bestimmungen zu treffen, sofern diese nicht eindeutig den Bestimmungen der gültigen WKO widersprechen.

Die genaue Kompetenz und Aufgabenverteilung des ISHD-Vorstandes wird vom Vorstand der DRIV-Sportkommission Inline-Skaterhockey festgelegt.

- 8.3 Die Einberufung einer Sitzung des ISHD-Vorstandes obliegt dem ISHD-Vorsitzenden; alle Mitglieder des ISHD-Vorstandes sind dazu mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

In den Sitzungen des ISHD-Vorstandes werden Beschlüsse und Entscheidungen über die Tätigkeiten des ISHD-Vorstandes gefasst. Der ISHD-Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des ISHD-Vorstandes anwesend sind. Jedes Mitglied des ISHD-Vorstandes hat eine Stimme. Ansonsten gelten für die Sitzungen des ISHD-Vorstandes im Übrigen die Grundsätze und Bestimmungen der DRIV-Satzung und der DRIV-Geschäftsordnung.

- 8.4 Die Mitglieder des ISHD-Vorstandes sind zu allen DRIV-Sportkommissionstagungen Inline-Skaterhockey einzuladen.

- 8.5 Der ISHD-Vorstand ist bevollmächtigt, für alle ISHD-Ligen und ISHD-Spiele u. a. folgende Entscheidungen zu treffen:

- Gründung, Änderung, Zuordnung und Einteilung aller ISHD-Ligen
- Festlegung der Auf-, Abstiegs-, Relegations- und Meisterschaftsbestimmungen
- Aufnahme von neuen Vereinen (Mannschaften) in höheren Ligen
- Festsetzung des Spielplanes und der Spieltermine
- Festsetzung der Schiedsrichtereinteilungen
- Festsetzung der Bundesligazulassungsbedingungen und Prüfung über deren Einhaltung

§ 9 ISHD-BEIRAT

- 9.1 Der ISHD-Beirat soll dem ISHD-Vorstand bei der Ausübung seiner Aufgaben behilflich sein, insbesondere soll das einzelne Beiratsmitglied in seinem Aufgabengebiet tätig sein.

Den ISHD-Beirat bilden:

- a) Vorsitzender Spielausschuss
- b) Vorsitzender Disziplinarausschuss
- c) Vorsitzender Schiedsrichter-Disziplinarausschuss
- d) Vorsitzender Berufungskammer
- e) Damenwart
- f) Staffelleiter
- g) Ehrenvorsitzend(e)

Bei Bedarf können vom Vorstand der DRIV-Sportkommission Inline-Skaterhockey weitere Personen in den ISHD-Beirat berufen werden. Die genaue Aufgabenverteilung der Mitglieder des ISHD-Beirates wird vom ISHD-Vorstand festgelegt. Alle Mitglieder des ISHD-Beirates unterliegen den Anordnungen des ISHD-Vorstandes.

- 9.2 Die Mitglieder des ISHD-Beirates gemäß § 9.1 a) – d) WKO (einschließlich der entsprechenden Beisitzer) werden von der DRIV-Sportkommissionstagung Inline-Skaterhockey gewählt, während die anderen Mitglieder des ISHD-Beirates vom Vorstand der DRIV-Sportkommission Inline-Skaterhockey eingesetzt werden.

- 9.3 Die Einberufung einer Sitzung des ISHD-Beirates obliegt dem ISHD-Vorsitzenden; alle Mitglieder des ISHD-Beirates und des Vorstandes sind dazu mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

In den Sitzungen des ISHD-Beirates werden Beschlüsse und Entscheidungen über die Tätigkeiten des ISHD-Beirates gefasst. Der ISHD-Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des ISHD-Beirates anwesend sind. Jedes Mitglied des ISHD-Beirates und des ISHD-Vorstandes hat eine Stimme. Ansonsten gelten für die Sitzungen des ISHD-Beirates im Übrigen die Grundsätze und Bestimmungen der DRIV-Satzung und der DRIV-Geschäftsordnung.

- 9.4 Den ISHD-Vorstand zusammen mit dem ISHD-Beirat bezeichnet man als Erweiterten ISHD-Vorstand.

§ 10 ISHD-SPIELAUSSCHUSS

- 10.1 Der Spielausschuss der ISHD entscheidet, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges, über die Strafen gegen Spieler (Spielberichtsbogen), die durch die Schiedsrichter mit einer Matchstrafe (Rote Karte) belegt worden sind.

Dabei wird vom Spielausschuss nur das Vergehen behandelt, wofür die Rote Karte erteilt wurde. Weitere, zusätzliche Vergehen eines Spielers nach Erhalt (Zeigen) einer Roten Karte am gleichen Spieltag werden vom Disziplinarausschuss separat gemäß § 11.1 WKO behandelt.

- 10.2 Der Spielausschuss besteht aus drei Mitgliedern, und zwar dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Beisitzer; des Weiteren werden vorsorglich zwei Stellvertreter bestimmt.

Die Mitglieder des Spielausschusses müssen verschiedenen Mitgliedsvereinen angehören.

Jedes der drei Spielausschussmitglieder hat eine Stimme. Der Spielausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende (bzw. bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende) des Spielausschusses. Beschlussfähig ist der Spielausschuss, wenn mindestens zwei Spielausschussmitglieder an einem Verfahren teilnehmen.

- 10.3 Jede Rote Karte zieht automatisch eine sofortige, vorläufige Spielsperre für den gesamten ISHD-Spielbetrieb bis zur Entscheidung (Urteil) des Spelausschusses, maximal aber für die Dauer von drei Wochen, nach sich. In dem endgültigen Urteil können weiteren Strafmaßnahmen gemäß § 17 WKO beschlossen werden. Für jede Rote Karte wird eine Bearbeitungsgebühr von € 30,- (auch bei Freispruch) zzgl. eventueller Strafmaßnahmen erhoben.
- 10.4 Nach dem Erhalt einer Roten Karte erfolgt von der ISHD keine separate Mitteilung über die Einleitung eines Verfahrens. Die Anhörung von rechtllichem Gehör wird dem Betroffenen durch die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme gewährt. Eine schriftliche Stellungnahme kann vom Spelausschuss nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 10 Tagen (Poststempel) nach dem Erhalt der Roten Karte an den Spelausschuss gesandt wird. Ein Protest gemäß § 18 WKO gegen die Rote Karte an den Vorsitzenden des Spelausschusses ist möglich.
- 10.5 Der Spelausschuss entscheidet innerhalb von drei Wochen nach der Roten Karte über mögliche Strafmaßnahmen. Sollte dem Verein innerhalb dieser Drei-Wochen-Frist kein Urteil bzw. Entscheidung des Spelausschusses zugehen, ist der betreffende Spieler nach Ablauf der Drei-Wochen-Frist solange wieder spielberechtigt, bis eine schriftliche Entscheidung des Spelausschusses bei dem Verein des betreffenden Spielers vorliegt.
- 10.6 Die Strafmaßnahmen gemäß § 17 WKO sind zulässig.
- 10.7 Ein Einspruch gemäß § 19 WKO gegen die Entscheidung des Spelausschusses ist, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges, möglich.

§ 11 ISHD-DISZIPLINARAUSCHUSS

- 11.1 Der Disziplinarausschuss der ISHD entscheidet, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges, über Strafen im Sinne eines sportgerechten und ordnungsgemäßen Inline-Skaterhockey-Sportes. Verstöße gegen die Grundsätze von Sauberkeit, Sportlichkeit, Fairness, Sportsgeist, Recht, Disziplin, Ehrlichkeit (z. B. Betrug, Fälschung), die Ausführungen der WKO (sofern nicht schon explizit geregelt), sonstige Bestimmungen und Entscheidungen der ISHD sowie gegen das Ansehen des Inline-Skaterhockeys und Offiziellen werden – unabhängig vom Ort des Vergehens – geahndet. Vergehen, die mit einer Matchstrafe (Rote Karte) gegen Spieler geahndet wurden, werden vom Spelausschuss behandelt. Der Disziplinarausschuss kann alle Vergehen bei internationalen Spielen, Turnieren und Titelwettkämpfen auch zusätzlich mit Strafmaßnahmen für den ISHD-Spielbetrieb ahnden.
- Die Zuständigkeit des ISHD-Disziplinarausschusses für Schiedsrichter und Zeitnehmer gilt nur für Vergehen außerhalb der Spielstätte eines offiziellen Schiedsrichtereinsatzes bzw. Zeitnehmertätigkeit.
- Weitere, zusätzliche Vergehen eines Spielers nach dem Erhalt (Zeigen) einer Matchstrafe am gleichen Spieltag fallen in den Zuständigkeitsbereich des Disziplinarausschusses und werden zusätzlich zu der Matchstrafe (Ahndung durch Spelausschuss) in einem separaten Verfahren vom Disziplinarausschuss geahndet.
- Eine Ahndung durch den Disziplinarausschuss ist auch dann möglich, wenn die Schiedsrichter einen Fall krass sportwidrigen Verhaltens nicht gesehen und damit keine positive oder negative Tatsachenentscheidung darüber getroffen haben.
- 11.2 Eine Bestrafung ist möglich gegen
- Einzelpersonen (als Spieler, Schiedsrichter, Trainer, Coach, Betreuer, Zuschauer, Offizieller)
 - Einzelmitglieder (als Spieler, Schiedsrichter, Trainer, Coach, Betreuer, Zuschauer, Offizieller)
 - Mannschaften
 - Vereine
- 11.3 Der Disziplinarausschuss besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie vier Beisitzern. Zwei Beisitzer werden durch den ISHD-Vorstand gestellt, während die beiden anderen Beisitzer und die beiden Vorsitzenden von der DRIV-Sportkommissionstagung Inline-Skaterhockey gewählt werden und verschiedenen Mitgliedsvereinen angehören müssen.

- 11.4 Beschlussfähig ist der Disziplinarausschuss, wenn mindestens drei Disziplinarausschussmitglieder an einem Verfahren teilnehmen. Jedes der sechs Disziplinarausschussmitglieder hat eine Stimme. Der Disziplinarausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende (bzw. bei seiner Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende) des Disziplinarausschusses.
- 11.5 Die Einleitung eines Verfahrens des Disziplinarausschusses muss spätestens sechs Monate nach dem Zeitpunkt des zu behandelnden Vorfalles erfolgen und wird dem betreffenden Verein zur Weiterleitung an den/die Betroffenen schriftlich mitgeteilt mit der Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme. Die Folgen einer Nichtweiterleitung an den/die Betroffenen hat der Verein zu tragen und beeinträchtigt nicht das eingeleitete Verfahren bzw. die Urteilsfindung.
- 11.6 Der Disziplinarausschuss kann in besonderen Fällen (z. B. Tötlichkeiten oder Bedrohungen gegen Schiedsrichter oder Offizielle,...) bei der Einleitung eines Verfahrens – in Absprache mit dem ISHD-Vorstand – mit sofortiger Wirkung eine vorläufige Sperre oder sonstige Strafmaßnahme gemäß § 17 WKO aussprechen. Diese vorläufige Sperre bzw. sonstige Strafmaßnahme erlischt, sobald der Disziplinarausschuss sein endgültiges Urteil in dem Verfahren getroffen hat bzw. spätestens sechs Wochen nach dem Aussprechen der vorläufigen Sperre bzw. sonstigen Strafmaßnahme. Eine vorläufige Sperre oder sonstige Strafmaßnahme wird auf das endgültige Urteil angerechnet.
- 11.7 Die Strafmaßnahmen gemäß § 17 WKO sind zulässig.
- 11.8 Ein Einspruch gemäß § 19 WKO gegen die Entscheidung des Disziplinarausschusses ist, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges, möglich.

§ 12 ISHD-SCHIEDSRICHTER–DISZIPLINARAUSSCHUSS

- 12.1 Der Schiedsrichter-Disziplinarausschuss der ISHD entscheidet, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges, über Strafen gegenüber Schiedsrichter und Zeitnehmer im Sinne eines sportgerechten und ordnungsgemäßen Inline-Skaterhockey-Sportes. Verstöße gegen die Grundsätze von Sauberkeit, Sportlichkeit, Fairness, Sportsgeist, Recht, Disziplin, Ehrlichkeit (z. B. Betrug, Fälschung), die Ausführungen der WKO (sofern nicht schon explizit geregelt), sonstige Bestimmungen und Entscheidungen der ISHD sowie gegen das Ansehen des Inline-Skaterhockeys und Offiziellen werden geahndet.
- Die Zuständigkeit für Schiedsrichter und Zeitnehmer gilt nur für Vergehen auf der Spielstätte während eines offiziellen Schiedsrichtereinsatzes bzw. einer Zeitnehmertätigkeit.
- 12.2 Eine Bestrafung ist auch möglich bei Nichteinhaltung der Spielregeln und sonstigen Verstößen gegen die Anweisungen und Bestimmungen für Schiedsrichter und/oder Zeitnehmer.
- 12.3 Der ISHD-Schiedsrichter-Disziplinarausschuss besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie vier Beisitzern. Zwei Beisitzer werden durch den ISHD-Schiedsrichterobmann und den stellvertretenden ISHD-Schiedsrichterobmann gestellt. Die beiden anderen Beisitzer und die beiden Vorsitzenden werden von der DRIV-Sportkommissionstagung Inline-Skaterhockey gewählt und müssen verschiedenen Mitgliedsvereinen angehören.
- 12.4 Beschlussfähig ist der ISHD-Schiedsrichter-Disziplinarausschuss, wenn mindestens drei Schiedsrichter-Disziplinarausschussmitglieder an einem Verfahren teilnehmen. Jedes der sechs Schiedsrichter-Disziplinarausschussmitglieder hat eine Stimme. Der Schiedsrichter-Disziplinarausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende (bzw. bei seiner Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende) des Schiedsrichter-Disziplinarausschusses.
- 12.5 Die Einleitung eines Verfahrens des Schiedsrichter-Disziplinarausschusses muss spätestens sechs Monate nach dem Zeitpunkt des zu behandelnden Vorfalles erfolgen und wird dem Verein des betreffenden Schiedsrichters bzw. Zeitnehmers zur Weiterleitung an den/die Betroffenen schriftlich mitgeteilt mit der Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme. Die Folgen einer Nichtweiterleitung an den/die Betroffenen hat der Verein zu tragen und beeinträchtigt nicht das eingeleitete Verfahren bzw. die Urteilsfindung.

- 12.6 Der Schiedsrichter-Disziplinarausschuss kann in besonderen Fällen (z. B. Tötlichkeiten oder Bedrohungen gegen Spieler oder Offizielle,...) bei der Einleitung eines Verfahrens – in Absprache mit dem ISHD-Vorstand – mit sofortiger Wirkung eine vorläufige Sperre oder sonstige Strafmaßnahme gemäß § 17 WKO aussprechen. Diese vorläufige Sperre bzw. sonstige Strafmaßnahme erlischt, sobald der Schiedsrichter-Disziplinarausschuss sein endgültiges Urteil in dem Verfahren getroffen hat bzw. spätestens sechs Wochen nach dem Aussprechen der vorläufigen Sperre bzw. sonstigen Strafmaßnahme. Eine vorläufige Sperre oder sonstige Strafmaßnahme wird auf das endgültige Urteil angerechnet.
- 12.7 Die Strafmaßnahmen gemäß § 17 WKO sind zulässig.
- 12.8 Ein Einspruch gemäß § 19 WKO gegen die Entscheidung des ISHD-Schiedsrichter-Disziplinarausschusses ist, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges, möglich.

§ 13 ISHD-BERUFUNGSKAMMER

- 13.1 Die Berufungskammer der ISHD entscheidet, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges, über Einsprüche (gemäß § 19 WKO) gegen Strafmaßnahmen und Entscheidungen der Organe der ISHD.
- 13.2 Die Berufungskammer besteht aus drei Mitgliedern, und zwar dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Beisitzer; des Weiteren werden zwei Stellvertreter bestimmt. Die Mitglieder der Berufungskammer müssen verschiedenen Mitgliedsvereinen angehören.
- 13.3 Beschlussfähig ist die Berufungskammer, wenn mindestens zwei Mitglieder der Berufungskammer an der Verhandlung teilnehmen. Jedes Mitglied der Berufungskammer hat eine Stimme. Die Berufungskammer entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende (bzw. bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende) der Berufungskammer.
- 13.4 Die Berufungskammer kann bei Verfahrensmängeln den Fall an die Vorinstanz zurückweisen.
- 13.5 Auf die Berufung hin kann gegen den von dem angefochtenen Urteil Betroffenen weder eine höhere (größere) Strafmaßnahme ausgesprochen werden noch eine Entscheidung gefällt werden, die dem Betroffenen Nachteile gegenüber der angefochtenen Entscheidung bringen würde.
- 13.6 Die Berufungskammer ist die höchste rechtliche Instanz der ISHD.
Einsprüche gegen Entscheidungen der Berufungskammer sind auf Grundlage der DRIV-Rechtsordnung, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges, beim Berufungsgericht des DRIV möglich.
- 13.7 Die Anrufung "Ordentlicher Gerichte" ist erst nach Ausschöpfung der Sportgerichtsbarkeit des DRIV zulässig – dies gilt auch für Eilverfahren und/oder einstweilige Verfügungen.

§ 14 FINANZEN

- 14.1 Für die Finanzen der ISHD trägt der Vorsitzende der DRIV-Sportkommission Inline-Skaterhockey die Verantwortung. Die ISHD kann über eine eigene Bankverbindung verfügen.
- 14.2 Ein von der DRIV-Sportkommission Inline-Skaterhockey für die Dauer von zwei Jahren gewählter DRIV-Landesfachwart Inline-Skaterhockey überprüft zum Ende eines jeden Geschäftsjahres die Finanzen der ISHD und hält das Prüfergebnis in einem Bericht fest.
- 14.3 Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres werden die Finanzen der ISHD in den Finanzhaushalt des DRIV vollständig übertragen und dort veröffentlicht.

§ 15 WAHL UND ABWAHL

- 15.1 Die Ernennung des ISHD-Vorstandes sowie der Mitglieder des ISHD-Beirates (mit Ausnahme der Personen gemäß § 9.1 a) – d) WKO) sowie eines anderen Amtes oder einer anderen Funktion in der ISHD obliegt dem Vorstand der DRIV-Sportkommission Inline-Skaterhockey. Die vorgenannten Personen bleiben unbefristet bis zu ihrem eigenen Rücktritt oder bis zu ihrer eventuellen Absetzung im Amt.
- 15.2 Die Wahl des (der)
- ISHD-Spielausschusses
 - ISHD-Disziplinausschusses
 - ISHD-Schiedsrichter-Disziplinausschusses
 - ISHD-Berufungskammer
- obliegt der Tagung der DRIV-Sportkommission Inline-Skaterhockey. Alle Mitglieder dieser vier Organe werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und sind in ihrer Entscheidung unabhängig. Weisungen an sie durch Organe des DRIV oder der ISHD oder sonstigen Stellen sind unzulässig.
- 15.3 Scheidet ein Mitglied eines Organs gemäß § 15.2 WKO vorzeitig aus, bestimmt der DRIV-Sportkommissionsvorstand Inline-Skaterhockey kommissarisch einen Nachfolger, der bis zum nächsten Tagung der DRIV-Sportkommission Inline-Skaterhockey im Amt bleibt. Der Nachfolger erhält die gleichen Rechte wie sein Vorgänger.
- 15.4 Wenn nach Ansicht des DRIV-Sportkommissionsvorstandes Inline-Skaterhockey einem Mitglied des ISHD-Vorstandes, des ISHD-Beirates, des ISHD-Spielausschusses, des ISHD-Disziplinausschusses, des ISHD-Schiedsrichter-Disziplinausschusses, der ISHD-Berufungskammer, oder eines anderen Amtes innerhalb der ISHD Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung nachgewiesen wird, ist der DRIV-Sportkommissionsvorstand berechtigt, diese Person mit sofortiger Wirkung seines Amtes zu entheben. Vor dem Ausschluss muss dem Betroffenen rechtliches Gehör gewährt werden.

§ 16 ALLGEMEINE VERFAHRENSGRUNDSÄTZE

- 16.1 In Verfahren vor den Organen der ISHD gelten folgende Grundsätze unabdingbar :
- Video- und filmtechnische Mittel sowie ehrenwörtliche und eidesstattliche Erklärungen sind als Beweismittel unzulässig.
 - Die Verfahren sind grundsätzlich durch Urteil abzuschließen. In geeigneten Fällen ist jedoch auf den Abschluss eines Vergleiches hinzuwirken.
 - Urteile sind schriftlich zu begründen und von einem an der Verhandlung teilgenommenen Mitglied des zuständigen Organs zu unterschreiben; Rechtsmittelbelehrungen sind zu erteilen.
 - Entscheidungen der Organe der ISHD begründen keine Schadenersatz- und/oder Regressansprüche.
 - Ein Mitglied eines Organs darf in einem Verfahren nicht mitwirken, an dem es selbst, ein Mitglied seines Vereines oder sein Verein unmittelbar beteiligt ist, oder wenn es sich selber für befangen hält. Diese Person scheidet in diesem Verfahren als Mitglied des zuständigen Organs vollständig aus. Bei Befangenheit oder bei Verhinderung wird ein Vertreter, sofern vorgesehen, eingesetzt.

- f) Ein Rechtsorgan kann ein von ihm durchgeführtes und durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenes Verfahren wiederaufnehmen, wenn neue, bisher unbekannte Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht oder bei Officialverfahren dem Rechtsorgan bekannt werden. Ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens kann von einer Partei, einer bestraften Person oder einem an dem Verfahren beteiligten Organ der ISHD gestellt werden. Über den Antrag entscheidet das Rechtsorgan, das über den Fall rechtskräftig entschieden hat, durch Beschluss.
- Der Antrag kann nur innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis der Wiederaufnahmegründe, höchstens jedoch zwei Jahre nach Rechtskraft der betreffenden Entscheidung, gestellt werden (Nachweis Zahlung Bearbeitungsgebühr € 100,-).
- g) Verhandlungen vor den Organen der ISHD sind grundsätzlich in schriftlichem Verfahren zu führen; aufgrund mehrheitlicher Entscheidung des zuständigen Organs kann auch mündlich verhandelt werden. Verhandlungen sind nicht öffentlich, und es dürfen nur berechnigte Mitglieder des zuständigen Organs sowie ein dem zuständigen Organ nicht angehörendes Mitglied des ISHD-Vorstandes (ohne Stimmberechtigung) an einer Verhandlung teilnehmen.
- Ein Organ entscheidet selbständig, ob und ggf. welche Zeugen oder sonstige Personen bzw. Stellen es (schriftlich) anhört bzw. um Auskunft bittet.
- h) Stellungnahmen, Mitteilungen und/oder Zeugenaussagen können nur berücksichtigt werden, wenn sie mit Angabe von Namen und Anschrift des Absenders bzw. des Zeugen schriftlich verfasst sowie persönlich und handschriftlich unterschrieben sind und an das zuständige Organ der ISHD übermittleit wurden. Ein Organ der ISHD ist nicht verpflichtet, eine Aussage bei (angegebenen) Zeugen zu erfragen; vielmehr muss in dem Fall der Betroffene bzw. die Partei, die eine Zeugenaussage berücksichtigt haben will, diese Zeugenaussage unter Beachtung der vorstehenden Bestimmungen selber einreichen.
- Stellungnahmen, Mitteilungen und/oder Zeugenaussagen, die nicht den vorstehenden Bestimmungen entsprechen, gelten als unzulässig und werden nicht anerkannt bzw. nicht berücksichtigt.
- i) Bei Nichterhalt bzw. nicht rechtzeitigem Erhalt einer schriftlichen Stellungnahme beim zuständigen Organ der ISHD ist der Absender beweispflichtig, dass er eine Stellungnahme ordnungsgemäß und fristgerecht verschickt hat.
- j) Bei allen Verfahren vor ISHD-Organen sind Parteivertreter (z. B. Rechtsanwalt) unentgeltlich tätig, d.h. die ISHD übernimmt – unabhängig von der Beschluss- bzw. Urteilsfassung – keine Kosten oder Auslagen der Parteivertreter.

§ 17 STRAFMAßNAHMEN

17.1 Als Strafmaßnahmen sind zulässig

- a) Verweis
- b) Geldstrafe, und zwar für Einzelmitglieder bis zur Höhe von € 500,- und für Mitglieder bis zur Höhe von € 2.500,-
- c) Spielsperre für alle (auch internationalen) Inline-Skaterhockey-Spiele bis zur Dauer von fünf Jahren
- d) die bis zur Dauer von fünf Jahren befristete oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit, ein offizielles Amt bzw. Funktion in der ISHD oder einem ihrer Mitglieder zu bekleiden
- e) die Aberkennung von Punkten bzw. gewonnenen Spielen
- f) Ausschluss vom Spielbetrieb
- g) die Versetzung in eine tiefere Spielklasse
- h) erzieherische Nebenstrafen (wie z. B. Hallenverbot, Platzsperre, Spielen unter Ausschluss der Öffentlichkeit, Stellung von Ordnern,...)
- i) Sperre für die Ausübung einer Offiziellen-Tätigkeit (Teamoffizieller, Trainer, Coach, Betreuer, Schiedsrichter, Zeitnehmer,...) für alle (auch internationalen) Inline-Skaterhockey-Spiele bis zur Dauer von fünf Jahren
- j) Herunterstufung bzw. Lizenzentzug für Schiedsrichter und Zeitnehmer

- k) Anordnung von Verbandsaufsicht oder anderer Präventionsmaßnahmen mit Kostentragung durch den bestraften Verein

Mehrere Strafmaßnahmen können nebeneinander (gleichzeitig) verhängt werden.

- 17.2 Für alle Strafmaßnahmen an Einzelmitglieder übernimmt der Verein, wo das Einzelmitglied zum Zeitpunkt des geahndeten Vergehens Mitglied war, automatisch die vollständige Haftung. Für Geldstrafen, die gegen Einzelpersonen verhängt werden, haftet ersatzweise immer der Verein.
- 17.3 Sobald eine Strafmaßnahme (z.B. Spielsperre) dem zuständigen Verein oder bei entsprechender Vertretung dem zuständigen Parteivertreter zugegangen ist, wird die Strafmaßnahme ab dem Tag des Zuganges beim Verein bzw. Parteivertreter mit sofortiger Wirkung rechtswirksam. Eventuelle Versäumnisse des Vereines oder des Parteivertreters haben keine Auswirkung auf die sofortige Rechtsgültigkeit der ausgesprochenen Strafmaßnahme.
- 17.4 Im Falle einer Spielsperre muss das Ende der Spielsperre als Datum genannt werden; die Nennung der Anzahl der gesperrten Spieltage ist ausdrücklich nicht erforderlich. Bei der Berechnung einer Spielsperre werden alle Spiele mit erfolgter Spielwertung (dies gilt auch für abgebrochene oder ausgefallene Spiele) berücksichtigt.
- 17.5 Ausgesprochene und noch nicht abgesessene Spielsperren gelten bei einem eventuellen Vereinswechsel des bestraften Spielers zusätzlich zu einer möglichen Wechselsperre. Wenn ein Spieler vor Ablauf der festgesetzten Spielsperre in eine andere Mannschaft wechselt, wird die restliche Spielsperre vollständig bei Spielen seiner neuen Mannschaft bzw. bei einem Mannschaftswechsel (z. B. Wechsel durch Altersklasse) – zusätzlich zu einer möglichen Wechselsperre – auf die neue Mannschaft angerechnet.
- 17.6 Wenn ein Spieler zum Zeitpunkt des zu ahndenden Vergehens für zwei Altersklassen gemeldet war (gemäß gültigen Spielerpass), kann der Spieldirektor (bzw. der Disziplinarausschuss) in besonderen Fällen eine Sonderregelung bei dem festzulegenden Strafmaß treffen.
- 17.7 Bei Relegationsspielen, die nicht die vollständige Spielzeit eines Einzelspieles (gemäß Spielregeln) aufweisen, werden hinsichtlich der Spielsperre jeweils zwei Relegationsspiele wie ein Spiel Spielsperre angerechnet.
- 17.8 Wenn gegen einen Spieler oder sonst Betroffenen nachweislich unmittelbar vor dem zu ahndenden Vergehen eine krass sportwidrige Handlung begangen wurde, kann das festzulegende Strafmaß bis zu 50 % reduziert werden.
- 17.9 Bei der Berechnung der Dauer einer Spielsperre für einen Spieler, der das zu ahndende Vergehen als aktiver Spieler in einem Spiel (Nennung Spielberichtsbogen) begangen hat, wird die Spielklasse (Liga) zugrunde gelegt, in der der betroffene Spieler für seine Mannschaft zum Zeitpunkt des Vergehens aktiv war.
- 17.10 Einzelpersonen, Spieler, Schiedsrichter oder Zeitnehmer, die innerhalb von zwei Jahren (nach einem durch ein Organ gemäß § 6.1 d) – f) WKO geahndeten Vergehen) für ein neues von einem Organ gemäß § 6.1 d) – f) WKO zu behandelndes Vergehen verantwortlich sind, gelten als Wiederholungstäter. Für die Berechnung der Zwei-Jahres-Frist sind die Zeitpunkte des jeweiligen Vergehens maßgebend. Wiederholungstäter können bei der Verurteilung für ein neues Vergehen ein höheres Strafmaß erhalten.
- 17.11 Spieler, gegen die eine Spielsperre ausgesprochen wurde, können für die Zeit der Spielsperre vom zuständigen Spiel- bzw. Disziplinarausschuss auch für alle Offiziellentätigkeiten gesperrt werden. Schiedsrichter- und Zeitnehmer, gegen die eine Sperre als Schiedsrichter und/oder Zeitnehmer ausgesprochen wurde, können für die Zeit der Sperre vom zuständigen Schiedsrichter-Disziplinarausschuss auch für den Einsatz als aktiver Spieler und/oder für alle Offiziellentätigkeiten gesperrt werden.
- 17.12 Für Vergehen bei internationalen Spielen, Turnieren und Titelwettkämpfen (Europapokal, Europameisterschaft) erfolgt eine Ahndung durch die IISHF, wobei sich mögliche Strafmaßnahmen nur auf die Teilnahme am internationalen Spielbetrieb beziehen. Der ISHD-Disziplinarausschuss kann jedoch alle Vergehen bei internationalen Spielen, Turnieren und Titelwettkämpfen auch zusätzlich mit Strafmaßnahmen für den ISHD-Spielbetrieb ahnden.

- 17.13 Für Vergehen bei Länderpokalen, bundesweiter Aufstiegsrelegation und Endrunde zur Deutschen Meisterschaft ist die ISHD mit ihren Organen zuständig. Eventuelle Strafmaßnahmen können sich sowohl auf den Spielbetrieb der ISHD als auch auf den Spielbetrieb der Landesverbände beziehen.
- 17.14 Bei einer Spieldauerdisziplinarstrafe während nationaler Turniere ist der betreffende Spieler automatisch für die gesamte Dauer des laufenden Turniertages gesperrt. Bei einer Spieldauerdisziplinarstrafe bei nationalen Pflichtspielen (Meisterschaft, Pokal) ist dieser Spieler automatisch für das nächste Pflichtspiel der Mannschaft gesperrt, für die er zum Zeitpunkt der Spieldauerdisziplinarstrafe gespielt hat. Zusätzlich wird gegen den Verein des betreffenden Spielers mit einer Spieldauerdisziplinarstrafe noch eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 30,- als Folge der zweiten Disziplinarstrafe (Gelbe Karte) bzw. € 50,- als Folge der zweiten großen Zeitstrafe (5 Minuten) erhoben.
- 17.15 Unabhängig von eventuellen Spieldauerdisziplinarstrafen wird jeweils nach einer dritten Disziplinarstrafe (Gelbe Karte) während einer Saison gegen den Verein des betreffenden Spielers automatisch eine Bearbeitungsgebühr von 50,- € (in Nachwuchsligen 30,- €) erhoben. Bei der Berücksichtigung der Disziplinarstrafen werden für einen Spieler die nationalen Pflichtspiele in einer Altersklasse berücksichtigt.
- 17.16 Sofern der Vorstand der DRIV-Sportkommission Inline-Skaterhockey ausdrücklich nicht etwas Anderes bestimmt, gilt jede ISHD-Spielsperre oder jede ISHD-Sperre zur Ausübung einer Offiziellentätigkeit oder jede Aberkennung der Fähigkeit zur Ausübung, ein offizielles Amt bzw. Funktion in der ISHD oder einem ihrer Mitglieder zu bekleiden, automatisch während der Gültigkeitsdauer auch gleichzeitig in allen Ligen und Spielen in den DRIV-Landesverbänden (z.B. Regionalliga und/oder Landesliga) wie auch bei Spielen auf Bundesebene (z. B. DRIV-Länderpokal oder Nationalmannschaften).

§ 18 PROTEST UND ANTRAG AUF HÖHERE GEWALT

- 18.1 Ein Protest bzw. Antrag auf Höhere Gewalt ist nur zulässig und kann nur behandelt werden, wenn er rechtzeitig vor dem Spieltag gestellt wird. Wenn die den Protest bzw. Antrag auf Höhere Gewalt begründenden Umstände erst am bzw. nach dem Spieltag bekannt werden, ist der Protest bzw. Antrag auf Höhere Gewalt nur gültig, wenn er innerhalb von sieben Tagen (Poststempel) nach dem betreffenden Spieltag gestellt wird.
- Höhere Gewalt wird aber ausdrücklich nur als nachgewiesene Höhere Gewalt anerkannt, wenn die die Höhere Gewalt begründenden Umstände nach Kenntnisnahme bzw. bekannt werden unverzüglich der ISHD mitgeteilt werden.
- Bei einem Regelverstoß ist eine Spielwertung nur angreifbar, wenn ohne den Regelverstoß mit der erforderlichen an Sicherheit angrenzenden Wahrscheinlichkeit ein anderes Spielendergebnis sich hätte ergeben können.
- 18.2 Des Weiteren ist ein Protest bzw. Antrag auf Höhere Gewalt nur zulässig, wenn er mit Begründung und eindeutigen Nachweisbelegen per Einschreiben an den zuständigen Staffelleiter (bzw. die zuständige Stelle) gerichtet wird (Nachweis Zahlung Bearbeitungsgebühr € 100,- für Protest bzw. Antrag auf Höhere Gewalt). Der ISHD-Vorstand entscheidet über den Protest bzw. Antrag auf Höhere Gewalt.
- 18.3 Ein gültiger Protest bzw. Antrag auf Höhere Gewalt hat aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung setzt bei einem Protest bzw. Antrag auf Höhere Gewalt gegen eine Spielsperre (durch Matchstrafe oder Spieldauerdisziplinarstrafe) sowie gegen die Spielwertung jedoch erst nach Ablauf von vierzehn Tagen (gerechnet ab Datum Poststempel des Protestes) ein.
- Stattfindende Play-Off- oder Pokalspiele werden nur unter Vorbehalt ausgetragen, sofern ein gültiger Protest bzw. Antrag auf Höhere Gewalt gegen eine Spielwertung noch nicht entschieden wurde, und der antragstellende Verein bei Stattgeben des Protestes bzw. Antrages auf Höhere Gewalt die Möglichkeit hat, in die nächste Play-Off- bzw. Pokalrunde einzuziehen.
- 18.4 Alle festgelegten Ordnungsgelder und Strafmaßnahmen als Folge von Verstößen gegen die Bestimmungen der WKO werden bei nachgewiesener und von der ISHD anerkannter Höherer Gewalt nicht erhoben.

- 18.5 Sollte einem Protest bzw. Antrag auf Höhere Gewalt vollständig stattgegeben werden, erfolgt von der gezahlten Bearbeitungsgebühr eine Rückerstattung in Höhe von 50 % der gezahlten Gebühr.
- 18.6 Ein Einspruch gemäß § 19 WKO gegen die Entscheidung über einen Protest bzw. Antrag auf Höhere Gewalt ist, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges, möglich.

§ 19 EINSPRUCH

- 19.1 Ein Einspruch ist nur zulässig und kann nur behandelt werden, wenn er innerhalb von vierzehn Tagen (Poststempel) nach Zugang bzw. Veröffentlichung der angefochtenen Entscheidung mit Begründung und eindeutigen Nachweisbelegen per Einschreiben an die ISHD-Geschäftsstelle gerichtet wird (Nachweis Zahlung Einspruchsgebühr € 300,-).
- 19.2 Ein zulässiger Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung setzt bei einem Einspruch gegen eine Spielsperre oder gegen eine Sperre für die Ausübung einer Offiziellen-Tätigkeit sowie gegen eine Spielwertung jedoch erst nach Ablauf von vier Wochen (gerechnet ab Datum Poststempel des Einspruches) ein. Stattfindende Play-Off- oder Pokalspiele werden nur unter Vorbehalt ausgetragen, sofern über einen gültigen Einspruch gegen eine Spielwertung noch nicht entschieden wurde, und der antragstellende Verein bei Stattgabe des Einspruches die Möglichkeit hat, in die nächste Play-Off- bzw. Pokalrunde einzuziehen.
- 19.3 Ein Einspruch gegen die Entscheidung der Berufungskammer ist, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges, beim Berufungsgericht des DRIV möglich.
- 19.4 Für die Bearbeitung eines Einspruches gelten grundsätzlich die Bestimmungen von § 13 WKO.
- 19.5 Allen am Verfahren unmittelbar Beteiligten und dem ISHD-Vorstand ist ausreichend rechtliches Gehör zu gewähren.
- 19.6 Sollte einem Einspruch vollständig stattgegeben werden, erfolgt eine Rückerstattung der gezahlten Gebühr in voller Höhe. Bei einem Vergleich kann die Berufungskammer einen eventuellen Rückzahlungsbetrag festsetzen. Bei einem unzulässigen Einspruch wird die Hälfte einer gezahlten Einspruchsgebühr zurückerstattet.

§ 20 GNADENRECHT

- 20.1 In Angelegenheiten, in denen ein Organ der ISHD Strafmaßnahmen gemäß WKO oder andere Entscheidungen beschlossen hat, steht dem Vorsitzenden der DRIV-Sportkommission Inline-Skaterhockey das Gnadengesuch zu. Ein Gnadengesuch ersetzt keinen Einspruch gemäß § 19 WKO und dient nicht dazu, Entscheidungen auf ihre fachliche und/oder juristische Richtigkeit zu prüfen. Vor der Stellung eines Gnadengesuches soll immer ein zulässiger Einspruch gemäß § 19 WKO vorher gehen.
- 20.2 Ein Gnadengesuch ist schriftlich mit ausführlicher Begründung und Erläuterung an den Vorsitzenden der DRIV-Sportkommission Inline-Skaterhockey zu richten. Vor seiner Entscheidung hat der Vorsitzende der DRIV-Sportkommission Inline-Skaterhockey das Organ, das rechtskräftig entschieden hat, zu hören.
- 20.3 Ein Einspruch über die Entscheidung eines Gnadengesuches ist nicht möglich.

§ 21 RECHTLICHES GEHÖR

- 21.1 Rechtliches Gehör wird gewährt
- a) bei in der WKO festgelegten Verstößen durch einen Protest bzw. Antrag auf Höhere Gewalt
 - b) bei Verfahren vor dem ISHD-Spielausschuss, ISHD-Disziplinarausschuss, ISHD-Schiedsrichter-Disziplinarausschuss und der ISHD-Berufungskammer durch schriftliche Stellungnahme

III SPIELBETRIEB

§ 22 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

22.1 Für die organisatorische Planung, Durchführung und Wertung aller Inline-Skaterhockey-Veranstaltungen sind im Pokalwettbewerb sowie im Meisterschaftsspielbetrieb der verantwortliche Staffelleiter der ISHD zuständig.

Für alle Belange einer Endrunde zur Deutschen Meisterschaft in den Nachwuchsaltersklassen ist der ISHD-Jugendwart zuständig.

22.2 Für alle Belange der Schiedsrichter (Einteilung, Ausbildung,...) ist der ISHD-Schiedsrichterobmann zuständig.

§ 23 DEFINITION VON BEGRIFFEN

23.1 Als Pflichtspiele gelten alle Meisterschafts- und Pokalspiele der ISHD. Zu Pflichtspielen gehören auch alle Relegations-, Play-Off- und Play-Down-Spiele.

23.2 Als Einzelspieltag gilt, wenn eine Mannschaft nur ein Pflicht- oder Turnierspiel an einem Tag an einem Spielort zu bestreiten hat. Als Mehrrundenspieltag gilt, wenn eine Mannschaft mehrere Pflicht- oder Turnierspiele an einem Tag an einem Spielort zu bestreiten hat.

23.3 Folgende Spielklassen (gemäß Spielregeln) werden unterschieden:

- Herren
- Damen
- Junioren
- Jugend
- Schüler
- Bambini

23.4 Unter dem Begriff "Nachwuchsligen" versteht man die Spielklassen Junioren und/oder Jugend und/oder Schüler und/oder Bambini.

Unter dem Begriff "Nachwuchsmannschaft" versteht man eine Mannschaft, die in einer Nachwuchsliga am Spielbetrieb teilnimmt bzw. am Spielbetrieb altersmäßig teilnehmen könnte.

Unter dem Begriff "Nachwuchsspieler" versteht man alle Spieler und Spielerinnen, die altersmäßig (ohne Sonder- oder Ausnahmegenehmigung) eine Spielberechtigung für eine Nachwuchsmannschaft haben bzw. diese altersmäßig beantragen könnten.

23.5 Unter dem Begriff "Bundesligen" oder "Herrenbundesligen" versteht man die 1. und 2. Herrenbundesliga.

Unter dem Begriff "ISHD-Spielbetrieb" oder "ISHD-Ligen" versteht man alle Ligen und Spielklassen, die von der ISHD geleitet bzw. organisiert werden. Alle Ligen und Spielklassen unter der alleinigen Leitung eines DRIV-Landesverbandes zählen nicht zum ISHD-Spielbetrieb und dürfen auch nicht den ISHD-Namen und/oder ISHD-Logo verwenden.

23.6 Wenn eine Liga (z. B. 1. oder 2. Herrenbundesliga) in Gruppen oder Staffeln unterteilt ist, wird die Zuordnung in die einzelnen Gruppen oder Staffeln vom ISHD-Vorstand vorgenommen. Diese Zuordnung kann jeweils vor Saisonbeginn vom ISHD-Vorstand geändert werden; dies gilt ausdrücklich auch für Mannschaften, die in der Vorsaison bereits in einer Gruppe oder Staffel einer Liga zugeordnet waren. Bei der Frage nach Auf- und Abstiegsberechtigung und Festlegung der Ligazugehörigkeit gilt eine in mehrere Gruppen oder Staffeln aufgeteilte Liga auf- oder abstiegstechnisch als eine Liga. Unterschiedliche Regionalligen gelten aufstiegstechnisch als eine Regionalliga; Gleiches gilt sinngemäß für Landes-, Verbands- und sonstige Ligen.

- 23.7 Eine Mannschaft, die Heimrecht hat, ist grundsätzlich für alle Pflichten des Heimvereines (Spielstättenstellung, Schiedsrichterbezahlung, Ergebnisdurchsage,...) verantwortlich.

§ 24 SPIELSTÄTTENZULASSUNG

- 24.1 Jeder Verein muss über mindestens eine von der ISHD genehmigte Spielstätte verfügen, um am Spielbetrieb teilzunehmen. Zugelassen sind Spielstätten, für die eine schriftliche Nutzungserlaubnis von der ISHD erteilt wurde und bei der eventuelle Auflagen erfüllt sind. Hierbei ist insbesondere die Sicherheit von Spielern, Schiedsrichtern, Zuschauern und Offiziellen zu gewährleisten.

Eventuelle Schadenersatzansprüche gegenüber der ISHD für die Erteilung einer Nutzungserlaubnis bzw. deren Bestimmungen und/oder Auflagen sind grundsätzlich ausgeschlossen.

- 24.2 Jede Nutzungserlaubnis ist ein offizielles Dokument der ISHD und darf nur von der ISHD ausgestellt bzw. verändert werden. Der Nutzungserlaubnis liegt ein Abnahmebericht zugrunde, ein Exemplar dieses Abnahmeberichtes geht in Kopie zwecks Kenntnisnahme an die Geschäftsstelle des Vereins. Die Nutzungserlaubnis ist nur im Original (keine Kopie) mit entsprechender Unterschrift und ISHD-Stempel gültig. Ein Verein kann mehrere Originale bei der ISHD anfordern. Die Gültigkeit der Nutzungserlaubnis erlischt durch Widerruf oder Neuausstellung oder mit dem in der Nutzungserlaubnis angegebenen Datum, oder wenn an der Anlage Änderungen durchgeführt werden (siehe § 24.3 WKO).

- 24.3 Bei erteilten Auflagen hat der Verein bei jedem Spiel die Verpflichtung, für deren Einhaltung Sorge zu tragen. Veränderungen jeglicher Art gemäß Abnahmebericht an einer Spielstätte, für die schon eine gültige Nutzungserlaubnis ausgestellt wurde, sind unverzüglich schriftlich dem zuständigen ISHD-Mitarbeiter mitzuteilen (Ordnungsgeld € 100,-). Die ISHD entscheidet dann über die Notwendigkeit einer erneuten Platzabnahme oder Neuausstellung der Nutzungserlaubnis. Versäumnisse und die daraus resultierenden Folgen (Spielausfall) gehen zu Lasten des Heimvereines (Wertung Nichtantreten).

- 24.4 Die gültige Nutzungserlaubnis (Original) muss bei jedem Spieltag an der Spielstätte vorliegen und den Schiedsrichtern unaufgefordert zwecks Überprüfung ausgehändigt werden. Das Fehlen der Nutzungserlaubnis wird gemäß den Bestimmungen von § 29.2 WKO geahndet. Die Auflagen der Nutzungserlaubnis (z. B. auch durch den ISHD-Disziplinarausschuss beschlossen) müssen eingehalten werden (Ordnungsgeld € 50,- bis € 200,-).

Sollte die gültige Nutzungserlaubnis nicht vorliegen, so wird der Spieltag trotzdem durchgeführt, sofern sich die Spielstätte in einem ordnungsgemäßen und bespielbaren Zustand befindet (Schiedsrichterentscheidung); die Sicherheit der Aktiven hat dabei absolute Priorität. Ohne Genehmigung der ISHD darf ein Spiel auf einer nicht zugelassenen Spielstätte nicht stattfinden (Wertung wie Nichtantreten des Heimvereines).

- 24.5 Ein Antrag auf Ausstellung einer Nutzungserlaubnis für neu abzunehmende Spielstätten ist spätestens 14 Tage vor dem ersten Heimspiel formlos schriftlich (per Post, Fax oder E-Mail) an den dafür zuständigen ISHD-Mitarbeiter zu stellen. Im Antrag ist der Name der Spielstätte, die Anschrift sowie eine aktuelle Wegbeschreibung beizufügen. Die Erstaussstellung einer Nutzungserlaubnis für eine neue Spielstätte ist kostenlos (beachte jedoch die Platzabnahme gemäß § 24.8 WKO).

- 24.6 Die Ausstellung weiterer Ausfertigungen (Originale) einer bestehenden Nutzungserlaubnis ist kostenlos; ein Verein kann jedoch höchstens so viele Originale beantragen, wie Mannschaften am ISHD-Spielbetrieb teilnehmen. Der Verlust einer Nutzungserlaubnis ist unverzüglich dem zuständigen ISHD-Mitarbeiter anzuzeigen (Ordnungsgeld € 50,-). Bei einem Verlust einer Nutzungserlaubnis ist grundsätzlich eine Bearbeitungsgebühr von € 30,- zu entrichten; dafür erhält der Verein auch ein neues Original.

- 24.7 Eine abgelaufene oder überzählige Nutzungserlaubnis ist unverzüglich (innerhalb von 7 Tagen nach Ablauf) an den zuständigen ISHD-Mitarbeiter zurückzusenden (Ordnungsgeld € 50,- je Nutzungserlaubnis). Einer abgelaufenen Nutzungserlaubnis ist bei gewünschter Verlängerung der Nachweis über die weitere Nutzung der jeweiligen Spielstätte beizulegen. Die Aushändigung der neuen Nutzungserlaubnis erfolgt dann im Rahmen einer Kontrollüberprüfung der Spielstätte durch die eingeteilten Schiedsrichter beim ersten Heimspiel nach Datum des Ablaufs der alten Nutzungserlaubnis. Für den ordnungsgemäßen und bespielbaren Zustand der Spielstätte hat der Heimverein Sorge zu tragen (siehe auch § 25 WKO). Sollte dies nicht gewährleistet werden können, ist rechtzeitig vor dem

ersten Spiel nach Ablauf der Nutzungserlaubnis eine erneute Platzabnahme (gemäß § 24.8 WKO) zu beantragen.

- 24.8 Ist im Rahmen einer Neuausstellung oder Verlängerung einer Nutzungserlaubnis eine Platzabnahme der Spielstätte erforderlich, so ist den dafür eingeteilten ISHD-Mitarbeitern oder Schiedsrichtern eine Aufwandsentschädigung von € 20,- pro Person zu zahlen (Ordnungsgeld € 50,-). Die Erforderlichkeit einer Platzabnahme liegt im Ermessen der ISHD und kann auch ohne Antrag eines Vereines durch die ISHD angeordnet werden.
- 24.9 Jeder Verein muss gemäß Festlegung in der Nutzungserlaubnis eine bestimmte Anzahl von Ordnern stellen. Jeder Ordner muss volljährig sein (d.h. Mindestalter 18 Jahre) sein. Jeder Ordner muss jederzeit deutlich sichtbar gekennzeichnet sein (z.B. Armbinde) und sich mindestens 30 Minuten vor Spielbeginn bis 15 Minuten nach Spielende immer an dem vorgeschriebenen Ort befinden (Ordnungsgeld € 25,- für jede fehlende Ordnerbinde bzw. € 50,- für jeden fehlenden Ordner zzgl. eventueller Strafmaßnahmen gemäß § 17 WKO).

§ 25 BESPIELBARKEIT

- 25.1 Der Heimverein ist dafür verantwortlich, dass die Spielstätte vor Spielbeginn in einen bespielbaren Zustand versetzt wird (bei Außenplätzen Platzreinigung wichtig), und die Auflagen der Nutzungserlaubnis eingehalten bzw. erfüllt werden. Sollte ein Spiel wegen dieser Pflichtverletzung nicht stattfinden können, so wird das Spiel als Nichtantreten des Heimvereines gewertet.
- 25.2 Die Schiedsrichter (bei Turnieren der Oberschiedsrichter) alleine entscheiden über die Bespielbarkeit der Spielstätte. Sie haben das Recht, vor ihrer Entscheidung ggf. telefonisch Rücksprache mit dem Heimverein zu halten. Bei einer voraussichtlichen Unbespielbarkeit der Spielstätte muss der Heimverein die Schiedsrichter und den zuständigen Staffelleiter sofort informieren.
- 25.3 Kann ein Spiel trotz aller möglichen Bemühungen bzw. aller durchführbaren Maßnahmen des Heimvereines wegen Unbespielbarkeit der Spielstätte nicht stattfinden, so wird es nachgeholt. Bei einer Spielabsage durch die Schiedsrichter oder durch die ISHD müssen die teilnehmenden Mannschaften unverzüglich durch den Heimverein unterrichtet werden; gleichzeitig muss der Heimverein die Spielabsage dem zuständigen Staffelleiter bzw. Spielleiter sowie der ISHD-Ergebnishotline sofort telefonisch mitteilen (Ordnungsgeld € 30,-).
- 25.4 Wird ein Spiel trotz aller möglichen Bemühungen bzw. aller durchführbaren Maßnahmen des Heimvereines wegen Unbespielbarkeit der Spielstätte von den Schiedsrichtern abgebrochen, so wird das abgebrochene Spiel komplett wiederholt.

§ 26 HAUSRECHT

- 26.1 Der Heimverein hat das Hausrecht auf der von ihm benutzten Anlage. Er hat dafür zu sorgen, dass ein ordnungsgemäßer Spielablauf gewährleistet ist. Der Heimverein muss allen am Spiel teilnehmenden Spielern und Offiziellen von 60 Minuten vor festgesetztem Spielbeginn bis 60 Minuten nach Spielende uneingeschränkt Zutritt zur Spielstätte geben. Verstöße können mit Strafmaßnahmen gemäß § 17 WKO und Wertung gemäß Nichtantreten gegen den Heimverein geahndet werden.
- 26.2 Der Heimverein trägt die Verantwortung für alle Vorgänge auf der von ihm benutzten Anlage und muss sicherstellen, dass sich keine Zuschauer auf oder in unmittelbarer Nähe der Spielerbänke aufhalten, und die Sicherheit der Gastmannschaft, Schiedsrichter und Zuschauer jederzeit gewährleistet ist und diese auch jederzeit sportlich und fair behandelt werden (Ordnungsgeld € 50,- bis € 200,- zzgl. eventueller Strafmaßnahmen gemäß § 17 WKO).
- 26.3 Die Benutzung der Umkleidekabinen erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr, und der Heimverein ist für Verlust und Beschädigungen von Sachen nicht verantwortlich. Wenn die Umkleidekabinen nicht verschlossen werden können und keine ständige Bewachung gegeben ist, muss der Heimverein den Gastverein rechtzeitig vor dem Spieltag darauf besonders schriftlich hinweisen (Ordnungsgeld € 100,-).

Eine Kaution für die Benutzung der Umkleidekabinen in maximaler Höhe von € 100,- kann nur verlangt werden, wenn der Heimverein den Gastverein rechtzeitig vor dem Spieltag darüber schriftlich unterrichtet hat.

- 26.4 Soweit in der Nutzungserlaubnis nicht etwas Anderes geregelt ist, dürfen Dosen, Flaschen, Becher, Teller oder sonstiges Geschirr aus schweren Materialien (z. B. Glas, Steingut jeder Art, Metallen) in Hallen nicht in den Zuschauer- und/oder Spielfeldbereich bzw. bei Außenplätzen nicht in den unmittelbaren Bereich um das Spielfeld mitgenommen werden (Ordnungsgeld € 100,- gegen den Heimverein). Bei wiederholter Missachtung oder bei besonderen Vorkommnissen wegen Nichteinhaltung dieser Bestimmungen sind Strafmaßnahmen gemäß § 17 WKO möglich).
- 26.5 Unter der Voraussetzung, dass sie Mannschaften, Spieler oder Offizielle zu keiner Zeit in irgendeiner Art und Weise behindern oder gefährden, können Vertreter von Presse, Funk und Fernsehen nach Vorlage eines entsprechenden Presseausweises sich auch in einem geschützten bzw. gesperrten Bereich (inkl. Nähe der Spielerbänke) auf eigene Gefahr aufhalten, um ihrer Arbeit nachzugehen. Der Heimverein ist verpflichtet, die Vertreter von Presse, Funk und Fernsehen auf diesen Haftungsausschluss vor Beginn ihrer Tätigkeit darauf besonders hinzuweisen (Empfehlung: Hinweis schriftlich bestätigen lassen). Die Schiedsrichter sind befugt, Vertreter von Presse, Funk und Fernsehen jederzeit aus einem geschützten bzw. gesperrten Bereich zu verweisen; der Heimverein hat dafür zu sorgen, dass die Anweisung der Schiedsrichter unverzüglich umgesetzt wird.
- 26.6 Bei eventuellen Zuschauerausschreitungen hat der Heimverein dafür Sorge zu tragen, dass sofort ordnend eingegriffen wird und dass Personen, die vom Schiedsrichter von der Anlage verwiesen werden, diese auch wirklich sofort verlassen und deren Namen erfasst werden.
- 26.7 Bei Spielen von Nachwuchsmannschaften (Junioren, Jugend, Schüler, Bambini) muss sich von jeder Mannschaft eine volljährige Aufsichtsperson im Kabinenbereich der entsprechenden Mannschaft aufhalten. Diese Aufsichtsperson muss im Kabinenbereich anwesend sein, wenn der erste Spieler der entsprechenden Mannschaft den Kabinenbereich betritt und solange, bis der letzte Spieler der entsprechenden Mannschaft den Kabinenbereich verlassen hat (Ordnungsgeld € 50,- bis € 250,- zzgl. eventueller Strafmaßnahmen gemäß § 17 WKO).
- 26.8 Wenn die Schiedsrichter nach Spielende der Meinung sind, dass kein sicheres Verlassen der Spielstätte möglich ist, können Sie am Zeitnehmertisch beim Zeitnehmer "Geleitschutz" zum Verlassen der Spielstätte beantragen. Nach vorgenannter Aufforderung hat der Heimverein unverzüglich dafür Sorge zu tragen, dass die Schiedsrichter von zwei Personen sicher von der Spielstätte geleitet und auf der Spielstätte nicht von Personen beleidigt, bedroht oder angegriffen werden (Ordnungsgeld € 100,- bis € 500,- zzgl. eventueller Strafmaßnahmen gemäß § 17 WKO).
- 26.9 Jeder Verein trägt die Verantwortung für das Verhalten seiner Vereinsmitglieder und Zuschauer vor, während und nach einem Spiel (auch bei Auswärtsspielen). Verstöße gemäß § 11.1 WKO können vom ISHD-Disziplinarausschuss gegen den verantwortlichen Verein geahndet werden.
- 26.10 Es kann jederzeit eine Verbandsaufsicht bei der ISHD beantragt werden. Ein schriftlicher Antrag ist mindestens 14 Tage vor dem Spiel bei der ISHD-Geschäftsstelle zu stellen. Für die Verbandsaufsicht werden dem Antragsteller Fahrtkosten gemäß § 68 WKO sowie eine Pauschalgebühr von € 50,- in Rechnung gestellt.
- 26.11 Mitgliedern des erweiterten ISHD-Vorstandes und offiziellen Spielbeobachtern muss jederzeit der Besuch von allen nationalen und internationalen Inline-Skaterhockey-Veranstaltungen (Pflicht- und Freundschaftsspiele sowie Turniere und Meisterschaften) und Zutritt zu allen Stellen der Spielstätte gewährt werden (Ordnungsgeld € 500,- zzgl. eventueller Strafmaßnahmen gemäß § 17 WKO).

§ 27 FREIER EINTRITT UND EINTRITTSKARTENRESERVIERUNG

- 27.1 Alle Heimvereine sind verpflichtet, den ISHD-Offiziellen bei allen nationalen und internationalen Inline-Skaterhockey-Veranstaltungen bei Vorlage ihres ISHD-Ausweises sowie Schiedsrichtern bei allen nationalen Inline-Skaterhockey-Veranstaltungen (Ausnahme: Play-Off- sowie Pokalendspiele) und internationalen Turnieren (Ausnahme: Europapokal und Europameisterschaft) bei Vorlage ihres gültigen ISHD-Schiedsrichterausweises freien Eintritt zu gewähren.

- 27.2 Bei Pokalendspielen haben alle an einem der Pokalendspiele beteiligten Spieler (Mannschaftsaufstellung) sowie fünf Teamoffizielle jeder teilnehmenden Mannschaft freien Eintritt für alle Pokalendspiele.
- 27.3 Bei Jugend-, Schüler- und Bambinispielen (außer Pokalendspiele und internationale Spiele) erhalten von jeder Mannschaft neben fünf Teamoffiziellen auch maximal 10 weitere Personen freien Eintritt (Ordnungsgeld € 100,-).
- 27.4 Gastmannschaften haben die Möglichkeit, bis zehn Tage (bei kurzfristig angesetzten Play-Off-Spielen bis 3 Tage) vor dem Spieltermin bei der Heimmannschaft Eintrittskarten zu bestellen. Die Heimmannschaft ist dann verpflichtet, der Gastmannschaft bei rechtzeitiger Anmeldung Eintrittskarten für mindestens 25 % der maximalen Zuschauerkapazität gegen Entgelt zur Verfügung zu stellen.
- 27.5 Jeder Heimverein ist verpflichtet, für jedes Spiel bis 10 Minuten vor Spielbeginn 10 Sitzplätze für ISHD-Offizielle freizuhalten (Ordnungsgeld € 200,-). Nach Ablauf der 10-Minutenfrist können die nicht besetzten Plätze anderweitig vergeben werden.

§ 28 BETRETEN DES SPIELFELDES

- 28.1 Ohne Erlaubnis der Schiedsrichter darf keine Person das Spielfeld betreten.
- 28.2 Zuwiderhandlungen können von den Schiedsrichtern bestraft werden. Unabhängig davon sind Strafmaßnahmen gemäß § 17 WKO möglich.

§ 29 SPIELSTÄTTENAUSRÜSTUNG / ZEITNEHMER

- 29.1 Folgende Gegenstände bzw. Personen müssen vom Heimverein für jedes Spiel zu Spielbeginn und während des gesamten Spieles gestellt werden und sind den Schiedsrichtern unaufgefordert zur Kontrolle vorzulegen bzw. zu zeigen:
- a) Spielfeld
 - b) Spielfeldbanden
 - c) zwei maßgerechte Tore
 - d) Spielzeituhr
 - e) Spielberichtsbogen
 - f) einen zugelassenen Zeitnehmer mit Mindestalter 18 Jahre (*beachte aber auch § 29.2 b) WKO*)
 - g) mindestens ein offizieller, zugelassener Inline-Skaterhockey-Ball
 - h) Spielfeldmarkierungen
 - i) Spielerbänke, Zeitnehmertisch und Strafbänke
- Fehlt mindestens einer der unter § 29.1 a) – i) WKO aufgeführten Gegenstände bzw. Person bis spätestens 15 Minuten nach offiziellem Spielbeginn, so wird das Spiel nicht durchgeführt und wie Nichtantreten des Heimvereines gewertet.
- 29.2 Folgende Gegenstände bzw. Personen müssen zusätzlich zu § 29.1 WKO vom Heimverein für jedes Spiel zu Spielbeginn und während des gesamten Spieles gestellt werden und sind den Schiedsrichtern unaufgefordert zur Kontrolle vorzulegen bzw. zu zeigen:
- a) Mindestens 10 offizielle, zugelassene Inline-Skaterhockey-Bälle
 - b) Einen zweiten zugelassenen Zeitnehmer mit Mindestalter 15 Jahre
 - c) Bandmaß von mindestens 2 Meter Länge
 - d) Sirene oder ähnliche Tonquelle
 - e) Handelsüblicher Putzlappen (Wischtuch)
 - f) Zwei offizielle Schiedsrichterpfeifen (zusätzlich zur Sirene)
 - g) Zwei offizielle Sätze Schiedsrichterkarten (Gelbe und Rote Karte)
 - h) Manuelle Toranzeige

- i) Nutzungserlaubnis für Spielstätte (nur Original der ISHD ist zulässig)
- j) Sanitätsausrüstung (Koffer, Kissen,...) nach DIN-Norm
- k) Zusatzblatt zum Spielbericht und Zusatzblatt für Besondere Vorkommnisse mit ausgefülltem Kopf
- l) Mindestens zwei Umkleieräume für die Mannschaften
- m) Einen Umkleideraum für die Offiziellen
- n) Ordnungsgemäße Fangnetze in beiden Toren
- o) bei nationalen Pflichtspielen mindestens ein qualifizierter Ersthelfer
- p) bei nationalen Turnieren mindestens ein qualifizierter Ersthelfer; bei internationalen Turnieren ein ausgebildeter und qualifizierter Sanitäter sowie zwei Stoppuhren und eine funktionsfähige, genutzte Lautsprecheranlage (Mikrofon)
- q) Aktuelle Fassung der Inline-Skaterhockey-Wettkampfordnung (WKO)
- r) Aktuelle Fassung der Inline-Skaterhockey-Spielregeln

Fehlt einer oder mehrere der vorgenannten Gegenstände bzw. Personen bis spätestens zum offiziellen Spielbeginn, so müssen die Schiedsrichter dies im "Zusatzblatt zum Spielbericht" vermerken. Für jeden fehlenden Gegenstand bzw. Person (und für jedes fehlende Zusatzblatt) wird ein Ordnungsgeld von je € 30,- (maximal € 250,-) sowie für den fehlenden zweiten Zeitnehmer ein Ordnungsgeld von € 100,- erhoben.

- 29.3 Jeder Zeitnehmer muss im Besitz einer gültigen Schiedsrichter-Lizenz oder Zeitnehmer-Lizenz der ISHD sein. Jeder Zeitnehmer muss bei jedem Spiel seinen Schiedsrichter- bzw. Zeitnehmerausweis unaufgefordert den Schiedsrichtern vorlegen (Ordnungsgeld € 20,- je Person).

Der Zeitnehmer muss spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn und während des gesamten Spieles (Ausnahme Pausen) am Zeitnehmertisch anwesend sein (Ordnungsgeld € 30,- je Person). Setzt der Heimverein einen nicht zugelassenen zweiten Zeitnehmer ein, so wird ein Ordnungsgeld von € 50,- erhoben.

In begründeten Fällen kann der Schiedsrichterobmann zusammen mit dem ISHD-Vorstand einer Person die Möglichkeit zum Erlangen der Zeitnehmerlizenz untersagen.

Der Zeitnehmer verliert seine Lizenz, wenn er innerhalb einer Saison bei weniger als zwei Pflichtspielen als Zeitnehmer aktiv war oder nicht den angebotenen Zeitnehmer-Auffrischungslehrgang besucht hat. Bei Notwendigkeit (z. B. wichtige Änderungen) kann die ISHD eine Weiterbildung für alle Zeitnehmer durchführen.

Ein Verlust eines Zeitnehmerausweises ist unverzüglich (innerhalb von 48 Stunden) dem ISHD-Schiedsrichterobmann schriftlich anzuzeigen (Ordnungsgeld € 30,-).

Der Zeitnehmerausweis ist Eigentum der ISHD und ist nach der Beendigung der Zeitnehmertätigkeit an die ISHD zurückzugeben; bei Verlust eines Zeitnehmerausweises ist eine Gebühr von € 30,- zu entrichten (Haftung Verein).

§ 30 SPIELTERMINE

- 30.1 Alle Meisterschaftsspieltermine für eine Saison (ohne Play-Off, Play-Down, Relegation, Endrunde Deutsche Meisterschaft) werden von der ISHD festgesetzt und vor Beginn der Saison rechtzeitig durch einen Spielplan offiziell bekannt gegeben.

Jeder Verein muss für alle seine Mannschaften bis spätestens zum 31. Dezember ausreichend Hallentermine für die Meisterschafts-Heimspiele der ISHD schriftlich mitteilen, wobei nur Spieltermine anerkannt werden können, die von der ISHD als mögliche Spieltermine (Rahmenspielplan) vorgegeben wurden und die die Bestimmungen von § 30.2 WKO erfüllen. Der Rahmenspielplan kann vom ISHD-Vorstand jederzeit geändert werden und hat in der letzt veröffentlichten Version Gültigkeit.

Andere Termine sind nur möglich, wenn für diesen Termin das schriftliche Einverständnis der anderen Mannschaft beigefügt ist.

- 30.2 Alle Spieltermine für Play-Off, Play-Down, Endrunde, Relegation und Endrunde Deutsche Meisterschaft werden von der ISHD gemäß veröffentlichtem Rahmenspielplan festgesetzt. Der Rahmenspielplan kann vom ISHD-Vorstand jederzeit geändert werden und hat in der letzt veröffentlichten Version Gültigkeit.

- 30.3 Grundsätzlich müssen bei der Spielterminfestsetzung folgende Voraussetzungen eingehalten werden:
- Samstags Spielbeginn 10.00 Uhr – 20.00 Uhr (Nachwuchsligen jedoch nur bis 18.00 Uhr); bei einer Entfernung von mehr als 250 km gilt als früheste Beginnzeit 12.00 Uhr.
 - Sonntags Spielbeginn 10.00 Uhr – 20.00 Uhr (Nachwuchsligen jedoch nur bis 18.00 Uhr); bei einer Entfernung von mehr als 250 km gilt als früheste Beginnzeit 12.00 Uhr und als späteste Beginnzeit 17.00 Uhr (Nachwuchsligen jedoch nur bis 15.00 Uhr).
 - Feiertags “siehe Bestimmungen für Sonntags“
 - Alle anderen Tage und Spielbeginnzeiten sind grundsätzlich nur mit Genehmigung der ISHD und der gegnerischen Mannschaft möglich.
 - Bei Nachholspielen muss die gegnerische Mannschaft am gewünschten Nachholtermin spielfrei und nach Möglichkeit keine Schiedsrichtereinsätze haben (ansonsten vorherige Abstimmung mit ISHD-Schiedsrichterobmann erforderlich).
- 30.4 Die ISHD versucht, die von den Heimvereinen vorgeschlagenen Heimspieltermine bestmöglich zu berücksichtigen, es besteht aber kein Rechtsanspruch für die gewünschten Termine. Die ISHD ist auch ausdrücklich bevollmächtigt, an einem Wochenende im Rahmen der verfügbaren Hallen- bzw. Spielzeiten die Spiele inkl. Anfangszeiten von den Heimspielen eines Vereines zu ändern.
- 30.5 Ausnahmen von den Bestimmungen zur Spielterminfestsetzung gemäß § 30 WKO sind nur zulässig, wenn beide Vereine damit schriftlich einverstanden sind und Schiedsrichter zur Verfügung stehen. Bei der Festsetzung eines Spieltermins für Play-Off, Play-Down und Relegation sind inkl. Festsetzung der Reihenfolge der Spiele ebenfalls Ausnahmen zulässig; die ISHD legt die Reihenfolge dieser Spiele fest und entscheidet auch über eventuelle Ausnahmen.
- 30.6 Bei einem Spielausfall oder Spielabbruch und einem daraus resultierenden Nachholspiel muss der Heimverein dem zuständigen Staffelleiter innerhalb von 14 Tagen nach dem ausgefallenen bzw. abgebrochenen Spiel – unter Einhaltung der Bestimmungen zur Spielterminfestsetzung gemäß § 30 WKO – einen Spieltermin für das Nachholspiel mit Angabe des Spielbeginnes schriftlich mitteilen. Der Nachholtermin muss mindestens zwei Wochen vor Beginn einer Play-Off-Runde oder Relegationsspielen sowie im Nachwuchsbereich außerhalb der gesetzlichen Schulferien des Bundeslandes der gegnerischen Mannschaft liegen; des Weiteren muss nach Eingang des Nachholtermins bei der ISHD mindestens eine Zeitspanne von vier Wochen (Ausnahme Saisonende) bis zum neuen Spieltermin liegen. Der zuständige Staffelleiter ist ausdrücklich bevollmächtigt, im Interesse eines geregelten Spielbetriebes – in Abänderung der Bestimmungen zur Spielterminfestsetzung gemäß § 30 WKO – nach vorheriger Rücksprache mit Heim- und Gastverein jeglichen Spieltermin für ein Nachholspiel festzusetzen.
- Erfolgt durch den Heimverein keine Aufgabe eines gültigen Nachholtermins innerhalb der vorgenannten 14-Tage-Frist, setzt der zuständige Staffelleiter den Nachholtermin inkl. Spielbeginn und Spielstätte rechtsverbindlich fest. Das Nichtvorhandensein einer Heimspielstätte gilt dann ausdrücklich nicht als Höhere Gewalt. Bei einem durch die Nichtbeachtung dieser Bestimmungen verbundenen Spielausfall wird das Spiel als Nichtantreten des Heimvereines (siehe § 32 WKO) gewertet.
- 30.7 Bei einem witterungsbedingten Spielausfall oder Spielabbruch auf Außenplätzen geht das Heimrecht für das Wiederholungsspiel auf die Gastmannschaft über. Vor einer entsprechenden Spielabsage bzw. Spielabbruch müssen die Schiedsrichter jedoch eine einstündige Wartezeit, gemessen ab dem festgesetzten Spielbeginn bzw. ab Beginn der witterungsbedingten Spielunterbrechung, einhalten. Sollte keine Besserung der (Wetter-)Situation absehbar sein, kann die einstündige Wartezeit nach Absprache und schriftlicher Bestätigung der beiden Mannschaften entsprechend verkürzt werden
- Für die Mitteilung des Nachholtermins gelten dann auch die Bestimmungen zur Spielterminfestsetzung gemäß § 30 WKO sinngemäß. Sollte die Gastmannschaft, auf die das Heimrecht nach dem witterungsbedingten Spielausfall bzw. Spielabbruch übergegangen ist, keinen gültigen Nachholtermin innerhalb der vorgegebenen 14-Tage-Frist mitteilen, setzt der zuständige Staffelleiter den Spielort und Spielbeginn rechtsverbindlich fest.
- Der Verein, der das Heimrecht besitzt (auch nach einer Änderung des Heimrechts), ist für die Schiedsrichterbezahlung des Wiederholungsspieles verantwortlich und hat die Kosten für die Schiedsrichter zu tragen. Die Zahlung wird bei der Berechnung des Schiedsrichterausgleichs berücksichtigt.

- 30.8 Ein Antrag auf Änderung eines Spieltermins muss spätestens vier Wochen (Poststempel) vor dem festgesetzten Spieltermin mit dem entsprechenden Formblatt *“Antrag Spielterminänderung“* und Beilage von eindeutigen Nachweisbelegen bei dem zuständigen Staffelleiter gestellt werden. Der neue vorgeschlagene Spieltermin muss den Bestimmungen zur Spielterminfestsetzung gemäß § 30 WKO entsprechen.

Dem Antrag ist (der Nachweis über die Zahlung) eine(r) Bearbeitungsgebühr beizufügen in Höhe von

- € 30,- bei Höherer Gewalt
- € 100,- bei sonstigen Anträgen mindestens 6 Wochen vor dem bisherigen Spieltermin
- € 150,- bei sonstigen Anträgen später als 6 Wochen vor dem bisherigen Spieltermin

Mit Ausnahme von Höherer Gewalt gelten für einen Antrag zusätzlich folgende Voraussetzungen: Es muss ein möglicher Ersatztermin angegeben werden, der mindestens vier Wochen später nach dem Eingang des Antrages bei der ISHD liegen muss. Des Weiteren muss vom Heimverein bestätigt werden, dass für den neuen Termin definitiv eine Spielstätte zur Verfügung steht (ein Nachweis zum Vorhandensein einer Spielstätte kann gefordert werden).

Das schriftliche Einverständnis des anderen Vereines zur Spielverlegung auf den entsprechenden, neuen Termin muss auf jeden Fall auf dem Formblatt *“Einverständniserklärung Spielterminänderung“* beigefügt sein.

Sofern lediglich eine Änderung des Spielbeginnes (d.h. andere Uhrzeit) am gleichen Spieltag beantragt wird und bis eine Woche vor dem festgesetzten Spieltermin das schriftliche Einverständnis der anderen Mannschaft und der Schiedsrichter vorgelegt wird, beträgt die Bearbeitungsgebühr nur € 30,- pro Spiel.

Eine Änderung der Spielstätte (Voraussetzung Zulassung) ist gebührenfrei und der ISHD sowie der Gastmannschaft und den eingeteilten Schiedsrichtern rechtzeitig vor Spielbeginn schriftlich per E-Mail an die zuständige Vereinsgeschäftsstelle mitzuteilen. Eine kurzfristige Änderung (bis 24 Stunden vor offiziellem Spielbeginn) ist nur möglich, wenn die neue Spielstätte maximal 50 km von der bisherigen Spielstätte entfernt ist.

Der zuständige Staffelleiter entscheidet über die Genehmigung eines Antrages auf Spielterminänderung.

- 30.9 Spielterminänderungen nach Ablauf der Vier-Wochen-Frist gemäß § 30.8 WKO sind nur noch bei eindeutig, nachgewiesener Höherer Gewalt möglich; ein entsprechender Antrag gemäß § 18 WKO ist an den zuständigen Staffelleiter zu stellen.
- 30.10 Nach Veröffentlichung des vorläufigen Spielplanes können die Vereine in Abänderung von § 30.8 WKO innerhalb von 7 Tagen formlos und gebührenfrei Spielterminänderungen bei der ISHD beantragen. Das schriftliche Einverständnis des anderen Vereines kann dabei formlos (z. B. per E-Mail) erfolgen.
- 30.11 Schuldhafte Versäumnisse (z. B. nicht rechtzeitiger oder unvollständiger Antrag auf Spielterminänderung bzw. nicht genehmigte Spielterminänderungen, zeitliche Veränderungen,...) des Heimvereines, die zur Nichtdurchführung eines Spieles führen, werden wie Nichtantreten des Heimvereines gewertet und behandelt. Sollte ein Spiel an einem nicht genehmigten Spieltermin bzw. Uhrzeit stattfinden, wird das Spiel ebenfalls wie Nichtantreten des Heimvereines gewertet und behandelt.
- 30.12 Kann ein Spieltag auf Grund nicht vorhersehbarer Ereignisse am Spieltag selbst kurzfristig nicht durchgeführt werden, so hat der Heimverein sofort Schiedsrichter, Gastmannschaft und den zuständigen Staffelleiter bzw. Spielleiter zu informieren (Ordnungsgeld € 30,-).

§ 31 SPIELBERICHT

- 31.1 Der Spielbericht ist ein Dokument der ISHD und besteht aus dem Spielberichtsbogen (Bezug nur über ISHD-Geschäftsstelle) und mehreren Formblättern. Bei jeder Inline-Skaterhockey-Veranstaltung sind Spielberichtsbögen und Formblätter in ausreichender Anzahl (auch Ersatzexemplare) bereitzustellen. Es dürfen nur die aktuellen, gültigen Formblätter benutzt werden. Ein doppelseitiges Formblatt ist nur gültig, wenn es auch doppelseitig als ein Blatt genutzt wird. Die Formulare müssen vollständig, korrekt und leserlich in Druckbuchstaben ausgefüllt werden (Ordnungsgeld € 30,- je ungültigem, unvollständig oder falsch ausgefülltem Formblatt).

Zu Beginn jeder Saison wird eine aktuelle Version jedes Formblatts von der ISHD veröffentlicht. Mit dem Erscheinen einer neuen Version eines Formblatts verlieren alle vorherigen Versionen automatisch mit sofortiger Wirkung ihre Gültigkeit.

a) Spielberichtsbogen (für jedes Spiel zwingend erforderlich)

Der Spielberichtsbogen enthält die Angaben über die Spielbegegnung, Spieloffizielle, Mannschaftsaufstellungen, den Spielverlauf und das Spielergebnis. Er muss von Zeitnehmer 1 vollständig, leserlich und korrekt ausgefüllt werden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass alle Durchschläge leserlich sind. Die Schiedsrichter können dem Spielbericht Bemerkungen und Korrekturen hinzufügen. Besondere Vorkommnisse (s.u.) sind von den Schiedsrichtern im Feld 'SR-Bemerkungen' unter Angabe des betroffenen Spielers und der Art des Vorkommnisses zu vermerken. Zusätzlich ist für jedes Vorkommnis ein separates Formblatt für Besondere Vorkommnisse auszufüllen.

Nachtragungen in den Mannschaftsaufstellungen sind bis spätestens 10 Minuten vor festgesetztem Spielbeginn möglich, danach sind freie Felder in den Mannschaftsaufstellungen von Zeitnehmer 1 zu entwerfen. Wird ein Spieler eingesetzt, der nicht bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Spielberichtsbogen eingetragen wurde, kann dieser Spieler gemäß den Bestimmungen von § 40.5 WKO bis 15 Minuten nach offiziellem Spielende nachgemeldet werden. Nach Spielende muss der Spielbericht vom Kapitän, dem Assistenten (bzw. einem Stellvertreter) jeder Mannschaft unterschrieben werden. Anschließend müssen die Zeitnehmer und die Schiedsrichter den Spielbericht sorgfältig prüfen und unterschreiben (Ordnungsgeld je fehlende Unterschrift € 30,-).

b) Mannschaftsaufstellung

Auf dem Formblatt "*Mannschaftsaufstellung*" müssen beide Mannschaften ihre maximal 18 Spieler sowie ihre maximal 5 Teamoffiziellen (wovon einer mindestens 18 Jahre alt sein muss) eintragen. Es müssen Angaben über die Spielernamen, Rückennummern, Spielerpassnummern, Kapitän (C) / Assistent (A) / Torhüter (G) / Feldspieler (F) sowie Namen und Funktion der Teamoffiziellen eingetragen werden.

Eine auf dem Formblatt oder im Spielberichtsbogen als Spieler aufgeführte Person darf nicht gleichzeitig als Teamoffizieller eingetragen werden.

Das Formblatt "*Mannschaftsaufstellung*" ist vom Kapitän, Assistenten oder einem Teamoffiziellen der Mannschaft zu unterschreiben (Ordnungsgeld € 30,-).

Das Formblatt ist zusammen mit den zugehörigen Spielerpässen spätestens 15 Minuten vor offiziellem Spielbeginn am Zeitnehmertisch abzugeben. Zusätzlich ist die korrekte Übernahme der "*Mannschaftsaufstellung*" auf dem Spielbericht vor Spielbeginn vom Trainer gegenzuzeichnen (Ordnungsgeld € 30,-). Die Schiedsrichter können auf dem Formblatt die Kontrolle der Spielerpässe sowie die Überprüfung der Spielerausrüstung vermerken.

c) Zusatzblatt zum Spielbericht

Auf dem Formblatt "*Zusatzblatt zum Spielbericht*" sind vor Spielbeginn von Zeitnehmer 1 Angaben zur Spielbegegnung sowie der Bereich mit Fragen über die Schiedsrichter auszufüllen.

Die Schiedsrichter müssen die Angaben über die Zeitnehmer ausfüllen. Sie kontrollieren die Nutzungserlaubnis sowie die Ausrüstung am Zeitnehmertisch und die Spielfeldausrüstung entsprechend der Checkliste. Entsprechende Kontrollen sind auf dem "*Zusatzblatt zum Spielbericht*" auszufüllen bzw. abzuhaken.

Die Schiedsrichter müssen vor dem Spiel die Mannschaftsaufstellungen beider Mannschaften sowie die Spielerpässe kontrollieren. Bei Bundesligaspielen ist zusätzlich auf eine einheitliche Spielerkleidung zu achten.

Nach Spielende sind die Daten zur Abrechnung der Schiedsrichterkosten einzutragen. Das "*Zusatzblatt zum Spielbericht*" muss von Zeitnehmer 1 und den beiden Schiedsrichtern und zusätzlich vom Kapitän oder dem Assistenten bzw. einem Stellvertreter jeder Mannschaft (bei Nachwuchsspielen einem Teamoffiziellen) unterschrieben werden (Ordnungsgeld je fehlende Unterschrift € 30,-).

d) Zusatzblatt für Besondere Vorkommnisse

Das Formblatt "Besondere Vorkommnisse" ist bei Bedarf von den Zeitnehmern zur Verfügung zu stellen (Matchstrafe, Spieldauerdisziplinarstrafe, Verletzungen, Spielabbruch, Spielunterbrechung, Ausschreitungen, Verstöße gegen die Nutzungserlaubnis oder Bundesligabestimmungen usw.).

Nach Aufforderung durch die Schiedsrichter muss Zeitnehmer 1 die Angaben zur Spielbegegnung sowie die Daten der Schiedsrichter, Zeitnehmer und ggf. weiterer Offizieller ausfüllen (Ordnungsgeld € 30,-).

Die Angaben zur betroffenen Person, zur Art des Vorkommnisses und die detaillierte Beschreibung dürfen nur von den Schiedsrichtern vorgenommen werden. Diese müssen den Vorfall so detailliert wie möglich beschreiben und die Beschreibung ggf. auch durch Zeichnungen oder Skizzen ergänzen. Bei Platzmangel ist ein separates Blatt zu verwenden. Das Formblatt sowie bei Bedarf die Angaben auf einem separaten Blatt sind von beiden Schiedsrichtern zu unterzeichnen, die damit die wahrheitsgemäße und sachlich korrekte Darstellung des Vorfalls bestätigen (Ordnungsgeld je fehlende Unterschrift € 30,-). Ein Anspruch auf Einsicht Dritter in die detaillierten Ausführungen der Schiedsrichter auf der Rückseite des Formblatts bzw. auf separaten Blättern besteht nicht. Dem Kapitän der betroffenen Mannschaft, bzw. dessen Assistenten kann jedoch Einsicht in die Vorderseite des Formblatts gewährt werden.

Im Falle einer Matchstrafe haben die Schiedsrichter den Grund für die Matchstrafe auf der Vorderseite des Formblatts zu vermerken. Dem Kapitän der betroffenen Mannschaft, bzw. dessen Assistenten muss in diesem Fall nach dem Spiel Einsicht in die Angaben zum Grund der Matchstrafe auf der Vorderseite des Formblatts gewährt werden. Der Kapitän der betroffenen Mannschaft, bzw. dessen Assistent muss die Kenntnisnahme der Matchstrafe und deren Grund mit seiner Unterschrift auf dem Formblatt bestätigen.

Verstöße gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit einem Ordnungsgeld in Höhe von € 30,- je Verstoß geahndet. Mit einer Unterschrift auf einem Zusatzblatt wird die Korrektheit der vom Unterzeichner gemachten Ausführungen bestätigt. Das Gegenzeichnen von Ausführungen anderer Personen bestätigt die Kenntnisnahme, jedoch nicht das automatische Anerkennen der Richtigkeit. Bei eventuellen Widersprüchen oder Unstimmigkeiten ist zur Wahrung der Einrede der zuständige Staffelleiter innerhalb von 24 Stunden nach Beendigung des betreffenden Spieles schriftlich per Telefax oder E-Mail über den Widerspruch zu unterrichten. Der Staffelleiter entscheidet über den Widerspruch bzw. die Unstimmigkeit.

- 31.2 Die Schiedsrichter sind verpflichtet, den kompletten Spielbericht (Spielberichtsbogen und alle Zusatzblätter) in einen Briefumschlag zu stecken und spätestens am nächsten Werktag (Poststempel) nach Spielende an folgende Stellen zu übergeben bzw. per Post zu versenden (Ordnungsgeld € 30,-):
- Original des Spielberichts bogens (+ Zusatzblätter) (weiß): zuständiger Staffelleiter *
 - 1. Durchschrift des Spielberichts bogens (blau) : zuständiger Staffelleiter *
 - 2. Durchschrift des Spielberichts bogens (rot) : Gastmannschaft
 - 3. Durchschrift des Spielberichts bogens (gelb) : Heimmannschaft
- (* Ausnahme : Bei Turnierspielen an den zuständigen Turnierbeauftragten und bei Freundschaftsspielen an den Spielleiter)
- 31.3 Für die Versendung des vollständigen Spielberichtes muss den Schiedsrichtern vom Heimverein ein ausreichend frankierter und adressierter Briefumschlag (mit Absender ISHD-Geschäftsstelle) mit einer Mindestgröße von DIN A 5 zur Verfügung gestellt werden (Ordnungsgeld € 50,-). Sollte der vollständig vorbereitete Briefumschlag nicht unmittelbar nach Spielende vorliegen, ist den Schiedsrichtern eine Aufwandsentschädigung in Höhe von € 5,- (bei Turnieren € 10,-) zu zahlen (Ordnungsgeld € 50,-). In diesem Fall sind die Schiedsrichter zur ordnungsgemäßen Versendung des Spielberichtes, spätestens am nächsten Werktag (Poststempel) nach Spielende, verpflichtet (Ordnungsgeld € 30,-).
- 31.4 Jeder Heimverein muss alle Spielergebnisse (Ausnahme Turniere), einen Spielausfall, einen Spielabbruch, das Nichtantreten einer Mannschaft bzw. der Schiedsrichter sowie alle anderen besonderen Vorkommnisse (siehe § 31.1 d) WKO) innerhalb von einer Stunde nach Spielende auf der Ergebnis-Hotline der ISHD (Telefon-Nummer siehe Adressenliste ISHD-Offizielle) bekannt geben. Eine Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführungen wird mit einem Ordnungsgeld von € 50,- (bzw. € 150,- für Mannschaften der Herrenbundesligen) geahndet.

§ 32 NICHTANTRETEN

- 32.1 Der Verzicht auf ein Pflicht-Inline-Skaterhockeyspiel (Meisterschaft und/oder Pokal) sowie Inline-Skaterhockey-Turnierspiel ist ausgeschlossen (Ausnahme Relegationsspiele).
- 32.2 Tritt eine Mannschaft an einem Mehrrunden- oder Turnierspieltag zu einem Spiel nicht rechtzeitig an (d.h. 15 Minuten bzw. bei Turnieren 2 Minuten nach festgesetztem Spielbeginn), so wird das Spiel gegen sie gewertet. Zusätzlich wird je nach Ligazugehörigkeit folgendes Ordnungsgeld erhoben:
- | | |
|--------------|---------|
| Herrenliga | € 150,- |
| Damenliga | € 125,- |
| Juniorenliga | € 100,- |
| Jugendliga | € 100,- |
| Schülerliga | € 75,- |
| Bambiniliga | € 50,- |
- 32.3 Tritt eine Mannschaft an einem Einzelspieltag oder zu mindestens zu zwei Spielen eines Mehrrunden- oder Turnierspieltages nicht rechtzeitig (15 Minuten bzw. bei Turnieren 2 Minuten nach festgesetztem Spielbeginn) an, wird jedes Spiel gegen sie gewertet. Tritt eine Mannschaft der 1. Herrenbundesliga zu einem Meisterschaftsspiel nicht an, erhält sie außerdem auch noch zwei Pluspunkte abgezogen. Zusätzlich wird je nach Ligazugehörigkeit folgendes Ordnungsgeld erhoben:
- | | |
|---------------------|-----------|
| 1. Herrenbundesliga | € 400,- * |
| Andere Herrenligen | € 300,- * |
| Damenliga | € 300,- * |
| Juniorenliga | € 200,- * |
| Jugendliga | € 200,- * |
| Schülerliga | € 150,- * |
| Bambiniliga | € 100,- * |
| Nur Pokalteilnahme | € 100,- * |
- * zzgl. € 0,50 für jeden Entfernungskilometer zwischen Spielort und Ort der Gastmannschaft
- Bei einem Nichtantreten zu einem Bundesliga-Play-Off- oder Bundesliga-Play-Down- oder Pokalendspiel wird das entsprechende Ordnungsgeld verdoppelt.
- Das Nichtantreten zu einem Relegations-, Play-Down- oder Play-Off-Spiel hat mit sofortiger Wirkung für die nicht angetretene Mannschaft die Wertung als Nichtantreten für alle Spiele der gesamten Relegation oder Play-Down-Runde oder Play-Off-Runde zur Folge.
- Tritt eine Mannschaft zum dritten Mal (bei 1. Herrenbundesliga inkl. Play-Off-Spiel zum zweiten Mal) in einer Saison nicht zu einem Meisterschaftsspiel an, gelten zusätzlich zu dem vorgenannten Ordnungsgeld die Bestimmungen von § 33 WKO.
- 32.4 Bei Spielausfall wegen schuldhaftem Nichtantreten (Ausnahme Höhere Gewalt) einer Mannschaft erhält die andere (spielbereit gewesene) Mannschaft von der ISHD nach schriftlicher Beantragung (Antragsfrist vier Wochen nach Spielausfall) eine Aufwandsentschädigung in Höhe von
- € 100,- bei Herren- oder Damenspielen
 - € 50,- bei Junioren-, Jugend-, Schüler- oder Bambinispielen
- Wenn eine Mannschaft mindestens drei Tage (Zugang) vor dem festgesetzten Spieltermin dem zuständigen Staffelleiter bzw. Spielleiter telefonisch und schriftlich ein Nichtantreten offiziell mitteilt, wird auf das Ordnungsgeld ein Nachlass von € 25,- in den Nachwuchsligen bzw. € 50,- in allen anderen Ligen gewährt.
- 32.5 Für einen Spieler mit Spielsperre wird ein ausgefallenes Spiel wegen Nichtantreten nicht als ausgesetztes Spiel angesehen.

- 32.6 Durch die Anmeldung am ISHD-Spielbetrieb erkennen alle Vereine automatisch an, bei einem Spielausfall wegen Nichtantreten einer Mannschaft auf die Geltendmachung von eventuellen (zivilrechtlichen) Schadenersatzansprüchen zu verzichten.

§ 33 ABMELDUNG (RÜCKZUG)

- 33.1 Tritt eine Mannschaft zum dritten Mal (bei 1. Herrenbundesliga inkl. Play-Off-Spiel zum zweiten Mal) in einer Saison nicht zu einem Meisterschaftsspiel an oder wird eine Mannschaft von ihrem Verein vor Abschluss bzw. Beendigung ihrer Pflichtspiele in der laufenden Saison vom Spielbetrieb abgemeldet, so werden alle Meisterschaftsspiele (nicht Pokal) dieser Mannschaft für die gesamte Saison aus der Wertung genommen. Die betreffende Mannschaft steigt zu Ende der Saison automatisch in die nächst tiefere Liga ab (d.h. auch keine Relegationsspiele).

Zusätzlich wird nach einer Abmeldung je nach Ligazugehörigkeit (zusätzlich zu einem eventuellen Ordnungsgeld gemäß § 32.3 WKO) folgendes Ordnungsgeld erhoben:

1. Herrenbundesliga	€ 1.000,-
Andere Herrenligen	€ 600,-
Damenliga	€ 500,-
Juniorenliga	€ 400,-
Jugendliga	€ 400,-
Schülerliga	€ 300,-
Bambiniliga	€ 200,-
Nur Pokalteilnahme	€ 200,-

Die vorstehenden Bestimmungen haben ohne Ausnahme nach erfolgter Anmeldung Gültigkeit, sofern die Abmeldung der Mannschaft nach Ablauf der Anmeldefrist erfolgt.

Sofern bereits vor der Abmeldung Ordnungsgelder wegen Nichtantreten erhoben wurden, sind diese Ordnungsgelder rechtswirksam und bleiben von dem Ordnungsgeld für die Abmeldung unberührt.

- 33.2 Die abgemeldete Mannschaft kann den Spielbetrieb in der Meisterschaft zu Beginn der nächsten Saison in der nächst tieferen Liga wieder aufnehmen (d.h. sie kann im laufenden Jahr auch keine Relegation spielen).
- 33.3 Die Verpflichtung zur Zahlung des Startgeldes (nach rechtsverbindlicher Anmeldung) bleibt nach einer Abmeldung hiervon unberührt.
- 33.4 Bestehende Schiedsrichtereinteilungen bleiben trotz Rückzug eines Vereines unverändert bestehen.
- 33.5 Für einen Spieler mit Spielsperre wird ein ausgefallenes Spiel wegen Rückzug nicht als ausgesetztes Spiel angesehen.
- 33.6 Durch die Anmeldung am ISHD-Spielbetrieb erkennen alle Vereine automatisch an, bei einem Spielausfall wegen Abmeldung einer Mannschaft auf die Geltendmachung von eventuellen (zivilrechtlichen) Schadenersatzansprüchen zu verzichten.

§ 34 SPIELABBRUCH

- 34.1 Ein Spielabbruch ist die vorzeitige Beendigung eines Spieles durch die Schiedsrichter.
- 34.2 Bei schuldhaftem Herbeiführen eines Spielabbruches können Strafmaßnahmen gemäß § 17 WKO ergriffen werden; außerdem wird das Spiel gegen die den Spielabbruch verursachende Mannschaft gemäß Spielregeln gewertet. Der zuständige Staffelleiter entscheidet in Absprache mit dem ISHD-Vorstand über die Schuldhaftigkeit des Spielabbruches.
- 34.3 Bei schuldlosem Spielabbruch wird das Spiel von der ISHD neu angesetzt und vollständig neu gespielt.

- 34.4 Bei einem Spielabbruch werden alle ausgesprochenen Matchstrafen und Spieldauerdisziplinarstrafen sowie alle sonstigen Vergehen ordnungsgemäß geahndet und weiter behandelt. Für einen Spieler mit Spielsperre wird ein abgebrochenes Spiel nicht als ausgesetztes Spiel angesehen. Erzielte Tore, Vorlagen und Strafen in einem abgebrochenen Spiel werden in der Statistik (z. B. Scortabelle) nur dann berücksichtigt, wenn das Spiel gewertet und nicht wiederholt wird.

§ 35 TRIKOTWECHSEL

- 35.1 Wenn nach Meinung des Schiedsrichters die Bekleidung der beiden an einem nationalen Spiel beteiligten Mannschaften so ähnlich ist, dass eine Verwechslung nicht ausgeschlossen werden kann, hat die Gastmannschaft (bzw. die auf dem Spielberichtsbogen zweit genannte Mannschaft) die Verpflichtung, ihre Trikots auf Aufforderung des Schiedsrichters zu wechseln (Ordnungsgeld € 100,- bzw. € 50,- bei Nachwuchsligen); die Schiedsrichter treffen die Entscheidung über die Notwendigkeit eines Trikotwechsels.
Sollte eine Heimmannschaft nicht in der von ihr angegebenen Trikotfarbe spielen wollen, ist dies nur möglich, wenn kein Trikotwechsel notwendig ist.
- 35.2 Die Gastmannschaft ist grundsätzlich verpflichtet, bei einem notwendigen Trikotwechsel entweder einen eigenen zweiten Trikotsatz oder den zweiten Trikotsatz der Heimmannschaft zu benutzen. Bei Nichtbeachtung und daraus resultierender Nichtdurchführung des Spieles wird das ausgefallene Spiel gemäß § 32.3 WKO als Nichtantreten der Gastmannschaft gewertet.
- 35.3 Steht der Gastmannschaft im Bedarfsfall kein zweiter Trikotsatz zur Verfügung, muss die Heimmannschaft (bzw. im Spielplan erst genannte Mannschaft) einen zweiten Trikotsatz stellen (Ordnungsgeld € 100,- bzw. € 50,- bei Nachwuchsligen).

§ 36 SPIELWERTUNG

- 36.1 Meisterschafts- und Turnierspiele werden wie folgt gewertet:
- a) Punktwertung
Der Sieger erhält zwei Pluspunkte.
Der Verlierer erhält keinen Pluspunkt.
Bei einem unentschiedenen Spiel erhält jede Mannschaft einen Pluspunkt.
- b) Torwertung
Jede Mannschaft erhält die während eines Spieles für sie erzielten, gültigen Tore als Plustore angerechnet.
Jede Mannschaft erhält die während eines Spieles von der Gegenmannschaft erzielten, gültigen Tore als Minustore (Gegentore) angerechnet.
Bei einer Spielwertung gemäß Punkt 8.25.2 der Spielregeln erhält die zum Sieger erklärte Mannschaft zu ihren erzielten Plustoren zusätzlich 10 Plustore angerechnet. Die erzielten Tore der zum Verlierer erklärten Mannschaft werden gestrichen und die Mannschaft erhält zusätzlich 10 Minustore angerechnet.
- 36.2 Die endgültige Spielwertung eines Spieles muss bis spätestens vier Wochen nach einem Spiel erfolgen. Nach Ablauf dieser Vier-Wochen-Frist ist keine Änderung der Wertung mehr möglich.

§ 37 MEISTERSCHAFT UND TABELLENERMITTLUNG

- 37.1 Der ISHD-Vorstand gibt vor Saisonbeginn die genauen Bestimmungen zur Regelung der Meisterschaft in jeder Liga bekannt. Sofern zu einer Liga vor Saisonbeginn keine besonderen Bestimmungen (z. B. Play-Off) bekannt gegeben wurden, gilt für jede Liga folgende Regelung:
Meister einer Liga ist nach Abschluss aller Spiele dieser Liga

- a) die Mannschaft mit den meisten Punkten
- b) bei Punktgleichheit nach Punkt a) die Mannschaft mit dem besten direkten Vergleich.
Dabei werden alle Spiele der punktgleichen Mannschaften gegeneinander berücksichtigt und in einer separaten Tabelle zusammengefasst. Die Reihenfolge dieser separaten Tabelle, nur aus den Spielen des direkten Vergleiches untereinander, entscheidet dann die Meisterschaft und weitere Abschlussplatzierungen.
Meister ist dann
 - die Mannschaft mit den meisten Punkten aus dem direkten Vergleich
 - bei Punktgleichheit die Mannschaft mit der höchsten positiven Tordifferenz (Plustore abzüglich Minustore) aus dem direkten Vergleich
 - bei Punktgleichheit und gleicher Tordifferenz (jeweils aus dem direkten Vergleich) die Mannschaft mit den meisten erzielten Plustoren aus dem direkten Vergleich
- c) bei Gleichheit nach Punkt b) die Mannschaft mit der besten Tordifferenz (Plustore abzüglich Minustore) aller ihrer Meisterschaftsspiele (ohne Play-Off-Spiele)
- d) bei Gleichheit nach den Punkten a), b) und c) die Mannschaft mit den meisten erzielten Plustoren aller ihrer Meisterschaftsspiele (ohne Play-Off-Spiele)
- e) bei Gleichheit nach den Punkten a), b), c) und d) für auf- und abstiegsrelevante Tabellenplätze inkl. Meisterschaft die Siegermannschaft aus einem Entscheidungsspiel, das vom zuständigen Staffelleiter bzw. Spielleiter auf einem neutralen Platz angesetzt wird

37.2 Die Bestimmungen von § 37.1 a) – e) WKO gelten auch für die Ermittlung einer Abschlusstabelle einer jeden Liga.

37.3 Für die Tabellenermittlung während der laufenden Saison (keine Abschlusstabelle) und für Turniere gelten die Bestimmungen von § 37.1 WKO sinngemäß, wobei jedoch die Regelung des direkten Vergleiches gemäß § 37.1 b) WKO dabei nicht zum Tragen kommt. Bei Punktgleichheit ist demnach die Mannschaft mit der besten Tordifferenz aller ihrer Spiele besser platziert. Bei Punktgleichheit und gleicher Tordifferenz entscheiden dann die meisten erzielten Plustore jeweils aller Meisterschaftsspiele.

37.4 Eine Mannschaft hat bei einem vorgegebenen Spielmodus "Best of Three" bzw. "Best of Five" die Spielrunde (Play-Off oder Play-Down) gewonnen, wenn sie die Mehrzahl der festgesetzten Spiele gewonnen hat (d.h. zwei Siege bei dem Spielmodus "Best-Of-Three" bzw. drei Siege bei dem Modus "Best-Of-Five"). Die Reihenfolge der Spiele in der Spielrunde wird von der ISHD festgelegt. Bei Spielen mit Mannschaften gleicher Platzierung nach der Vorrunde (z. B. Finale Zweiter gegen Zweiter) hat die Mannschaft im letzten (entscheidenden) Spiel Heimrecht, die einen höheren Punktekoeffizienten (Gesamtpluspunkte der Vorrunde geteilt durch Anzahl der Vorrundenspiele) vorweisen kann. Bei eventueller Gleichheit des Punktekoeffizienten entscheidet der höhere Torkoeffizient (Gesamttordifferenz aller Vorrundenspiele geteilt durch Anzahl der Vorrundenspiele).

37.5 Eine ausländische Mannschaft und/oder eine Teamgemeinschaft kann nicht an einer Endrunde und/oder Play-Off-Runde zur Deutschen Meisterschaft teilnehmen und auch kein Deutscher Meister werden.

§ 38 AUF- UND ABSTIEGSREGELUNG

38.1 Der ISHD-Vorstand gibt vor Saisonbeginn die genauen Bestimmungen zur Auf- und Abstiegsregelung in jeder Liga bekannt.

38.2 Bei einem Aufstieg geht für die aufgestiegene Mannschaft die Spielberechtigung für die nächste Saison automatisch auf die nächst höhere Liga über. Bei einem Abstieg geht für die abgestiegene Mannschaft die Spielberechtigung für die nächste Saison automatisch auf die nächst tiefere Liga über.

38.3 Für alle Ligen haben grundsätzlich folgende Bestimmungen Gültigkeit:

- a) In jeder höheren (d.h. nicht die tiefste) Liga kann grundsätzlich nur eine Mannschaft eines Vereines spielen. Die Nummerierung der Mannschaften (erste, zweite, dritte,... Mannschaft) muss analog der Wertigkeit der Liga erfolgen, d.h. für den Platz in der höchsten, spielberechtigten (qualifizierten) Liga muss die erste Mannschaft, für den Platz in der zweithöchsten, spielberechtigten (qualifizierten) Liga die zweite Mannschaft,... gemeldet werden. In der untersten Liga können mehrere Mannschaften (mit der höchsten Nummerierung) eines Vereines spielen.
- b) Voraussetzung für den Aufstieg einer Mannschaft in eine höhere (d.h. nicht die tiefste) Liga ist, dass von dem gleichen Verein in der darauf folgenden Saison keine andere Mannschaft in dieser höheren Liga spielt. Sollte eine Mannschaft eines Vereines nur in eine höhere Liga aufsteigen können, weil gleichzeitig eine andere Mannschaft des gleiches Vereines aus dieser höheren Liga abgestiegen ist, muss ggf. die Nummerierung der Mannschaften in der darauf folgenden Saison gemäß § 38.3 a) geändert werden.
- c) Zweite (bzw. dritte, vierte, fünfte,...) Mannschaften eines Vereines können grundsätzlich nicht in die höchste Liga und nicht in eine Bundesliga aufsteigen, sofern nicht gleichzeitig die entsprechend höhere Mannschaft des Vereines abgestiegen ist.

Eine ausländische Mannschaft und/oder Teamgemeinschaft kann grundsätzlich nicht in die höchste Liga und nicht in eine Bundesliga aufsteigen und darf demzufolge auch nicht an einer Play-Off-Runde und/oder Relegation zum entsprechenden Aufstieg in die Bundesliga teilnehmen.

- d) Eine Mannschaft aus einer höheren (d.h. nicht die tiefste) Liga muss zwangsweise absteigen, wenn eine Mannschaft des gleichen Vereines in diese Liga der weiteren Mannschaft abgestiegen ist.
- e) Eine mögliche Relegation von zwei Mannschaften wird mit Hin- und Rückspiel auf der vom jeweiligen Heimverein vorgegebenen Spielstätte durchgeführt. Der Spielleiter setzt den Zeitpunkt und die Reihenfolge der Relegationsspiele mit Angabe des Spielbeginnes fest. Mit schriftlichem Einverständnis beider Mannschaften kann die Relegation auch nur mit einem Spiel entschieden werden. Sieger der Relegation ist die Mannschaft, die nach Abschluss des Hin- und Rückspieles der Relegation eine bessere Platzierung gemäß § 37.1 b) WKO (direkter Vergleich) aufweist. Sollte nach Ablauf der regulären Spielzeit des Rückspieles der Relegation nach den vorstehenden Bestimmungen eine Gleichheit vorliegen, so wird das Rückspiel für die in den Spielregeln festgelegte Dauer verlängert.

Sollte nach Abschluss einer Verlängerung immer noch keine Entscheidung gemäß § 37.1 b) WKO gefallen sein, entscheidet ein Penalty-Schießen über den Sieger.

Die Bestimmungen für eine Relegation von drei oder mehr Mannschaften werden von der ISHD von Fall zu Fall separat festgelegt.

- f) Wenn eine Mannschaft nicht aufsteigen oder an einer Aufstiegs-Relegation nicht teilnehmen will bzw. nicht darf, oder wenn eine Mannschaft an einer Play-Off-Runde nicht teilnimmt, oder wenn eine Mannschaft in der nächsten Saison sich nicht mehr zum Spielbetrieb in einer spielberechtigten, höheren als die tiefsten Liga anmeldet, wird dieser freie Platz der in der entsprechenden Liga in der Abschlusstabelle bestplatzierten, dahinter liegenden Mannschaft angeboten, die die Voraussetzungen zum Aufstieg bzw. Teilnahme an der Play-Off-Runde erfüllt. Will keine gemäß den gültigen Auf- und Abstiegsbestimmungen berechnete Mannschaft aus dieser Liga aufsteigen bzw. an der Aufstiegs-Relegation teilnehmen, so verbleibt der bestplatzierte Absteiger aus der höheren Liga bzw. Relegations-Teilnehmer in der Liga. Sollte eine Liga in mehrere Gruppen oder Staffeln aufgeteilt sein, spielen in dem Fall die bestplatzierten Absteiger aller entsprechenden Gruppen bzw. Staffeln den frei gewordenen Platz in Form einer Relegation aus.
- g) Wenn eine Mannschaft sich für den Aufstieg in die nächst höhere Liga qualifiziert hat, muss sie den Aufstieg wahrnehmen, sofern sie nicht bis zum 15.11. des Jahres den Aufstiegsverzicht schriftlich der ISHD mitteilt. Wird der Aufstiegsverzicht nicht form- und/oder fristgerecht mitgeteilt, muss die Mannschaft den Aufstieg wahrnehmen (oder alternativ in der tiefsten Liga melden).
- h) Wenn eine Mannschaft, die die Spielberechtigung für eine höhere als die tiefste Liga besitzt, nicht mehr zum Spielbetrieb in der Meisterschaft gemeldet wird, wird der freie Platz in dieser Liga der in der Abschlusstabelle der nächst tieferen Liga bestplatzierten, nicht aufgestiegenen Mannschaft angeboten, die die Voraussetzungen zum Aufstieg erfüllt.

- i) Wenn eine Mannschaft sich für den Aufstieg in die nächst höhere Liga qualifiziert hat und unter Einhaltung aller Bestimmungen das Recht hat, in der nächsten Saison diesen Platz in der nächst höheren Liga einzunehmen, kann sie diesen Platz auch dann einnehmen, wenn sie sich vor Beginn der nächsten Saison einem anderen Verein anschließt. Voraussetzung dafür ist aber, dass der bisherige Verein den Platz in der spielberechtigten Liga nicht wahrnimmt und des Weiteren seine Zustimmung zu dem Übertrag der Spielberechtigung auf den neuen Verein schriftlich bestätigt – der ISHD-Vorstand trifft die Entscheidung über die Gültigkeit des Übertrags.
- Wenn ein Verein keine Zustimmung zu dem Übertrag der Spielberechtigung gibt, entscheidet der ISHD-Vorstand, wer den Platz in der spielberechtigten Liga einnimmt. Ein entsprechender Antrag des neuen Vereines ist schriftlich und mit ausführlicher Begründung bis zum 01.12. des Jahres an die ISHD zu richten; der ISHD-Vorstand entscheidet über diesen Antrag.
- Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch sinngemäß für eine Mannschaft, die am Spielbetrieb teilnimmt und sich zur nächsten Saison einem anderen Verein anschließen will.
- j) Wenn eine Mannschaft sich in der nächsten Saison nicht mehr zum Spielbetrieb in einer spielberechtigten, höheren als die tiefsten Liga anmelden will und stattdessen den Spielbetrieb in einer tieferen Liga fortführen will, muss sie dies bis zum 15.11. des Jahres schriftlich der ISHD mitteilen. Erfolgt diese Meldung nicht form- und/oder fristgerecht, kann der Spielbetrieb nur in der untersten Liga fortgeführt werden.
- k) An der Play-Off-Runde einer Liga bzw. Spielklasse kann grundsätzlich nur eine Mannschaft eines Vereines teilnehmen.

§ 39 POKAL

- 39.1 Jede Mannschaft, die sich zum Spielbetrieb der ISHD angemeldet hat, kann nach entsprechender Anmeldung bis zum 31.12. gebührenfrei am ISHD-Pokalwettbewerb (sofern ausgetragen) teilnehmen.
- Mannschaften, die in den DRIV-Landesverbänden am Spielbetrieb im Inline-Skaterhockey teilnehmen, können sich bei Verpflichtung zur Zahlung eines festgesetzten Startgeldes und unter der Voraussetzung des Vorhandensein von gültigen Spielerpässen des zuständigen DRIV-Landesverbandes ebenfalls bis zum 31.12. zur Teilnahme am ISHD-Pokalwettbewerb anmelden.
- 39.2 Die Begegnungen der Pokalrunden werden ausgelost. Die Festsetzung des Heimspielrechtes für alle Pokalspiele einer Saison erfolgt nach von dem ISHD-Vorstand vor Auslosung der 1. Pokalrunde festgelegten Bestimmungen.
- 39.3 Der Heimverein muss in der von der ISHD vorgegebenen Frist dem zuständigen Staffelleiter schriftlich einen Heimspieltermin mitteilen, der mit dem von der ISHD vorgegebenen Pokalspieltermin gemäß veröffentlichten, gültigen Rahmenspielplan und den Bestimmungen zur Spielterminfestsetzung gemäß § 30 WKO übereinstimmt. Ein anderer Spieltermin ist nur mit schriftlichem Einverständnis der Gastmannschaft möglich.
- Erfolgt in der vorgegebenen Frist keine Terminmitteilung des Heimvereines, gilt das entsprechende Pokalspiel auf 15.00 Uhr am Pokalspieltermin festgesetzt. Stehen als Pokalspieltermin mehrere Tage zur Auswahl, legt der zuständige Staffelleiter den Pokalspieltermin (mit 15.00 Uhr Anfangszeit) fest. Alternativ zu der automatischen Spielfestsetzung kann der Heimverein – mit schriftlichem Einverständnis der Gastmannschaft – bis 14 Tage vor dem Pokalspieltermin das Heimrecht auch an die Gastmannschaft abtreten oder sich mit der Gastmannschaft auf einen anderen Spieltermin einigen (unter der Voraussetzung, dass Schiedsrichter zur Verfügung stehen).
- Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmungen und einem damit verbundenen Spielausfall wird das Spiel als Nichtantreten des Heimvereines (siehe § 32 WKO) gewertet.
- 39.4 Sollte es nach der regulären Spielzeit eines Pokalspieles unentschieden stehen, gibt es eine Verlängerung mit einer in den Spielregeln festgelegten Dauer. Sollte nach Abschluss der Verlängerung immer noch keine Entscheidung gefallen sein, wird der Sieger in einem anschließenden Penalty-Schießen ermittelt.
- 39.5 Die jeweiligen Sieger eines Pokalspieles qualifizieren sich für die nächste Pokalrunde.
- 39.6 Eine ausländische Mannschaft und/oder eine Teamgemeinschaft kann nicht am Pokalwettbewerb teilnehmen.

§ 40 SPIELBERECHTIGUNG

40.1 Ein Spieler ist grundsätzlich spielberechtigt (Meisterschafts-, Pokal-, Turnier-, und Freundschaftsspiele), wenn er einen gültigen Spielerpass der ISHD mit einer gültigen Spielberechtigung besitzt, d. h. der entsprechende Spielerpass muss dem Verein vorliegen. Ein Spieler ist nur für die Mannschaft(en) spielberechtigt, die im Spielerpass eingetragen ist (sind).

Wenn ein Spieler zu einem Lehrgang und/oder Spiel einer Nationalmannschaft oder einer DRIV-Landesauswahl eingeladen bzw. nominiert wird, ist er an diesem Tag des Lehrganges bzw. Spieles der Auswahlmannschaft nicht für seinen Verein spielberechtigt. Über eine Spielberechtigung der am Lehrgang bzw. am Spiel der Auswahlmannschaft teilnehmenden Spieler nach dem offiziellen Ende des Lehrganges bzw. des Spieles der Auswahlmannschaft entscheidet der Trainer und/oder Manager der Nationalmannschaft bzw. Auswahlmannschaft.

40.2 Ein Spieler kann nur für einen Inline-Skaterhockey-Verein (Ausnahme Ausleihung von Spielern – siehe § 43 WKO) spielberechtigt sein, jedoch dabei für maximal zwei Altersklassen (Mannschaften) oder zwei Spielklassen eine Spielberechtigung erlangen (Voraussetzung bei Minderjährigen Erlaubnis der Erziehungsberechtigten – die Unterschrift auf dem Spielerpassantrag ist ausreichend).

40.3 Sollte ein Verein die Spielberechtigung für mehr als neun Junioren in einer Herrenmannschaft beantragen, muss der Verein eine Juniorenmannschaft melden. Ein Verstoß kann mit Strafmaßnahmen gemäß § 17 WKO geahndet werden.

40.4 Wird ein nicht spielberechtigter bzw. gesperrter Spieler von einer Mannschaft aufgestellt bzw. eingesetzt (Spielberichtsbogen), so wird das Spiel gegen sie gewertet. Verstoßen beide Mannschaften gegen die Bestimmungen, so wird das Spiel neu angesetzt.

Zusätzlich wird für jeden eingesetzten, gesperrten Spieler mit ISHD-Spielerpass und für jeden Spieler ohne ISHD-Spielerpass ein Ordnungsgeld von € 200,- erhoben, sowie für jeden eingesetzten, nicht spielberechtigten und nicht gesperrten Spieler mit ISHD-Spielerpass ein Ordnungsgeld von € 100,- (€ 50,- für Nachwuchsspieler) gegen den Verein des betroffenen Spielers ausgesprochen; weitere Strafmaßnahmen gemäß § 17 WKO sind ausdrücklich möglich.

40.5 Eintragungen auf dem Spielberichtsbogen sind bis spätestens 10 Minuten vor festgesetztem Spielbeginn möglich. Ein Spieler gilt als eingesetzt, wenn er entweder auf dem Spielberichtsbogen aufgeführt ist oder umgezogen auf der Mannschaftsbank sitzt oder aktiv am Spielgeschehen teilnimmt. Wird ein Spieler eingesetzt, der nicht rechtzeitig (mindestens 10 Minuten vor festgesetztem Spielbeginn) auf dem Spielberichtsbogen eingetragen wurde, gilt folgende Regelung:

a) Wenn der Spieler am Spieltag gesperrt war bzw. für die Mannschaft, wo er eingesetzt wurde, keine entsprechende Spielberechtigung gemäß gültigem ISHD-Spielerpass hatte, gelten die Bestimmungen von § 40.4 WKO entsprechend.

b) Wenn der Spieler am Spieltag eine entsprechenden Spielberechtigung gemäß gültigem ISHD-Spielerpass für die Mannschaft, wo er eingesetzt wurde, hatte, wird das Spiel ordnungsgemäß gemäß Spielbericht gewertet. Voraussetzung für die ordnungsgemäße Spielwertung ist aber, dass bis spätestens 15 Minuten nach Spielende der offizielle Spielerpass oder ersatzweise ein amtlicher Lichtbildausweis des betreffenden Spielers zur Identifizierung vorgelegt wird; die Schiedsrichter vermerken den Vorgang auf dem Zusatzblatt für Besondere Vorkommnisse. Für jeden Spieler der gemäß den vorstehenden Ausführungen am Spieltag nachgemeldet wurde, wird eine Nachmeldegebühr in Höhe von € 50,- (für Nachwuchsspieler € 30,-) erhoben.

40.6 Ein Spieler mit einer gültigen Spielberechtigung für Mannschaften in zwei Altersklassen soll bei einer Überschneidung von Spielen seiner beiden Mannschaften in der Mannschaft der jüngeren Altersklasse eingesetzt werden. Bei Verstößen ist eine Ahndung durch Disziplinarausschuss möglich, wobei das Spielergebnis und die Spielwertung jedoch unverändert bestehen bleiben. Der Verein und der Spieler bzw. dessen Erziehungsberechtigte(r) übernehmen die volle Verantwortung und vollständige Haftung für alle eventuellen Folgen, die sich aus dem Einsatz eines Spielers in mehr als einem Pflichtspiel pro Spieltag (Kalendertag) ergeben.

40.7 Ein Einsatz eines Spielers ist jedoch – unabhängig von der Altersklasse – maximal auf den Einsatz in 2 Pflichtspielen pro Spieltag (Kalendertag) begrenzt. Sobald ein Spieler auf einem Spielbericht aufgeführt ist, gilt dieser Spieler in diesem Spiel als eingesetzt. Ein Verstoß gegen die vorstehenden

Bestimmungen wird mit einer Ordnungsstrafe von bis zu € 250,- geahndet; die Spielwertung bleibt jedoch unverändert bestehen.

- 40.8 Ein Spieler kann gemäß § 42.2 f) WKO bei einem Spieltag auch in eine andere Mannschaft der gleichen Altersklasse des gleichen Vereines hochgemeldet werden. Für einen Einsatz von Spielern in Mannschaften einer höheren (oder ggf. niedrigeren) Altersklasse des gleichen Vereines ist eine vorherige Genehmigung der Spielberechtigung (d.h. Änderung bzw. Eintrag auf ISHD-Spielerpass) unbedingt erforderlich.
- 40.9 Spielerinnen dürfen bei Vorhandensein einer gültigen Spielberechtigung auch in der Altersklasse Herren eingesetzt werden. Bei einer Überschneidung der Spiele der Damenmannschaft mit der Herrenmannschaft muss die Spielerin in der Damenmannschaft spielen.
- Bei nationalen Herrenspielen dürfen bei Vorhandensein einer gültigen Spielberechtigung unbegrenzt Damen und/oder Junioren eingesetzt werden; es müssen jedoch immer tatsächlich mehr Herren als Damen und Junioren zusammen bei einem Herrenspiel eingesetzt werden. Mannschaften, die in einer Herren-Bundesliga spielen, dürfen zu allen Pflichtspielen bei Vorhandensein einer gültigen Spielberechtigung allerdings maximal zwei Damen einsetzen.
- Bei Verstößen ist eine Ahndung durch den Disziplinausschuss möglich, wobei das Spielergebnis und die Spielwertung jedoch unverändert bestehen bleiben.
- 40.10 Der ISHD-Vorstand ist bevollmächtigt, bei der Zugrundelegung der Altersgrenzen gemäß Punkt 4.1 der Spielregeln in begründeten Ausnahmefällen eine befristete Sondergenehmigung (Abweichung) für nationale Spiele zu erteilen. Jede Sondergenehmigung ist aber jederzeit ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen vom ISHD-Vorstand widerrufbar. Gegen die Entscheidung des ISHD-Vorstandes zur Genehmigung bzw. Ablehnung oder Widerruf einer Sondergenehmigung ist kein Einspruch möglich.
- 40.11 Sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes festgelegt ist oder vom ISHD-Vorstand nicht ausdrücklich etwas Anderes genehmigt wurde, gelten Verstöße gegen die Bestimmungen der § 40 – § 44 WKO als ungültige Spielberechtigung.

§ 41 SPIELERPASS

- 41.1 Jeder Spielerpass ist ein Dokument und gehört der ISHD (auch nach Herausgabe an den Verein).
- 41.2 Ein Antrag für die Ausstellung oder Änderung (z. B. Mannschafts- oder Vereinswechsel) eines Spielerpasses muss auf dem offiziellen Formblatt "Antrag *Spielerpass*" auf dem normalen Postweg (nicht per Einschreiben) an die ISHD-Geschäftsstelle gestellt werden. Ein vollständiger Antrag muss Folgendes enthalten:
- a) Vereinsname
 - b) Genaue Angabe der Mannschaft, in die der Spieler wechselt bzw. für die der Spieler gemeldet wird; falls der Spieler für zwei Altersklassen (Mannschaften) spielberechtigt sein soll, müssen beide Mannschaften benannt werden
 - c) Spielername (Vor- und Zuname gemäß Angaben des Personalausweises), Adresse, Geburtsdatum, Nationalität
(der Namenszug auf einem Spielertrikot muss immer mit dem Spielernamen gemäß Spielerpass bzw. Personalausweis übereinstimmen)
 - d) Unterschrift des Spielers sowie eines Vereinsvorstandes mit Vereinsstempel; bei Jugendlichen zusätzlich die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten
 - e) Zwei aktuelle Original-Passbilder bei Neuausstellung (ein Bild muss auf dem Antrag oben rechts in das vorgesehene Feld aufgeklebt werden) bzw. ein aktuelles Original-Passbild bei Änderung; auf der Rückseite müssen alle Passbilder jeweils mit dem Spielernamen versehen sein; jedes Passbild muss unbedingt in Passbildgröße und frei von Stempeln oder anderen Aufdrucken (Laminat, Folie,..) sein
 - f) (Nachweis) eine(r) Bearbeitungsgebühr in Höhe von
€ 10,- bei Neuausstellung und/oder bei Mannschaftswechsel bzw. für jeden Zweitpass

€ 15,- (insgesamt) bei Beantragung eines Zweitpasses zusammen mit einer Neuausstellung

€ 30,- bei Verlust

€ 30,- bei Vereinswechsel innerhalb der offiziellen Wechselfrist

€ 80,- bei Vereinswechsel außerhalb der offiziellen Wechselfrist

- g) Bei Neuausstellung für alle Spieler eine Kopie des Personalausweises oder Reisepasses mit Angabe der Nationalität, Vor- und Zuname, Passbild und Geburtsdatum
- h) Bei einem Vereinswechsel – sofern bekannt – die Angabe der Nummer des bisherigen Spielerpasses sowie grundsätzlich die Freigabeerklärung des bisherigen Vereines
- i) Bei einem Mannschaftswechsel die Beifügung des (der) bisherigen Spielerpasses (Spielerpässe)
- j) Bei Ausstellung eines Zweitpasses oder eines Ersatzpasses (bei Verlust) die Angabe der bisherigen Spielerpass-Nummer
- k) Ein vollständig adressierter und ausreichend frankierter Briefumschlag (für die Rücksendung des Spielerpasses bzw. der Spielerpässe)

Bei einem Spielerpassantrag für Neuausstellung bestätigt der Spieler bzw. der Erziehungsberechtigte, dass der Spieler in den letzten 12 Monaten für keinen anderen Inline-Skaterhockey-Verein am ISHD-Spielbetrieb teilgenommen hat. Bei einer falschen Bestätigung kann der ISHD-Vorstand mit sofortiger Wirkung die Spielberechtigung des Spielers widerrufen und eine Freigabeerklärung des bisherigen Vereines verlangen; des Weiteren sind Strafmaßnahmen gemäß § 17 WKO möglich.

- 41.3 Ein Spieler ist nach Stellung eines Spielerpassantrages erst spielberechtigt, wenn der neue Spielerpass dem Verein vorliegt.

Wenn innerhalb von zwei Wochen nach Versand (Poststempel) des Spielerpassantrages kein entsprechender Spielerpass von der ISHD vorliegt, ist die ISHD zwecks Prüfung unverzüglich darüber zu unterrichten.

Ist ein Spielerpassantrag unvollständig, so ist er unzulässig und wird innerhalb von 7 Tagen nach Zugang unbearbeitet an den Verein zurückgesandt (mit Erhebung Ordnungsgeld € 20,-).

- 41.4 Bei einem Antrag auf Neuausstellung nach dem 30.09. eines jeden Jahres (Poststempel zählt), beginnt die Spielberechtigung für Pflichtspiele ausdrücklich erst ab dem 01.01. des nächsten Jahres, während die Spielberechtigung für Freundschafts- und Turnierspiele mit sofortiger Wirkung gegeben ist.

- 41.5 Für einen Spieler, der in zwei Altersklassen (Mannschaften) spielberechtigt ist, kann bei der ISHD-Geschäftsstelle ein zweiter Spielerpass (Zweitpass) beantragt werden (Voraussetzung Beifügung zusätzliches Passbild und Nachweis Zahlung Bearbeitungsgebühr von € 10,-).

- 41.6 Ein Verlust eines Spielerpasses ist unverzüglich (innerhalb von 48 Stunden) der ISHD-Geschäftsstelle schriftlich anzuzeigen (Ordnungsgeld € 30,-).

- 41.7 Spielerpässe, die sich nicht bei der ISHD-Geschäftsstelle befinden, müssen an jedem Spieltag vorgelegt werden (Ordnungsgeld € 20,- pro Spielerpass, maximal € 100,-). Bei Fehlen des Original-Spielerpasses muss zur Teilnahme am Spiel ein anderer amtlicher Lichtbildausweis zur Identifizierung vorgelegt werden.

- 41.8 Bei Beendigung der aktiven Mitgliedschaft eines Spielers (z.B. Kündigung, Vereinswechsel,...) muss der Spielerpass des betreffenden Spielers von dem bisherigen (alten) Verein unverzüglich (innerhalb von sieben Tagen nach Kenntnisnahme der Beendigung) der ISHD-Geschäftsstelle zurückgegeben bzw. zurückgesandt werden (Ordnungsgeld € 30,- je Spielerpass bei bis zu 30 Tagen Verspätung, bzw. € 60,- je Spielerpass bei mehr als 30 Tagen Verspätung).

Außerdem muss der bisherige Verein innerhalb von sieben Tagen nach Kenntnisnahme der Beendigung der aktiven Mitgliedschaft das genaue Austrittsdatum des Spielers der ISHD-Geschäftsstelle mitteilen sowie eine Freigabeerklärung beifügen. Sollte der abgemeldete Spieler gegenüber dem bisherigen Verein jedoch noch Verpflichtungen (z. B. Beitragsrückstand, Besitz von Vereinseigentum,...) haben, kann der bisherige Verein die Freigabe verweigern. Bei einer Freigabeverweigerung muss der bisherige Verein der ISHD-Geschäftsstelle innerhalb von sieben Tagen nach Kenntnisnahme der Beendigung der aktiven Mitgliedschaft die Gründe für die Freigabeverweigerung mitteilen und mit entsprechenden schriftlichen Nachweisen begründen. Die 7-Tage-Frist zur Einreichung der Nachweisunterlagen kann bei einer fristgerechten Anmeldung der Freigabeverweigerung auf besonderen schriftlichen Antrag innerhalb der 7-Tage-Frist um maximal 14 Tage verlängert werden. Wird von dem bisherigen Verein eine

Freigabeerklärung oder eine Freigabeverweigerung mit Nachweisunterlagen nicht fristgerecht der ISHD-Geschäftsstelle innerhalb von 7 Tagen nach Kenntnisnahme der Beendigung der aktiven Mitgliedschaft vorgelegt, gilt dies automatisch und unwiderruflich als Freigabeerklärung für den betreffenden Spieler.

Zur Anerkennung von Beitragsrückständen ist die Vorlage des unterschriebenen Vereinsanmeldeantrages des betreffenden Spielers zwingend erforderlich. Ein aus der Vergangenheit resultierender Beitragsrückstand wird für eine Dauer von maximal 12 Monaten – gerechnet ab Zeitpunkt des Einganges der Beendigung der aktiven Mitgliedschaft beim Verein – von der ISHD anerkannt. Zur Anerkennung anderer Verpflichtungen ist die Vorlage eines begründeten Nachweises in Schriftform zwingend erforderlich; mündliche Bestätigungen oder ein Nachweis durch Zeugenaussagen werden nicht als begründeter Nachweis anerkannt. Aus diesem Grund sollte eine leihweise Zur-Verfügung-Stellung von Ausrüstung, Zahlung von Lehrgangsgebühren oder Teilnahmegebühren, usw. grundsätzlich von beiden Seiten (Verein und Spieler) schriftlich festgehalten und mit Datum unterschrieben werden, sofern eine Rückgabe- oder Rückzahlungsverpflichtung seitens des Spielers vereinbart gilt.

Wenn der bisherige Verein die entsprechende Mannschaft vom Meisterschaftsspielbetrieb abmeldet oder zur neuen Saison nicht wieder zum Meisterschaftsspielbetrieb anmeldet, kann eine Freigabeverweigerung nur in besonderen Fällen anerkannt werden.

Der ISHD-Vorstand entscheidet grundsätzlich über die Genehmigung einer Fristverlängerung sowie über die Anerkennung oder Ablehnung einer Freigabeverweigerung. Unabhängig von der Freigabe- oder Freigabeverweigerung der ISHD können alle Forderungen privatrechtlich eingefordert werden.

- 41.9 Hat sich ein Spieler nachweislich (z. B. Rückgabe Spielerpass an die ISHD) bei einem Verein abgemeldet, gilt bei einem Vereinswechsel dieses Spielers ab 12 Monate nach dessen Abmeldung bei dem bisherigen Verein dies als Neuausstellung eines Spielerpasses (Bearbeitungsgebühr nur € 10,-). Voraussetzung dafür ist aber, dass der bisherige Verein (bzw. Mannschaft) mit dem genauen Austrittsdatum auf dem Passantrag angegeben wird. Die Freigabebestimmungen von § 41.8 WKO haben dennoch Gültigkeit.
- 41.10 Wenn ein Verein sich in der neuen Saison nicht mehr zum ISHD-Meisterschaftsspielbetrieb bzw. eine Mannschaft in der bisherigen Altersklasse nicht mehr anmeldet, muss für einen Spielerwechsel von diesem Verein zu einem anderen ISHD-Verein eine Bearbeitungsgebühr von € 30,- pro Spieler (analog Vereinswechsel in der normalen Abmeldefrist) entrichtet werden. Die Bestimmungen von § 42.3 WKO können hier Anwendung finden.
- 41.11 Jeder Spielerpass (auch Zweitpass), dessen eingetragene Angaben zur neuen Saison ungültig werden, z. B. (altersbedingter) Mannschaftswechsel, Nichtmeldung der bisherigen Mannschaft,..., muss unverzüglich zum Saisonende (jedoch spätestens bis zum 31.12. des Jahres) an die ISHD zurückgegeben werden und verliert ab dem 1.1. des Folgejahres automatisch seine Gültigkeit (auch wenn er nicht fristgemäß zurückgegeben wird). Für jeden nicht bis zum 31.12. des Jahres pünktlich zurückgegebenen Spielerpass wird ein Ordnungsgeld von € 10,- je Pass bzw. für jeden nicht bis zum 30.1. zurückgegebenen Spielerpass ein Ordnungsgeld von € 30,- je Spielerpass erhoben. Bei einer Nichtrückgabe bis zum 31.01. des Jahres sind zusätzliche Strafmaßnahmen gemäß § 17 WKO möglich.
- 41.12 Es ist nicht zulässig, für den gleichen Spieler sowohl bei der ISHD als auch beim betreffenden DRIV-Landesverband einen Spielerpass zu beantragen (d.h. keine doppelte Spielberechtigung). Bei einem Verstoß sind Strafmaßnahmen gemäß § 17 WKO möglich.

§ 42 SPIELERWECHSEL

42.1 Vereinswechsel

a) In der Zeit vom 1. bis 31. Dezember eines Jahres (normale Abmeldefrist)

Die normale Abmeldefrist für einen vorzunehmenden Vereinswechsel zur nächsten Saison liegt zwischen dem 1. Dezember und dem 31. Dezember. Wenn sich ein Spieler in diesem Zeitraum (oder schon früher) nachweislich bei seinem bisherigen Verein abmeldet (d.h. Beendigung der aktiven Mitgliedschaft), so kann dieser Spieler – unter Beachtung der Bestimmungen des § 42.1 d)

WKO – grundsätzlich (auch nach dem 31. Dezember) die Spielberechtigung für die nächste Saison für einen anderen Verein ohne Sperre erlangen.

Die Spielberechtigung für alle Pflichtspiele (Meisterschaft, Pokal) beginnt erst mit Vorliegen des geänderten (neuen) ISHD-Spielerpasses, frühestens jedoch ab 1. Januar. Die Spielberechtigung für Freundschafts- und Turnierspiele ist nach Eingang eines gültigen Spielerpassantrages mit sofortiger Wirkung gegeben.

Die Bearbeitungsgebühr für einen Vereinswechsel nach Abmeldung innerhalb der normalen Wechselfrist beim bisherigen Verein beträgt € 30,-.

b) In der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni eines Jahres

Für alle Spieler, die sich nicht bis zum 31. Dezember des Vorjahres bei ihrem bisherigen Verein abgemeldet haben, ist unter Beachtung der Bestimmungen des § 42.1 d) WKO in der Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni eines jeden Jahres ein Vereinswechsel unter folgenden Voraussetzungen möglich :

- Nachweis der Beendigung der aktiven Mitgliedschaft beim bisherigen Verein
- Drei Pflichtspiele Sperre für die gemeldete Mannschaft des neuen Vereines, beginnend nach Eingang des gültigen Wechselantrages (während dieser Wechselsperre ist der Spieler auch für keine andere Mannschaft des neuen Vereines spielberechtigt).
- Nachweis Zahlung Bearbeitungsgebühr € 80,-
- Maximale Begrenzung auf drei (bzw. bei Nachwuchsmannschaften auf zwei) wechselnde Spieler von einer Mannschaft
- Ein Spieler darf in der Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni eines Jahres nur einen Vereinswechsel durchführen.

Die Spielberechtigung für alle Pflichtspiele (Meisterschaft, Pokal) beginnt erst mit Vorliegen des geänderten (neuen) ISHD-Spielerpasses, frühestens jedoch nach Ablauf der vorgenannten Wechselsperre. Die Spielberechtigung für Freundschafts- und Turnierspiele ist nach Eingang eines gültigen Spielerpassantrages mit sofortiger Wirkung gegeben.

c) In der Zeit vom 1. Juli bis 30. November eines Jahres

Für alle Spieler, die sich nicht bis zum 31. Dezember des Vorjahres bei ihrem bisherigen Verein abgemeldet haben, ist unter Beachtung der Bestimmungen des § 42.1 d) WKO in der Zeit vom 1. Juli bis zum 30. November eines jeden Jahres ein Vereinswechsel unter folgenden Voraussetzungen möglich :

- Nachweis der Beendigung der aktiven Mitgliedschaft beim bisherigen Verein
- Keine Spielberechtigung für Pflichtspiele, sondern nur für Freundschafts- und Turnierspiele
- Nachweis Zahlung Bearbeitungsgebühr € 80,-
- Maximale Begrenzung auf drei (bzw. bei Nachwuchsmannschaften auf zwei) wechselnde Spieler von einer Mannschaft
- Ein Spieler darf in der Zeit vom 1. Juli bis zum 30. November eines Jahres nur einen Vereinswechsel durchführen.

Die Spielberechtigung für alle Pflichtspiele (Meisterschaft, Pokal) beginnt erst mit Vorliegen des geänderten (neuen) ISHD-Spielerpasses, frühestens jedoch ab 1. Januar des Folgejahres. Die Spielberechtigung für Freundschafts- und Turnierspiele ist nach Eingang eines gültigen Spielerpassantrages mit sofortiger Wirkung gegeben.

- d) Ein Vereinswechsel ist nur gültig, wenn der neue Verein den Vereinswechsel vorschriftgemäß (siehe § 41.2 WKO – Formblatt) bei der ISHD-Geschäftsstelle beantragt und ein entsprechender neuer ISHD-Spielerpass ausgestellt wurde.

Bei einem Vereinswechsel ist grundsätzlich mit dem Spielerpass-Antrag eine Freigabeerklärung des alten Vereines beizufügen, dass der wechselnde Spieler sich bei seinem alten Verein ordnungsgemäß als aktiver Spieler abgemeldet (mit Angabe Zeitpunkt der Beendigung der aktiven Mitgliedschaft) und keine Verpflichtungen mehr gegenüber dem alten Verein hat. Verweigert der alte Verein die Freigabeerklärung und/oder begründet er die Freigabeverweigerung nicht schriftlich, ist die ISHD-Geschäftsstelle davon sofort zu unterrichten. Bezüglich der Freigabeerklärung haben die entsprechenden Bestimmungen von 41.8 WKO Gültigkeit.

- e) In begründeten Ausnahmefällen kann ein Spieler bei einem Turnier die Spielberechtigung für eine Mannschaft eines anderen Vereines erlangen (= Gastspieler); jede Mannschaft darf aber maximal die Genehmigung für zwei Gastspieler (bei internationalem Turnier nur ein Gastspieler) beantragen. Zur Beantragung einer Gastspieler-Erlaubnis muss die Gastmannschaft mindestens vierzehn Tage vor dem Turnier an den ISHD-Turnierbeauftragten schriftlich einen Antrag mit folgendem Inhalt stellen:
- Ausführliche Begründung des Ausnahmefalles
 - Einverständniserklärung des Vereines, für den der betreffende Spieler die normale Spielberechtigung besitzt
 - Bestätigung des Gastvereines, dass bei dem Turnier für den Gastspieler Versicherungsschutz im Rahmen der Sportversicherung – Deutsche Sporthilfe – besteht (d.h., dass der Spieler in einem eventuellen Schadenfall als Mitglied bezeichnet wird)
 - Nachweis Zahlung € 30,- Bearbeitungsgebühr
- Der ISHD-Turnierbeauftragte entscheidet über den Antrag auf Gastspieler-Erlaubnis.
- f) Offene Spielsperren (auch eines DRIV-Landesverbandes) werden bei einem Vereinswechsel vollständig übernommen.

42.2 Mannschaftswechsel innerhalb des Vereines

a) In der Zeit vom 1. Januar bis 31. Januar eines Jahres

Im Zeitraum zwischen dem 1. Januar und dem 31. Januar eines jeden Jahres kann ein Spieler – unter Beachtung der Bestimmungen des § 42.2 d) WKO – innerhalb seines Vereines einen Mannschaftswechsel zwischen Mannschaften, die am ISHD-Spielbetrieb teilnehmen, ohne Einschränkung vornehmen.

Der wechselnde Spieler ist nach Eingang des gültigen Wechselantrages bei der ISHD-Geschäftsstelle mit sofortiger Wirkung für seine alte Mannschaft nicht mehr spielberechtigt. Die Spielberechtigung für alle Pflichtspiele (Meisterschaft, Pokal) der neuen Mannschaft beginnt erst mit Vorliegen des geänderten (neuen) ISHD-Spielerpasses. Die Spielberechtigung für Freundschafts- und Turnierspiele ist nach Eingang eines gültigen Spielerpassantrages mit sofortiger Wirkung gegeben.

b) In der Zeit vom 1. Februar bis 31. Dezember eines Jahres

Im Zeitraum zwischen dem 1. Februar und 31. Dezember eines jeden Jahres kann ein Spieler – unter Beachtung der Bestimmungen des § 42.2 d) WKO – innerhalb seines Vereines in eine Mannschaft einer höheren Liga wechseln; ein weiterer Wechsel während der Saison innerhalb des Vereines ist dann nicht mehr möglich.

Der wechselnde Spieler ist nach Eingang des gültigen Wechselantrages bei der ISHD-Geschäftsstelle mit sofortiger Wirkung für seine alte Mannschaft nicht mehr spielberechtigt. Die Spielberechtigung für alle Pflichtspiele (Meisterschaft, Pokal) der neuen Mannschaft beginnt erst mit Vorliegen des geänderten (neuen) ISHD-Spielerpasses. Die Spielberechtigung für Freundschafts- und Turnierspiele ist nach Eingang eines gültigen Spielerpassantrages mit sofortiger Wirkung gegeben.

c) In der Zeit vom 1. Februar und 30. Juni eines Jahres

Im Zeitraum zwischen dem 1. Februar und 30. Juni eines jeden Jahres kann ein Spieler – unter Beachtung der Bestimmungen des § 42.2 d) WKO – innerhalb seines Vereines in eine Mannschaft, die in einer tieferen Liga oder anderen Staffel der gleichen Liga spielt, wechseln. Ein weiterer Wechsel während der Saison innerhalb des Vereines ist dann nicht mehr möglich.

Der wechselnde Spieler ist nach Eingang des gültigen Wechselantrages bei der ISHD-Geschäftsstelle mit sofortiger Wirkung für seine alte Mannschaft nicht mehr spielberechtigt. Die Spielberechtigung für alle Pflichtspiele (Meisterschaft, Pokal) der neuen Mannschaft beginnt erst, wenn dieser Spieler an dem nächsten nach Eingang des Wechselantrages stattfindenden Pflichtspiel seiner neuen Mannschaft ausgesetzt (nicht gespielt) hat und nach Vorliegen des geänderten (neuen) Spielerpasses.

- d) Jeder Mannschaftswechsel innerhalb eines Vereines ist nur gültig, wenn dieser Wechsel vorschriftgemäß der ISHD-Geschäftsstelle mitgeteilt wurde, und alle Bestimmungen von § 41.2 WKO eingehalten wurden. Der bisherige Spielerpass muss zur Umschreibung beigelegt sein. Ein Verstoß gegen die Bestimmungen gilt als ungültiger Mannschaftswechsel und bedeutet eine Nichtspielberechtigung des wechselnden (gewechselten) Spielers für seine neue Mannschaft.
- e) Auf Turnieren und in Freundschaftsspielen dürfen Spieler in einer Mannschaft des eigenen Vereines, die in einer höheren Liga oder anderen Staffel der gleichen Liga spielt, ohne Einschränkung eingesetzt werden. Spieler dürfen bei Turnieren und in Freundschaftsspielen aber nicht in einer Mannschaft des eigenen Vereines, die in einer tieferen Liga oder gleichen Staffel der gleichen Liga spielt, eingesetzt werden (d.h. keine Spielberechtigung).
- f) Ein Spieler kann innerhalb der gleichen Altersklasse während einer Saison maximal zweimal (d. h. in zwei Spielen) in Mannschaften seines Vereines, die in einer höheren Liga oder anderen Staffel der gleichen Liga (dort jedoch nur von der tieferen in die höhere Mannschaft) spielen, in Pflichtspielen eingesetzt werden (Hochmeldung). Unabdingbare Voraussetzung für die Hochmeldung ist aber, dass der hochgemeldete Spieler entweder eine gültige Spielberechtigung (ISHD-Spielerpass) für eine am ISHD-Spielbetrieb teilnehmende Mannschaft besitzt oder der Verein vor dem Spiel eine Genehmigung des zuständigen DRIV-Landesverbandes vorweisen kann, dass der betreffende Spieler im Landesverband in der gleichen Altersklasse für eine tiefere Mannschaft des gleichen Vereines eine gültige Spielberechtigung des Landesverbandes hat (d.h. gültiger Spielerpass und keine Spielsperre). Es dürfen jedoch pro Spiel von einer Mannschaft maximal fünf Spieler mit Hochmeldung eingesetzt werden.

Die Hochmeldung muss entweder auf dem ISHD-Formblatt "Mannschaftsaufstellung" entsprechend vermerkt werden oder innerhalb von 48 Stunden nach dem entsprechenden Einsatz (Spielende) per Telefax oder E-Mail dem zuständigen Staffelleiter mitgeteilt werden (Achtung: Faxsendeprotokoll bzw. E-Mail-Protokoll als Nachweis aufbewahren).

Ein Einsatz oder eine Hochmeldung in eine andere Altersklasse, wofür noch keine Spielberechtigung besteht, ist nicht zulässig. Hierzu bedarf es der vorherigen Beantragung der gewünschten Spielberechtigung mittels gültigem Spielerpassantrag; die neue Spielberechtigung ist aber erst bei Vorliegen des entsprechenden ISHD-Spielerpasses gegeben.

- g) Während der Dauer einer Spielsperre kann ein Spieler nicht in eine andere Mannschaft seines Vereines wechseln und auch nicht gemäß § 42.2 f) WKO hochgemeldet werden.
- h) Offene Spielsperren (auch eines DRIV-Landesverbandes) werden bei einem Mannschaftswechsel vollständig übernommen.

42.3 Der ISHD-Vorstand kann in besonderen Ausnahmefällen (z.B. Wohnortwechsel, Vereinsrückzug,...) Sonderregelungen bei den Bestimmungen von § 42.1 und § 42.2 WKO beschließen.

§ 43 AUSLEIHEN VON SPIELERN

43.1 Sofern ein Verein keine Mannschaft in einer bestimmten Alters- oder Spielklasse für Pflichtspiele (Meisterschaft und/oder Pokal) gemeldet hat, können Spieler an eine Mannschaft der entsprechenden Alters- bzw. Spielklasse von anderen Vereinen ausgeliehen werden.

Der Spieler, der an einen anderen Verein ausgeliehen wird, kann trotzdem für eine Mannschaft einer anderen Alters- bzw. Spielklasse seines eigenen Vereines spielberechtigt sein.

43.2 Jedes Ausleihen muss bei der ISHD-Geschäftsstelle beantragt werden (Nachweis Zahlung Bearbeitungsgebühr € 30,-) und ist immer nur bis maximal zum Saisonende gültig. Jeder ausgeliehene Spieler erhält von der ISHD einen Leihpass, der nach Saisonende unverzüglich an die ISHD-Geschäftsstelle zur Verlängerung oder zur endgültigen Rückgabe zurückgegeben werden muss (Ordnungsgeld € 30,-).

43.3 Ein Ausleihen stellt keinen Vereinswechsel dar.

§ 44 TEAMGEMEINSCHAFT

- 44.1 Eine Teamgemeinschaft ist ein Zusammenschluss von Vereinen bezüglich der Bildung einer Teamgemeinschaft für eine Mannschaft (Altersklasse) für eine Spielsaison oder für ein internationales Turnier. Die Teilnahme einer Teamgemeinschaft an einem nationalen Turnier ist ausgeschlossen, sofern die Teamgemeinschaft nicht als offizielle Teamgemeinschaft gemäß § 44.2 WKO zum ISHD-Spielbetrieb gemeldet ist.
- 44.2 Für die Bildung einer Teamgemeinschaft zur Teilnahme am regulären ISHD-Spielbetrieb gelten folgende Bestimmungen:
- Eine Teamgemeinschaft zur Teilnahme am regulären Spielbetrieb kann ausschließlich zwischen zwei Vereinen gebildet werden. Beide Vereine müssen jeweils mindestens drei Spieler für diese Teamgemeinschaft melden.
 - Die Bildung einer Teamgemeinschaft muss bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres bei der ISHD beantragt werden (Nachweis Zahlung Bearbeitungsgebühr € 100,- bzw. € 50,- bei Nachwuchsmannschaften).
 - Die beiden Vereine müssen zur Bildung einer Teamgemeinschaft einen Vertrag schließen, der die Haftung, organisatorischen und rechtlichen Zuständigkeiten, Arbeitsaufteilung, Namengebung und sonstigen, notwendigen Vereinbarungen regelt. Der Vertrag muss von der ISHD genehmigt werden. Sämtliche Änderungen des Vertrages nach Genehmigung durch die ISHD bedürfen der Schriftform und müssen ebenfalls durch die ISHD genehmigt werden (Ordnungsgeld € 100,-).
 - Jeder Spieler einer Teamgemeinschaft kann außer in der Teamgemeinschaft für eine weitere Mannschaft einer anderen Altersklasse seines Vereines die Spielberechtigung erlangen.
 - Eine Teamgemeinschaft kann nicht am Pokalwettbewerb und nicht an einer Endrunde und/oder Play-Off-Runde zur Deutschen Meisterschaft teilnehmen und auch kein Deutscher Meister werden.
- 44.3 Für die Bildung einer Teamgemeinschaft zur Teilnahme an einem internationalen Turnier (sog. "selection team" oder "combination team") gelten folgende Bestimmungen:
- Eine Teamgemeinschaft zur Teilnahme an einem internationalen Turnier kann zwischen zwei oder mehr Vereinen gebildet werden. Jeder Verein muss dabei jeweils mindestens einen Spieler für diese Teamgemeinschaft melden.
 - Die Bildung einer Teamgemeinschaft muss beim ISHD-Turnierbeauftragten Ausland mindestens 6 Wochen vor Turnierbeginn beantragt und von diesem genehmigt werden. Der Antrag muss die Namen der Spieler enthalten, die für die Teamgemeinschaft spielberechtigt sein sollen (Nachweis Zahlung Bearbeitungsgebühr € 100,- bzw. € 50,- bei Nachwuchsmannschaften).
 - Der Verein, der die meisten Spieler für die Teamgemeinschaft abstellt, übernimmt gegenüber der ISHD die Haftung und die komplette organisatorische und rechtliche Zuständigkeit für die Teamgemeinschaft vom Zeitpunkt der Bildung der Teamgemeinschaft bis zum Ende des Turniers. Dies schließt alle eventuellen Strafen und Ordnungsgelder ein.
 - An einer Teamgemeinschaft dürfen auch ausländische Spieler teilnehmen, wenn bei Beantragung der Teamgemeinschaft folgende Nachweise erbracht werden können:
 - Nachweis über die Spielberechtigung in einer Liga eines Mitgliedsverbandes der IISHF im Heimatland des Spielers (z.B. Kopie Spielerpass oder Bestätigungsschreiben des Mitgliedsverbandes im Heimatland des Spielers)
 - Bestätigung des Heimvereins des Spielers, dass eine Teilnahme an der Teamgemeinschaft gestattet wird
 - Bestätigung des für die Teamgemeinschaft verantwortlich zeichnenden Vereins, dass für den ausländischen Spieler analog zu allen an der Teamgemeinschaft teilnehmenden deutschen Spielern die komplette Haftung übernommen wird
 - Der Ausrichter des internationalen Turniers muss die Teilnahme einer Teamgemeinschaft an seinem Turnier genehmigen. Dem ISHD-Turnierbeauftragten Ausland ist die entsprechende Bestätigung des Ausrichters in schriftlicher Form vorzulegen.
 - Die Teilnahme einer Teamgemeinschaft an einem internationalen Turnier ist ausdrücklich nur für Veranstaltungen der Kategorie B zugelassen. An einer Veranstaltung der A-Kategorie, d.h. Europapokal, kann keine Teamgemeinschaft teilnehmen.

- g) Gemäß den gültigen IISHF-Bestimmungen muss sich der Name der Teamgemeinschaft vom Namen der beteiligten Vereine unterscheiden und muss den Namenszusatz "Select" oder "Combination Team" beinhalten.
- h) Gemäß den gültigen IISHF-Bestimmungen muss die Teamgemeinschaft Trikots tragen, auf denen entweder kein Teamname oder aber ausschließlich der Name der Teamgemeinschaft angebracht ist.
- 44.4 Die Teilnahme eines deutschen Spielers an einer ausländischen Teamgemeinschaft erfordert die Genehmigung des ISHD-Turnierbeauftragten Ausland. Hierfür müssen analog zur Erteilung einer Gastspielergenehmigung gemäß § 42.1 e) die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:
- Einverständniserklärung des Vereines, für den der betreffende Spieler die normale Spielberechtigung besitzt
 - Nachweis, dass für die Spieler während des Turniers ein ausreichender Versicherungsschutz besteht
 - Nachweis Zahlung € 30,- Bearbeitungsgebühr
- Der ISHD-Turnierbeauftragte Ausland entscheidet über den Antrag auf Teilnahme an einer ausländischen Teamgemeinschaft.
- 44.5 National- und Auswahlmannschaften der ISHD und Landesauswahlmannschaften der DRIV-Landesverbände sind keine Teamgemeinschaften nach § 44 WKO. Für die Teilnahme einer ISHD-Nationalmannschaft oder ISHD-Auswahlmannschaft oder einer DRIV-Landesauswahlmannschaft an einem Turnier muss dem ISHD-Turnierbeauftragten (Turnierbeauftragter Ausland bei Teilnahme an einem internationalen Turnier) eine Bestätigung des verantwortlichen Entscheidungsträgers (für die ISHD-Nationalmannschaft und ISHD-Auswahlmannschaften ist dies der ISHD-Vorstand; für DRIV-Landesauswahlmannschaften ist dies der jeweils zuständige Landesfachwart) vorliegen, die eindeutig nachweist, dass alle teilnehmenden Spieler entsprechend den gültigen Bestimmungen für die jeweilige Altersklasse des Turniers spielberechtigt sind. Der jeweils für die ISHD-Nationalmannschaft oder ISHD-Auswahlmannschaft oder DRIV-Landesauswahlmannschaft zuständige Entscheidungsträger übernimmt die Haftung und die komplette organisatorische und rechtliche Zuständigkeit für die Dauer des Turniers. Die organisatorische Zuständigkeit kann an einen Manager übertragen werden.

§ 45 ALLGEMEINE TURNIERBESTIMMUNGEN

- 45.1 Ein Turnier findet statt, wenn mindestens vier Mannschaften an einem Spieltag und Spielort untereinander Inline-Skaterhockey-Spiele austragen.
- 45.2 Für alle nationalen Turniere ist ausschließlich der Turnierbeauftragte Inland sowie für alle internationalen Turniere der Turnierbeauftragte Ausland zuständig; alle Anfragen und Anträge sind ausschließlich an ihn zu stellen.

§ 46 INLANDSTURNIERE

- 46.1 Die Veranstaltung von Inline-Skaterhockey-Turnieren in Deutschland bedarf der Genehmigung durch die ISHD (bei Verstoß Ahndung mit Strafmaßnahmen gemäß § 17 WKO). Bei der Veranstaltung von internationalen Turnieren sind neben allen Ordnungen und Bestimmungen der ISHD auch zusätzlich die Ordnungen und Bestimmungen der International Inline Skater Hockey Federation (IISHF) zu beachten und einzuhalten.
- 46.2 Wenn ein nationales Turnier (d.h. ohne ausländischen Mannschaften) von einem Mitgliedsverein der ISHD veranstaltet wird, so benötigt nur der Heimverein eine Genehmigung. Wenn ein internationales Turnier von einem Mitgliedsverein der ISHD veranstaltet wird, benötigt der Heimverein neben der Genehmigung der ISHD auch eine besondere Genehmigung der IISHF (siehe auch § 46.8 WKO).
- Wenn ein Turnier (oder Meisterschaft oder Freundschaftsspiel) von einem der ISHD nicht angehörigen Verein und/oder Verband veranstaltet wird, muss der, der ISHD angeschlossene und dort teilnehmende Verein den ISHD-Turnierbeauftragten nur über die Teilnahme unterrichten (Ordnungsgeld € 100,-). Verstöße der ISHD-Mannschaft können jedoch von der ISHD gemäß § 11.1 WKO geahndet werden.

46.3 Der veranstaltende Heimverein muss mindestens zwei Monate (sechs Monate bei internationalen Turnieren) vor geplanter Turnierdurchführung bei dem ISHD-Turnierbeauftragten schriftlich anfragen (Ordnungsgeld € 50,-), ob der vorgesehene Termin gewählt werden kann; in der Anfrage müssen Angaben über Zeitpunkt, Spielort und Art des Turniers (Herren, Damen, Junioren, Jugend, Schüler, Bambini) enthalten sein. Meisterschafts- und Pokalspiele, Schiedsrichtereinsätze und offizielle Veranstaltungen der ISHD oder der IISHF haben Vorrang vor Turnieren.

46.4 Wenn ein Termin zur Turnierdurchführung genehmigt wurde, muss der entsprechende Heimverein das Formblatt *“Antrag Durchführung Inlandsturnier“* vollständig ausgefüllt und unterschrieben bis spätestens sechs Wochen (drei Monate bei internationalen Turnieren) vor dem Turnier an dem ISHD-Turnierbeauftragten Inland (bei internationalen Turnieren dem Turnierbeauftragten Ausland) zurück schicken (Ordnungsgeld € 50,-); erfolgt bis vier Wochen (bei internationalen Turnieren sechs Wochen) vor dem Turnier keine korrekte Antragstellung, wird das Turnier nicht genehmigt.

Wenn der Heimverein eine deutsche Mannschaft einlädt, die (bzw. deren Verein) nicht Mitglied der ISHD ist (Nicht-ISHD-Mannschaft), übernimmt der Heimverein automatisch die Haftung für sämtliche Vergehen dieser Mannschaft und deren Spieler. Es wird dem Heimverein daher dringend empfohlen, vorsorglich eine Kautions von der Nicht-ISHD-Mannschaft zu verlangen. Die ISHD entscheidet grundsätzlich über die Zulassung einer Nicht-ISHD-Mannschaft zu einem Turnier.

Voraussetzung für die Genehmigung ist der Nachweis einer Zahlung einer Bearbeitungsgebühr von

- € 200,- bei internationalen Turnieren (mit mindestens drei ausländischen Mannschaften)
- € 150,- bei internationalen Turnieren
- € 100,- bei nationalen Herren- oder Damenturnieren
- € 50,- bei nationalen Junioren-, Jugend-, Schüler- oder Bambiniturnieren

Auf dem ISHD-Formblatt *“Antrag Durchführung Inlandsturnier“* müssen folgende Angaben vollständig aufgeführt sein:

- Name des Turnieres
- Zeitpunkt und Spielort
- Altersklasse und Anzahl der teilnehmenden Mannschaften

Weiterhin müssen folgenden Informationen dem Antrag beigelegt werden:

- a) Austragungsmodus mit genauem Spiel- und Zeitplan
- b) Turnierordnung
- c) Name aller teilnehmenden Mannschaften (siehe § 46.5 Zweiter Satz)
- d) Höhe des Startgeldes und eventueller Eintrittspreise
- e) Eventuelles Rahmenprogramm
- f) Nachweis Zahlung der o. a. Bearbeitungsgebühr

Sowohl Turnierordnung als auch der Austragungsmodus dürfen bei nationalen Turnieren den Bestimmungen der ISHD (Wettkampfordnung und Spielregeln) nicht widersprechen. Bei internationalen Turnieren müssen die Turnierordnung wie auch der Austragungsmodus zusätzlich mit den Bestimmungen der IISHF („IISHF Rules of the Game“ und „IISHF Regulations“) konform sein. Sowohl Turnierordnung als auch der Austragungsmodus müssen vom jeweils zuständigen ISHD Turnierbeauftragten genehmigt werden.

Bei internationalen Turnieren muss zusätzlich zu den oben aufgeführten Angaben noch eine schriftliche Bestätigung eines anerkannten Sanitätsdienstes (z. B. DRK, Malteser, ASB,...) vorgelegt werden, dass während der gesamten Turnirdauer mindestens ein Sanitäter gemäß Sanitätsrichtlinien gestellt wird. Bei nationalen Turnieren genügt der Nachweis, dass während der gesamten Dauer des Turniers ein qualifizierter Ersthelfer zur Verfügung steht. Dieser Ersthelfer darf während des Turniers keinen anderen Tätigkeiten nachgehen.

Die unter a) – f) aufgeführten Informationen müssen bei nationalen Turnieren vom Heimverein bis spätestens zwei Wochen vor Turnierbeginn beim ISHD-Turnierbeauftragten Inland komplett vorliegen (€ 50,- je fehlende Information). Wenn bis sieben Tage vor Turnierbeginn noch Informationen gemäß a) – f) fehlen, wird das nationale Turnier nicht genehmigt. Bei internationalen Inlandsturnieren finden die entsprechenden Bestimmungen der IISHF Anwendung.

- 46.5 Der ISHD-Turnierbeauftragte entscheidet über eine Turniergehenmigung; eventuelle Auflagen oder notwendige Änderungen sind verbindlich. Sämtliche Abweichungen von dem o. a. Turnierantrag (z. B. andere Mannschaften) müssen sofort mitgeteilt und auch genehmigt werden (Ordnungsgeld € 50,- bis € 300,-).
- 46.6 Der ISHD-Schiedsrichterobmann ist für die entsprechende Einteilung der Schiedsrichter verantwortlich; die Schiedsrichtereinteilung erfolgt nach Genehmigung des Turniers. Bei jedem Turnier wird vom ISHD-Schiedsrichterobmann ein Oberschiedsrichter ernannt, der am Turnierspieltag die organisatorische Leitung der Schiedsrichter hat.
- 46.7 Jeder eingeteilte, eingesetzte Schiedsrichter muss während der gesamten Dauer des Turniers mit ausreichend Verpflegung und Getränken versorgt werden (Ordnungsgeld € 50,- bis € 200,-).
- 46.8 Bei internationalen Turnieren in Deutschland sind deutsche Mannschaften nur spielberechtigt, wenn sie das Formular "*International Team Certificate (ITC)*" bis spätestens drei Wochen vor Turnierbeginn dem ISHD Turnierbeauftragten Ausland vorlegen– die genauen Bestimmungen sind in § 48 WKO festgelegt.
- 46.9 Jede Mannschaft, die an einem Turnier teilnimmt, muss bis Turnierende bleiben und an der Siegerehrung teilnehmen (Ordnungsgeld € 100,- bis € 300,-). Ausnahmen sind ausdrücklich nur nach vorheriger Genehmigung durch die ISHD (und nicht durch den Heimverein) möglich.
- 46.10 Innerhalb von drei Tagen nach Turnierende müssen sämtliche Spielergebnisse aller Spiele und eventuelle, besondere Vorkommnisse (Matchstrafe, Spieldauerdisziplinarstrafe, Spielabbruch, Ausschreitungen,...) schriftlich dem für das Turnier zuständigen ISHD-Turnierbeauftragten mitgeteilt werden (Ordnungsgeld € 50,- bei nationalen Turnieren bzw. € 100,- bei internationalen Turnieren); bei Nichteinhaltung der vorgenannten Frist bleibt eine unverzügliche Erledigung nach Aufforderung Pflicht.

§ 47 AUSLANDSTURNIERE

- 47.1 Die Teilnahme von deutschen Mannschaften im Ausland an Inline-Skaterhockey-Turnieren von Vereinen von der IISHF angeschlossenen Verbänden bedarf der Genehmigung durch den ISHD Turnierbeauftragten Ausland (Ordnungsgeld € 300,-).
- Wenn ein Turnier (oder Meisterschaft oder Freundschaftsspiel) im Ausland von einem der ISHD nicht angehörigen Verein und/oder Verband veranstaltet wird, muss der der ISHD angeschlossene und dort teilnehmende Verein den ISHD Turnierbeauftragten Ausland nur über die Teilnahme unterrichten (Ordnungsgeld € 100,-).
- 47.2 Die teilnehmende Mannschaft muss spätestens vier Wochen vor dem Turnier (Ausnahme nur bei nachgewiesener, kurzfristiger Einladung) mit dem ISHD-Formblatt "*Antrag Auslandsturnier*" einen schriftlichen Antrag stellen. Auf dem Formblatt "*Antrag Auslandsturnier*" müssen folgende Angaben vollständig aufgeführt sein, damit der Antrag gültig ist:
- a) Zeitpunkt und Spielort
 - b) Austragungsmodus mit genauem Spiel- und Zeitplan
 - c) Angabe aller teilnehmenden Mannschaften
 - d) Kopie Nachweis Zahlung Bearbeitungsgebühr € 100,-
- Sofern einige der vorstehenden Angaben zum Zeitpunkt der Turnierbeantragung noch nicht bekannt sind, muss dies ausdrücklich erwähnt werden; eine unverzügliche Nachmeldung (sowie auch von eventuellen Abweichungen oder Änderungen der bereits mitgeteilten Informationen) bleibt Pflicht (Ordnungsgeld € 50,-). Der ISHD-Turnierbeauftragte entscheidet über eine Turniergehenmigung.
- 47.3 Bei internationalen Turnieren im Ausland sind deutsche Mannschaften nur spielberechtigt, wenn sie das Formular "*International Team Certificate (ITC)*" bis spätestens drei Wochen vor Turnierbeginn dem ISHD Turnierbeauftragten Ausland vorlegen – die genauen Bestimmungen sind in § 48 WKO festgelegt.
- 47.4 Innerhalb von drei Tagen nach Turnierende müssen alle Spielergebnisse von sämtlichen Spielen und alle besonderen Vorkommnisse (Matchstrafe, Spieldauerdisziplinarstrafe, Spielabbruch, Regelverstöße, Ausschreitungen,...) dem ISHD-Turnierbeauftragten Ausland schriftlich mitgeteilt werden (Ordnungsgeld € 100,-); bei Nichteinhaltung der vorgenannten Frist bleibt eine unverzügliche Erledigung nach Aufforderung Pflicht.

§ 48 INTERNATIONAL TEAM CERTIFICATE (ITC)

- 48.1 Das "International Team Certificate" (ITC) ist ein offizielles Formular der International Inline-Skaterhockey Federation (IISHF) und regelt die Mannschaftsmeldung inklusive Spielern und Teamoffiziellen auf einem internationalen Turnier.
- 48.2 Das Formular "ITC" basiert auf einer Microsoft Excel Arbeitsmappe und darf nur in diesem Format bearbeitet und beim ISHD-Turnierbeauftragten Ausland zur Genehmigung eingereicht werden. Bei der Übermittlung des elektronischen Formulars muss sichergestellt werden, dass die Datei im beabsichtigten Format weiter verwendet werden kann.
- 48.3 Eine an einem internationalen Turnier im Ausland (nach § 47 WKO) teilnehmende Mannschaft erhält das Formular "ITC" nach Eingang des Formblatts "Antrag Auslandsturnier" vom ISHD Turnierbeauftragten Ausland per E-Mail zugeschickt.
- 48.4 Eine an einem internationalen Turnier in Deutschland (nach § 46 WKO) teilnehmende Mannschaft muss das Formular "ITC" formlos und rechtzeitig beim ISHD Turnierbeauftragten Ausland anfordern. Der Geschäftsstelle des Vereins wird das Formblatt "ITC" dann per E-Mail zugeschickt.
- 48.5 Eine an einem internationalen Titelwettkampf (Europapokal) teilnehmende Mannschaft erhält das Formular "ITC" automatisch rechtzeitig vor Turnierbeginn (spätestens jedoch 6 Wochen vor Turnierbeginn) vom ISHD Turnierbeauftragten Ausland per E-Mail an die Vereinsgeschäftsstelle zugeschickt.
- 48.6 Jede an einem internationalen Turnier nach § 46 WKO (Inlandsturnier) und § 47 WKO (Auslandsturnier) bzw. an einem internationalen Titelwettkampf (Europapokal) teilnehmende Mannschaft muss bis spätestens drei Wochen vor Turnierbeginn das komplett und vollständig ausgefüllte "ITC" dem ISHD Turnierbeauftragten Ausland per E-Mail vorlegen.
- 48.7 Für "ITC"-Formulare, bzw. Änderungen an bereits eingereichten "ITC"-Formularen, die gemäß § 48.6 WKO fristgerecht zur Genehmigung eingereicht werden, fallen keine Gebühren an. Für "ITC"-Formulare, bzw. Änderungen an bereits eingereichten "ITC"-Formularen, die bis 10 Tage vor der Veranstaltung zur Genehmigung eingereicht werden, werden dem Verein die IISHF-Gebühren in Höhe von € 100,- in Rechnung gestellt. Für "ITC"-Formulare, bzw. Änderungen an bereits eingereichten "ITC"-Formularen, die bis 5 Tage vor der Veranstaltung zur Genehmigung eingereicht werden, werden dem Verein die IISHF-Gebühren in Höhe von € 200,- in Rechnung gestellt. Nach Ablauf der 5-Tage-Frist kann ein "ITC"-Formulare, bzw. können Änderungen an bereits eingereichten "ITC"-Formularen nicht mehr eingereicht werden. Für Mannschaften, die ohne gültiges "ITC"-Formular, bzw. mit Spielern, die nicht auf dem letzten genehmigten "ITC"-Formular aufgeführt sind, anreisen, gelten die Bestimmungen der IISHF.
- 48.8 Änderungen an bereits eingereichten "ITC"-Formularen sind nur dann möglich, wenn dem ISHD-Turnierbeauftragten Ausland eine aktualisierte Version des kompletten "ITC"-Formulars per E-Mail zugeschickt wird. Es gelten die Bestimmungen von § 48.2 WKO.

§ 49 WERBUNG

- 49.1 Bei Spielstättenwerbung sowie Werbung am Spieler (Trikot, Helm, Hose,...) darf nicht gegen die allgemeinen Vorstellungen von Moral, Sitte und Ethik verstoßen werden. Der ISHD-Vorstand kann bei Verstößen ein sofortiges Entfernen der Werbung verlangen.
- 49.2 Wird die entsprechende Werbung trotz Aufforderung des ISHD-Vorstandes nicht sofort entfernt, können vom ISHD-Disziplinarausschuss Strafmaßnahmen gemäß § 17 WKO beschlossen werden.
- 49.3 Werbung auf der Ausrüstung der Schiedsrichter ist alleine der ISHD überlassen.

§ 50 DOPING, ALKOHOL UND DROGEN

- 50.1 Vor, während oder nach dem Spiel einer nationalen oder internationalen Inline-Skaterhockey-Veranstaltung ist Doping oder der Genuss von Alkohol und/oder Drogen für jeden Spieler, Mannschafts- oder Spieloffiziellen untersagt.
- 50.2 Doping ist die beabsichtigte oder unbeabsichtigte Verwendung von Substanzen aus verbotenen Wirkstoffgruppen und die Anwendung verbotener Methoden entsprechend der aktuellen Dopingliste und Bestimmungen der WADA bzw. NADA oder ggf. anderen verbotenen Stoffen gemäß IISHF.
- 50.3 Die genauen Bestimmungen über Doping sind in den DOSB-Rahmenrichtlinien zur Bekämpfung des Dopings (gültig in ihrer jeweils aktuellsten Fassung) geregelt. Jeder Verein mit allen seinen Spielern unterwirft sich diesbezüglich mit der Teilnahme am ISHD-Spielbetrieb auch der Strafgewalt des DRIV.
- 50.4 Spieler, Mannschafts- oder Spieloffizielle, die eindeutig und nachweislich vor oder während eines Spieles Alkohol, Drogen oder Doping-Substanzen zu sich genommen haben, können von den Schiedsrichtern ein Spielverbot für das nächste Spiel oder den laufenden Spieltag auferlegt bekommen. Weitere Strafmaßnahmen gemäß § 17 WKO können vom ISHD-Disziplinarausschuss bei nationalen Spielen und/oder gemäß Rahmenrichtlinien zur Bekämpfung des Dopings (siehe DRIV-Satzung) bzw. von der IISHF bei internationalen Spielen beschlossen werden.
- 50.5 Spieler, Mannschafts- oder Spieloffizielle müssen sich nach Aufforderung durch den DSB oder die ISHD oder die IISHF einem Alkohol-, Drogen- oder Dopingtest unterziehen. Eine Weigerung, den Test durchzuführen, gilt automatisch als positives Testergebnis.
- 50.6 Die Identifikation einer verbotenen Substanz und/oder einer seiner Stoffe, oder das Vorhandensein von nach qualifizierten Analysen spezifizierten Mengen von nicht körpereigenen Substanzen und/oder Alkohol und/oder Drogen im Körper attestieren einen Verstoß, und die schuldige Person wird vom ISHD-Disziplinarausschuss bei nationalen Spielen mit Strafmaßnahmen gemäß § 17 WKO und/oder gemäß Rahmenrichtlinien zur Bekämpfung des Dopings (siehe DRIV-Satzung) bzw. von der IISHF bei internationalen Spielen bestraft werden.
- 50.7 Jedes Einzelmitglied bzw. Mitglied der ISHD, das bei dem Verstoß der Doping-, Alkohol- oder Drogenbestimmungen behilflich ist oder zum Verstoß verleitet, gilt ebenfalls als schuldig, gegen diese Bestimmungen verstoßen zu haben und wird vom ISHD-Disziplinarausschuss bei nationalen Spielen mit Strafmaßnahmen gemäß § 17 WKO und/oder gemäß Rahmenrichtlinien zur Bekämpfung des Dopings (siehe DRIV-Satzung) bzw. von der IISHF bei internationalen Spielen bestraft werden.

§ 51 BUNDESLIGA – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 51.1 Für alle Bundesligen haben die Wettkampfordnung und sonstige Bestimmungen der ISHD Gültigkeit.
- 51.2 Die Bestimmungen der § 52 – § 53 WKO gelten zusätzlich nur für Bundesligen und ergänzen die entsprechenden Punkte der in § 51.1 WKO aufgeführten Rechtsgrundlagen.
- 51.3 Der ISHD-Vorstand kann – insbesondere bei neu eingeführten Bundesligen – für eine festgelegte Zeit Ausnahmeregelungen von den Bestimmungen der § 52 – § 53 WKO erlassen.
- 51.4 Der ISHD-Vorstand kann in besonderen Ausnahmefällen für eine begrenzte Zeit einem Verein Ausnahmen von den Bestimmungen gemäß § 52 – § 53 WKO genehmigen.

§ 52 BUNDESLIGAZULASSUNG

- 52.1 Der ISHD-Vorstand legt für jede Saison die Zulassungsbedingungen für die Bundesligateilnahme (Bundesliga-Zulassungsbedingungen) fest und veröffentlicht diese bis zum 1. Dezember der Vorsaison.
- 52.2 Mit der Anmeldung zum Bundesliga-Spielbetrieb (Vereinsmeldebogen) muss der entsprechende Verein bis zum 31. Dezember auf dem Formblatt "Antrag auf Erteilung einer Bundesliga-Lizenz" die vollständige Einhaltung der Bundesliga-Zulassungsbedingungen zum 31. Dezember für alle seine Bundesligamannschaften in der neuen Saison bestätigen.

- 52.3 Die Nichterfüllung bzw. Nichteinhaltung der Bundesliga-Zulassungsbedingungen vor Saisonbeginn kann zu einer Nichtzulassung zur Bundesliga und automatischer Rückstufung in die unterste Liga der entsprechenden Spielklasse führen. Der ISHD-Vorstand entscheidet über die Bundesligazulassung und die Einhaltung bzw. Nichteinhaltung von Bundesliga-Zulassungsbedingungen. Eine Nichterfüllung bzw. Nichteinhaltung der Bundesliga-Zulassungsbedingungen während der Bundesligasaison wird vom ISHD-Disziplinarausschuss mit Strafmaßnahmen gemäß § 17 WKO geahndet.

§ 53 BUNDESLIGA – VORSCHRIFTEN FÜR EINE MANNSCHAFT

- 53.1 Bei jedem Bundesligaspiel (BL-Spiel) müssen alle Spieler einer Mannschaft Folgendes tragen:
- Helme in gleicher Farbe (Ausnahme Torhütermaske)
 - einheitlich gleiche Hosen in gleicher Farbe
 - einheitlich gleiche Trikots mit Angabe des vollständigen Nachnamens (d.h. keine Abkürzungen und keine Spitznamen)
 - einheitlich gleiche Stutzen
- Für jedes nicht dem § 53.1 a) – d) entsprechende Ausrüstungsteil wird pro Spieler ein Ordnungsgeld in Höhe von € 30,- erhoben (maximal € 150,- pro Mannschaft pro Spieltag).
- 53.2 Eine Mannschaft muss zu einem BL-Spiel mit mindestens sieben Feldspielern und einem Torhüter antreten (Ordnungsgeld € 50,- pro fehlendem Spieler).

§ 54 TRAINERPFLICHT

- 54.1 Jeder Verein, der eine Mannschaft zur Teilnahme an der 1. Herrenbundesliga anmeldet, muss zu Saisonbeginn einen Trainer mit einer gültigen DOSB-Lizenz der Trainer C- oder B-Ausbildung Inline-Skaterhockey des DRIV vorweisen können (Ordnungsgeld € 3.000,-); dieser Trainer darf aber keine Spielberechtigung für die betreffende Bundesligamannschaft haben.
- Dieser Trainer muss bei jedem Spiel der betreffenden Bundesligamannschaft anwesend und als Trainer / Coach auf der Spielerbank tätig sein (Ordnungsgeld € 300,-, sofern keine Ausnahmegenehmigung bei der ISHD beantragt und genehmigt wurde).
- 54.2 Ergänzend zu den Bestimmungen von § 54.1 WKO gelten für alle anderen Ligen die von der DRIV-Sportkommission Inline-Skaterhockey genehmigten und veröffentlichten Bestimmungen zur Trainerpflicht.

IV SCHIEDSRICHTERWESEN

§ 55 ZUSTÄNDIGKEITEN

- 55.1 Zur Durchführung des Spielverkehrs im Bereich der ISHD ist es erforderlich, dass geeignete und gut ausgebildete Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen zur Verfügung stehen.
In diesem Rahmen werden für die Schiedsrichter Ausbildung, Prüfung, Fort- und Weiterbildung von der ISHD durchgeführt.
- 55.2 Der ISHD-Schiedsrichterobmann ist für alle Belange des Schiedsrichterwesens zuständig.

§ 56 MITGLIEDSCHAFT

- 56.1 Schiedsrichter müssen Einzelmitglieder der ISHD sein.

§ 57 MELDUNG

- 57.1 Jeder Verein hat jeweils bis zum 15. Januar die Schiedsrichtermeldung für den Verein für die neue Saison bei dem angegebenen ISHD-Offiziellen einzureichen (siehe § 82.1 c) WKO).

§ 58 SCHIEDSRICHTEREINTEILUNG

- 58.1 Die Einteilung der Schiedsrichter für alle Inline-Skaterhockey-Veranstaltungen (auch Turniere) in Deutschland wird durch den ISHD-Schiedsrichterobmann vorgenommen. Änderungen der Schiedsrichtereinteilung dürfen von den Schiedsrichtern nicht ohne Zustimmung des ISHD-Schiedsrichterobmanns vorgenommen werden; dies gilt auch für namentliche Einteilungen. Bestehende Schiedsrichtereinteilungen bleiben trotz Rückzug eines Vereines oder Schiedsrichterabmeldung(en) unverändert bestehen. Der ISHD-Schiedsrichterobmann kann jederzeit eine Änderung der Schiedsrichtereinteilung vornehmen.
Schiedsrichtereinteilungen und deren Änderungen werden vom Schiedsrichterobmann per E-Mail an die Geschäftsstelle der Vereine gesandt. Die Vereine sind verpflichtet, diese Informationen an ihre Schiedsrichterobleute unverzüglich weiterzuleiten. Die Schiedsrichtereinteilung auf der ISHD-Homepage ist immer die verbindliche Einteilung.
- 58.2 Für Freundschaftsspiele können Schiedsrichter beim ISHD-Schiedsrichterobmann (mindestens vier Wochen vorher) schriftlich angefordert werden.
- 58.3 Schiedsrichter, die sich auf der ISHD-Homepage zu einem Spieltag als verfügbar gemeldet haben, können bis 48 Stunden vorher zu einem Schiedsrichtereinsatz rechtsverbindlich eingeteilt werden. Die Bestimmungen des § 70 und des § 72.3 WKO gelten auch für die Schiedsrichtereinteilung nach einer Verfügbarkeitsmeldung.
- 58.4 Schiedsrichter, die für eine Rufbereitschaft eingeteilt wurden, müssen am Tag der Rufbereitschaft bis 12.00 Uhr (mittags) bereit sein, an diesem Tag einen oder mehrere Schiedsrichtereinsätze zu übernehmen. Erfolgt bis 12.00 Uhr keine (schriftliche oder fernmündliche) Mitteilung von der ISHD, ist an diesem Tag kein Schiedsrichtereinsatz mehr zu übernehmen.
Die Einteilung für eine Rufbereitschaft gilt als rechtsverbindliche Schiedsrichtereinteilung. Die Bestimmungen des § 70 und des § 72.3 WKO gelten auch für die Rufbereitschaft.

- 58.5 Wenn ein Schiedsrichter zu einem Spiel eingeteilt ist, an dem bei einer der beiden Mannschaften
- ein Familienangehöriger des Schiedsrichters als Spieler oder Trainer teilnimmt
 - bei aktiver ISHD-Spielberechtigung des Schiedsrichters ein Mannschaftskollege des Schiedsrichters als Spieler oder Trainer teilnimmt
 - ein Familienangehöriger des Schiedsrichters passives oder aktives Vereinsmitglied ist
- ist der Schiedsrichter verpflichtet, dies nach Kenntnisnahme unverzüglich dem ISHD-Schiedsrichterobmann schriftlich anzuzeigen. Verstöße können mit Strafmaßnahmen gemäß § 17 WKO geahndet werden. Der ISHD-Schiedsrichterobmann kann in den vorgenannten Fällen jederzeit eine Änderung der Schiedsrichtereinteilung vornehmen.

§ 59 SCHIEDSRICHTERSOLL

59.1 Jeder Verein, der am ISHD-Meisterschaftsspielbetrieb teilnimmt, hat Schiedsrichter zu stellen :

a) Für einen Verein

mit einer ISHD-Herrenmannschaft	Mindestens	3 Schiedsrichter
mit zwei oder mehr ISHD-Herrenmannschaften	Mindestens	4 Schiedsrichter

b) Für jede Damen-, Junioren-, Jugend-, Schüler-, Bambinimannschaft eines Vereines

Keine Schiedsrichter

- 59.2 Bei der Meldung von Jugendschiedsrichtern für eine Herrenmannschaft muss mindestens die gleiche Anzahl an (volljährigen) Schiedsrichtern für diese Mannschaft gemeldet werden
- 59.3 Vereine, die erstmalig am offiziellen ISHD-Spielbetrieb teilnehmen, müssen in der für sie ersten Saison für Herrenmannschaften nur mindestens zwei Schiedsrichter stellen. Mit Beginn der für sie zweiten Saison gelten dann die Vorschriften gemäß § 59.1 WKO.
- 59.4 Ausnahmen von den Bestimmungen von § 59.1 – § 59.3 WKO können vom ISHD-Schiedsrichterobmann nur in begründeten Sonderfällen bei Vorliegen eines schriftliches Antrages genehmigt werden.

§ 60 MINDESTALTER

- 60.1 Für die Anerkennung als Schiedsrichter ist die Vollendung des 18. Lebensjahres erforderlich.
- 60.2 Für noch nicht volljährige Personen, die die Schiedsrichtertätigkeit ausüben wollen, gelten die Bestimmungen von § 62.3 WKO (Jugendschiedsrichter).

§ 61 KATEGORIEN

61.1 Die ISHD unterscheidet zwei Kategorien bei Schiedsrichtern:

- Kategorie I:
Nicht aktive Schiedsrichter (ohne ISHD-Spielerpass); oder auch aktive (d.h. am ISHD-Spielbetrieb als Spieler teilnehmende) Schiedsrichter mit mindestens 40 Schiedsrichterpunkten aus dem Vorjahr (Schiedsrichtertätigkeit, d.h. Pfeifen oder Aus- bzw. Weiterbildertätigkeiten gehen dem Spielen absolut vor)
- Kategorie II:
Schiedsrichter, die als aktive Spieler gemeldet sind und nur dann einen Schiedsrichtereinsatz haben, wenn die für sie gemeldete Mannschaft keinen Einsatz im Spielbetrieb hat.

Die Unterteilung nach Kategorien ist unabhängig von den Schiedsrichterstufen und gilt nur für Schiedsrichter; für Jugendschiedsrichter gilt immer die Kategorie II. Die Einteilung in Kategorien ist jeweils bindend für eine Saison und kann nur in schriftlich begründeten Ausnahmefällen während einer Saison geändert werden.

§ 62 STUFEN

- 62.1 Die Schiedsrichterlizenz der ISHD ist in vier Stufen unterteilt. Die Stufe 1 ist hierbei die höchste und die Stufe 4 die niedrigste Stufe. Die Vergabe bzw. das Erlangen der Schiedsrichterstufen ist in vom ISHD-Schiedsrichterobmann veröffentlichten Richtlinien festgelegt.
- Die Schiedsrichterstufe ist im Schiedsrichterpass eingetragen. Sie wird durch das Emblem der ISHD auf dem Schiedsrichtertrikot wie folgt gekennzeichnet:
- | | | |
|---------|---|---------------|
| Stufe 4 | = | gelbes Emblem |
| Stufe 3 | = | blaues Emblem |
| Stufe 2 | = | grünes Emblem |
| Stufe 1 | = | rotes Emblem |
- 62.2 Die Schiedsrichterlizenz berechtigt den Schiedsrichter zu freiem Eintritt bei allen nationalen Inline-Skaterhockey-Veranstaltungen (Ausnahme: Play-Off- sowie Pokalendspiele) sowie internationalen Turnieren (Ausnahme: Europapokal und Europameisterschaft) bei Vorlage des gültigen Schiedsrichterausweises.
- 62.3 Die ISHD hat die Pflicht, für die Werbung und Heranbilden des Schiedsrichternachwuchses (Jugendschiedsrichter) zu sorgen. Jugendschiedsrichter müssen das 15. Lebensjahr vollendet und dürfen das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Sie können nur die Stufe 4 erwerben und werden immer in Kategorie II eingestuft. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres wird der Jugendschiedsrichter automatisch Schiedsrichter der Stufe 4. Jugendschiedsrichter dürfen nur zusammen mit einem Schiedsrichter ein Spiel leiten. Eine Nichtbeachtung gilt als Änderung der Schiedsrichtereinteilung ohne Genehmigung des Schiedsrichterobmannes. Ansonsten gelten für Jugendschiedsrichter die gleichen Rechte und Pflichten wie für Schiedsrichter.

§ 63 SCHIEDSRICHTERAUS- UND FORTBILDUNG

- 63.1 Die ISHD führt regelmäßig Schiedsrichterausbildungslehrgänge in den verschiedenen Stufen durch und veröffentlicht rechtzeitig die entsprechenden Termine.
- Die Vereine melden interessierte Personen für den Lehrgang zur Stufe 4. In begründeten Fällen kann der Schiedsrichterobmann zusammen mit dem ISHD-Vorstand einer Person die Möglichkeit zum Erlangen der Schiedsrichterlizenz (Stufe 4) untersagen.
- Das Erlangen der Stufen 1 – 3 ist von verschiedenen Kriterien abhängig (Leistung, Auftreten, Verhalten, Einstellung, Einsatz,...) und erfolgt nach vom ISHD-Schiedsrichterobmann veröffentlichten Richtlinien.
- 63.2 Nach der bestandenen Prüfung beim Lehrgang der Stufe 4 wird der Schiedsrichteranwärter als Schiedsrichter anerkannt. Die Anerkennung wird durch die Aushändigung des Schiedsrichterausweises (Voraussetzung Einreichung von 2 aktuellen Passbildern) gültig und ausgesprochen. Der Schiedsrichterausweis ist Eigentum der ISHD und ist nach der Beendigung der Schiedsrichtertätigkeit an die ISHD zurückzugeben; bei Verlust eines Schiedsrichterausweises (sowie auch bei Neuausstellung wegen Änderung) ist eine Gebühr von € 30,- zu entrichten (Haftung Verein). Ein Verlust eines Schiedsrichterausweises ist unverzüglich (innerhalb von 48 Stunden) dem ISHD-Schiedsrichterobmann schriftlich anzuzeigen (Ordnungsgeld € 30,-).
- 63.3 Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, an den regelmäßig stattfindenden Weiterbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Die ISHD gibt die Termine für die Schiedsrichterweiterbildung rechtzeitig bekannt.

§ 64 ÄNDERUNG BZW. VERLUST DER SCHIEDSRICHTERLIZENZ

- 64.1 Jeder Schiedsrichter erhält für die von ihm geleitete Spiele Schiedsrichterpunkte gemäß folgendem Schlüssel:
- Spiele mit einer Länge von mindestens 60 Minuten regulärer Spielzeit 4 Punkte
 - Spiele mit einer Länge von mindestens 45 Minuten regulärer Spielzeit 3 Punkte
 - Spiele mit einer Länge von mindestens 30 Minuten regulärer Spielzeit 2 Punkte
 - Spiele mit einer Länge von weniger als 30 Minuten regulärer Spielzeit 1 Punkt
 - Eventuelle Verlängerungen und/oder Penalty-Schießen bleiben unberücksichtigt.
- 64.2 Ein Schiedsrichter verliert sofort seine Lizenz
- a) durch schriftliche Abmeldung beim ISHD-Schiedsrichterobmann
 - b) wenn er von keinem Verein (Mitglied) mehr offiziell gemeldet wird
 - c) wenn er innerhalb einer Saison weniger als 15 Schiedsrichterpunkte erhält
 - d) wenn er unentschuldigt bzw. zweimal entschuldigt bei einer Weiterbildungsveranstaltung fernbleibt oder den entsprechenden Test bei dieser Weiterbildungsveranstaltung nicht besteht
- Der Schiedsrichterobmann kann in schriftlich begründeten Sonderfällen Ausnahmen zulassen (z. B. Höhere Gewalt).
- 64.3 Eine Schiedsrichterlizenz kann durch einen Vereins- oder Mannschaftswechsel nicht entzogen werden.
- 64.4 Ein Schiedsrichter der Stufe 1 – 3 verliert sofort seine Stufe, wenn er
- a) bei Stufe 3 weniger als 30 Schiedsrichterpunkte pro Saison erhält
 - b) bei Stufe 2 weniger als 40 Schiedsrichterpunkte pro Saison erhält
 - c) bei Stufe 1 weniger als 60 Schiedsrichterpunkte pro Saison erhält
- Es erfolgt zum Ende einer Saison die automatische Aberkennung der bisherigen Stufe und Herunterstufung in die nächst niedrigere Stufe.

§ 65 SCHIEDSRICHTERAUSRÜSTUNG

- 65.1 Jeder Schiedsrichter muss bei jedem Spiel das offizielle Schiedsrichtertrikot (gemäß veröffentlichten Richtlinien) inkl. eventuell vorgeschriebener Werbeträger und inkl. entsprechendem Schiedsrichteremblem der ISHD tragen. Das Trikot muss jederzeit in allgemein üblicher Weise und ordnungsgemäß (Reißverschluss bis oben geschlossen) getragen werden.
- Für Schiedsrichter der Stufe 4 muss der Verein über ausreichend Schiedsrichtertrikots verfügen.
- Jeder Schiedsrichter der Stufe 1 – 3 muss ein eigenes Schiedsrichtertrikot mit seinem oben auf dem Rücken aufgenähten Namenszug besitzen.
- 65.2 Jeder Schiedsrichter muss bei jedem Spiel die offizielle Schiedsrichterhose (gemäß veröffentlichten Richtlinien) inkl. eventuell vorgeschriebener Werbeträger der ISHD tragen. Die Hose muss jederzeit in allgemein üblicher Weise und ordnungsgemäß (z. B. nicht hochgekrempt) getragen werden.
- 65.3 Jeder Schiedsrichter muss bei jedem Spiel funktionstüchtige Inline-Skates (bzw. Rollschuhe) tragen.
- 65.4 Jeder Schiedsrichter muss bei jedem Spiel einen offiziellen Kartensatz der ISHD, bestehend aus gelber und roter Karte, mit sich führen.
- 65.5 Jeder Schiedsrichter muss bei jedem Spiel seinen Schiedsrichterausweis vorlegen.
- 65.6 Jeder Schiedsrichter muss bei jedem Spiel eine laut und deutlich zu hörende Schiedsrichterpfeife mit Fingergriff (gemäß veröffentlichten Richtlinien) benutzen.

- 65.7 Jeder Schiedsrichter muss bei jedem Spiel einen schwarzen (lizenzierten) Eishockeyhelm tragen, der frei von Aufklebern sein muss. Jugendschiedsrichter und Brillenträger müssen zusätzlich noch ein Halbvisier tragen.

§ 66 ALLGEMEINE SCHIEDSRICHTERPFLICHTEN

- 66.1 Die Schiedsrichter müssen bei jedem Spiel mindestens 30 Minuten vor festgesetztem Spielbeginn auf der Spielstätte anwesend sein.
- 66.2 Der Schiedsrichter hat vor dem Spiel zu prüfen
- a) die Bespielbarkeit des Platzes
 - b) den Aufbau des Spielfeldes gemäß Nutzungserlaubnis
 - c) die Spielfeldausrüstung
 - d) die Spielerpässe
 - e) die Eintragungen im Spielberichtsbogen und den Zusatzblättern
 - f) die Ausrüstung der Spieler
- 66.3 Der Schiedsrichter hat nach dem Spiel die Aufgaben :
- a) den Spielberichtsbogen zu kontrollieren, die korrekte Ausfüllung durch Unterschrift zu bestätigen, die Höhe der Schiedsrichterbezahlung einzutragen und den Erhalt der Schiedsrichterbezahlung durch Unterschrift zu bestätigen
 - b) das "Zusatzblatt zum Spielbericht" auszufüllen und zu unterschreiben bzw. gegenzuzeichnen
 - c) bei besonderen Vorkommnissen je Vorfall ein "Zusatzblatt für besondere Vorkommnisse" auszufüllen und zu unterschreiben
 - d) den Spielberichtsbogen und die Zusatzblätter an die entsprechende Stelle der ISHD zu schicken
- 66.4 Jeder Schiedsrichter muss sich jederzeit sportlich, fair und neutral verhalten und stets das Ansehen der Schiedsrichter und der ISHD wahren.

§ 67 SCHIEDSRICHTERBEZAHLUNG – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 67.1 Von dem Heimverein sind unmittelbar nach Spielende die Fahrtkosten und die Spielgebühren an die Schiedsrichter zu zahlen. Sollte der Heimverein diese nicht unmittelbar nach Spielende bezahlen, so ist dies vom Schiedsrichter auf dem "Zusatzblatt zum Spielbericht" zu vermerken; die ausstehenden Beträge können dann beim ISHD-Schiedsrichterobmann unter genauer Auflistung des fälligen Betrages angefordert werden und müssen vom Heimverein an die ISHD nachgezahlt werden (zuzüglich Erhebung Ordnungsgeld gemäß § 72.2 b) WKO).
- 67.2 Bei jeglichen Unstimmigkeiten oder Beschwerden über die Schiedsrichterbezahlung ist der ISHD-Schiedsrichterobmann schriftlich sofort zu unterrichten.
- 67.3 Alle Mannschaften einer von der ISHD verwalteten Liga zahlen in einer Saison die gleichen Schiedsrichterkosten für den Ligabetrieb (Meisterschaft), wobei nur die gewerteten Spiele der Vor- bzw. Hauptrunde (d.h. ohne Play-Down-, Play-Off-, Endrunden- und Relegationsspiele) berücksichtigt werden. Bei einem Rückzug einer Mannschaft werden alle Spiele der zurückgezogenen Mannschaft nicht berücksichtigt.
- Der Abgleich erfolgt über eine Ausgleichszahlung der Mannschaften untereinander. Die entsprechende Auswertung der Schiedsrichterausgleichszahlung erfolgt spätestens bis zum 15. November eines jeden Jahres auf Grundlage der Eintragungen auf dem "Zusatzblatt zum Spielbericht". Sich ergebende Rückerstattungen werden mit dem Startgeld für die neue Saison und/oder eventuellen Forderungen verrechnet; endgültige Guthaben werden bis zum 31. Januar erstattet.
- Bei fehlenden Eintragungen bzw. fehlenden Zusatzblättern werden bei nicht unverzüglich vorgelegten Nachweisen die entsprechenden Kosten gemäß der offiziellen Schiedsrichtereinteilung von der ISHD geschätzt. Es erfolgt grundsätzlich keine Herausgabe von Spielberichtsbögen und/oder Zusatzblättern.

Auf Wunsch kann bei dem zuständigen Staffelleiter vor Ort Einsicht in das "Zusatzblatt zum Spielbericht" genommen werden.

- 67.4 Schiedsrichter müssen gemäß Einkommenssteuergesetz beim Überschreiten gesetzlich vorgegebener Einkommensgrenzen die Schiedsrichtergebühren versteuern. Die Vereine sind verpflichtet, ihre Schiedsrichter darauf ausdrücklich hinzuweisen. Die Einnahmen können ggf. gemindert werden durch Ausgaben für Schiedsrichtertrikot, -hose, -helm, Embleme und Aus- bzw. Weiterbildungskosten.

§ 68 FAHRTKOSTEN SCHIEDSRICHTER

- 68.1 Den Schiedsrichtern sind als Reisekosten für jeden gefahrenen Kilometer (Hin- und Rückweg) Fahrtkosten zu zahlen. Sofern vom Schiedsrichterobmann für Schiedsrichtereinsätze bzw. –einteilungen nicht etwas Anderes festgelegt wird (z. B. bei abweichendem Wohnort des Schiedsrichters vom Vereinsort), gilt als Berechnungsgrundlage die kürzeste, fahrbare Entfernung zwischen dem Vereinsort des Schiedsrichters bis zur Spielstätte.

Für Hin- und Rückweg pro gefahrenen km € 0,30

Sofern vom Schiedsrichterobmann für Schiedsrichtereinsätze bzw. –einteilungen nicht etwas Anderes festgelegt wird, dürfen Schiedsrichter von einem Verein bei Anreise mit Kraftfahrzeug insgesamt nur einmal Fahrtkosten abrechnen, während eingeteilte Schiedsrichter von verschiedenen Vereinen bei nicht gemeinsamer Anreise jeder einzeln seine Fahrtkosten abrechnen kann.

Sofern die ISHD eine Schiedsrichterentfernungstabelle herausgibt und veröffentlicht hat, sind die in dieser Tabelle enthaltenen Entfernungen maßgeblich und verbindlich für die Fahrtkostenberechnung.

- 68.2 Übersteigen bei der Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln die Reisekosten die Fahrtkosten gemäß § 68.1 WKO, so besteht für die Schiedsrichter bei Vorlage der entsprechenden Fahrtkostenbelege Anspruch auf vollständige Kostenerstattung (bei Zugbenutzung Erstattung jedoch nur 2. Klasse).
- 68.3 Bei Anreise der Schiedsrichter trotz kurzfristigem Spielausfall müssen den Schiedsrichtern die Fahrtkosten vollständig ersetzt werden.
- 68.4 Sind an einer Spielstätte mehr als zwei Spiele von einem Schiedsrichtergespann zu leiten, kann der Verein ein zweites Schiedsrichtergespann entsenden. Falls dieses Schiedsrichtergespann getrennt vom ersten Schiedsrichtergespann anreist, hat es Anspruch auf die kompletten Fahrtkosten.
Bei vier Spielen an einer Spielstätte ist der Schiedsrichter stellende Verein verpflichtet, zwei Gespanne zu entsenden. Verstöße werden gemäß § 72.3 f) WKO geahndet.
- 68.5 Sollten an einer Spielstätte Heimspiele verschiedener Vereine stattfinden, wobei aber ein Schiedsrichtergespann alle Spiele leitet, so werden die Fahrtkosten anteilig von jedem Heimverein bezahlt.
- 68.6 Befindet sich ein Schiedsrichter bereits vor dem Schiedsrichtereinsatz an der Spielstätte (z. B. als aktive Spieler in einem vorangegangenen Spiel bis zu einem Tag vorher), steht dem Schiedsrichter ein Fahrtgeld von pauschal € 20,- zu. Befinden sich zwei Schiedsrichter eines Vereines bereits vor dem Schiedsrichtereinsatz an der Spielstätte (z. B. als aktiver Spieler in einem vorangegangenen Spiel bis zu einem Tag vorher), steht den Schiedsrichtern zusammen ein Fahrtgeld von pauschal € 20,- zu.
- 68.7 Werden von einem Schiedsrichtergespann mehrere Spiele an einer Spielstätte geleitet, so sind die Fahrtkosten anteilmäßig im jeweiligen "Zusatzblatt zum Spielbericht" zu notieren.
- 68.8 Bei internationalen Titelwettkämpfen der IISHF erhalten die deutschen Schiedsrichter die Fahrtkosten gemäß IISHF-Bestimmungen ersetzt.

§ 69 SPIELGEBÜHREN SCHIEDSRICHTER

69.1 Jedem Schiedsrichter ist für jedes von ihm geleitete Spiel eine Spielgebühr nach folgender Tabelle zu zahlen. Zusätzlich wird bei größerer Anreise eine Aufwandsentschädigung gemäß § 69.3 WKO gezahlt.

	Kategorie II		Kategorie I		
	Stufe 4	Stufe 3	Stufe 3	Stufe 2	Stufe 1
1. Herrenbundesliga	24,- €	32,- €	38,- €	43,- €	48,- €
2. Herrenbundesliga	24,- €	28,- €	34,- €	39,- €	44,- €
bis zu 60 Minuten Spielzeit	22,- €	24,- €	30,- €	34,- €	38,- €
bis zu 45 Minuten Spielzeit	17,- €	19,- €	21,- €	25,- €	29,- €
bis zu 30 Minuten Spielzeit	11,- €	13,- €	14,- €	18,- €	22,- €
bis zu 20 Minuten Spielzeit	8,- €	10,- €	10,- €	12,- €	14,- €
Verlängerung (nicht bei Turnieren)	Pauschal 10,- €				

Ein eventuelles Penalty-Schießen wird abrechnungsmäßig einer Verlängerung zugerechnet, d.h. es erfolgt für ein Penalty-Schießen keine zusätzliche Bezahlung.

Pokalspiele werden nach dem Tabellenwert zu der Liga (bzw. Spielzeit) abgerechnet, wo die Mannschaft der tieferen Liga zugerechnet wird.

69.2 Für Spiele mit Anstoßzeiten (Spielbeginn gemäß offiziellem Spielplan) nach 20:00 Uhr oder vor 10:00 Uhr (außerhalb der "WKO-Zeit") gibt es einen Zuschlag von 50 %. Verspätungen führen zu keinem Zuschlag.

69.3 Bei größerer Anreise ist jedem Schiedsrichter neben den Fahrtkosten und Spielgebühren noch folgende Aufwandsentschädigung vom Heimverein zu zahlen:

über 150 km bis 300 km	einfache Fahrtstrecke (Entfernung)	€ 5,- je Schiedsrichter
über 300 km bis 450 km	einfache Fahrtstrecke (Entfernung)	€ 15,- je Schiedsrichter
über 450 km bis	einfache Fahrtstrecke (Entfernung)	€ 25,- je Schiedsrichter

Ab 450 km einfache Fahrtstrecke (Entfernung) steht den Schiedsrichtern zusätzlich eine Übernachtung in einem Hotel zu (Kostenerstattung gemäß Original-Hotelrechnung, jedoch maximal 40,- € für Übernachtung mit Frühstück).

69.4 Bei Anreise und kurzfristigem Spielausfall steht den Schiedsrichtern grundsätzlich die Hälfte der Spielgebühren gemäß § 69.1 WKO und die vollen Beträge gemäß § 69.3 WKO zu.

69.5 Bei einem Spielabbruch stehen den Schiedsrichtern die vollen Spielgebühren (inkl. eventueller Aufwandsentschädigung) zu.

§ 70 ABSAGE VON SCHIEDSRICHTEREINSÄTZEN UND NICHTANTRETEN VON SCHIEDSRICHTERN

- 70.1 Die Absage von Schiedsrichtereinsätzen seitens der Vereine oder der Schiedsrichter muss an den ISHD-Schiedsrichterobmann erfolgen.
- 70.2 Eine Absage ist nur gültig, wenn diese vor dem angesetzten Spieltermin bzw. Schiedsrichtereinsatz schriftlich (in besonderen Ausnahmefällen auch telefonisch) beim ISHD-Schiedsrichterobmann eingeht und ausführlich begründet und mit eindeutigen Nachweisen versehen ist.
- 70.3 Zur Anerkennung einer gültigen Absage ist es erforderlich, dass die Absage spätestens 7 Tage (Poststempel) vor dem angesetzten Spieltermin bzw. Schiedsrichtereinsatz eingeht. Der ISHD-Schiedsrichterobmann entscheidet, ob eine gültige Absage anerkannt wird.
- 70.4 Treten die Schiedsrichter ohne eine (anerkannte) gültige Absage nicht an, gilt dies als Nichtantreten der Schiedsrichter (Ordnungsgeld siehe § 72.3 WKO).
- 70.5 Durch die Anmeldung am ISHD-Spielbetrieb erkennen alle Vereine automatisch an, bei einem Spielausfall bzw. -verzögerung wegen Nichtantreten von Schiedsrichtern auf die Geltendmachung von eventuellen (zivilrechtlichen) Schadenersatzansprüchen zu verzichten.

§ 71 SCHIEDSRICHTERERSATZSTELLUNG

- 71.1 Tritt an einem Spieltag nur einer der beiden eingeteilten Schiedsrichter an, so muss dieser die Schiedsrichteraufgaben alleine übernehmen und erfüllen. Sollte aber ein Schiedsrichter eines unbeteiligten Vereines anwesend sein, so muss dieser für den Fehlenden einspringen.
Sollten an einem Spieltag beide Schiedsrichter nicht antreten oder ein Schiedsrichter während eines Spieles aus gesundheitlichen Gründen ausfallen, so ist analog zu verfahren.
- 71.2 Eine Person, die nicht im Besitz einer Schiedsrichterlizenz der ISHD angehörigen Verein ist, darf grundsätzlich kein Inline-Skaterhockey-Spiel leiten.

§ 72 FESTGELEGTE ORDNUNGSGELDER

- 72.1 Verstöße gegen die Bestimmungen des Schiedsrichterwesens (WKO Teil IV) werden mit den in § 72.2 WKO und § 72.3 WKO aufgeführten Ordnungsgeldern geahndet.
- 72.2 Für den Verein:
- | | |
|---|---------|
| a) Nichterreichen des Schiedsrichtersolls gemäß § 59.1 a) WKO,
pro fehlendem Schiedsrichter pro Jahr | € 500,- |
| b) Nichtbezahlung der vollständigen Schiedsrichterkosten | € 50,- |
- 72.3 Für den Verein pro individuellem Schiedsrichter:
- | | |
|---|---------|
| a) Nichterscheinen oder zu spätes Erscheinen (mindestens 60 Minuten später oder wenn das Spiel durch das späte Erscheinen ausfällt) ohne gültige und anerkannte Absage mindestens 24 Stunden vorher | |
| für jedes Spiel (außer bei Turnieren) | € 150,- |
| für jedes Turnierspiel, | € 50,- |
| jedoch maximal pro Turniertag | € 150,- |
| b) Nichterscheinen bei gültiger und anerkannter Absage (mindestens 24 Stunden und früher als 7 Tage vorher) | |
| für jedes Spiel (außer bei Turnieren) | € 100,- |
| für jedes Turnierspiel, | € 30,- |
| jedoch maximal pro Turniertag | € 100,- |

- | | | |
|----|---|--------|
| c) | Zu spätes Erscheinen (später als 15 Minuten und höchstens 60 Minuten nach offiziellem Spielbeginn), sofern der Schiedsrichter das Spiel noch leitet für jedes Spiel (außer bei Turnieren) | € 75,- |
| | für jedes Turnierspiel | € 25,- |
| d) | Zu spätes Erscheinen (bis 15 Minuten nach offiziellem Spielbeginn) | € 50,- |
| e) | Zu spätes Erscheinen (später als 15 Minuten vor Spielbeginn, jedoch noch vor offiziellem Spielbeginn) | € 25,- |
| f) | Änderung der Schiedsrichtereinteilung (auch namentliche Einteilung) ohne Genehmigung des Schiedsrichterobmannes | € 50,- |
| g) | Gültige Absagen, die nur wegen der Nichteinhaltung der 7 Tage-Frist gemäß § 70.3 WKO nicht anerkannt werden | € 50,- |
| h) | Nicht sofortige Zurücksendung einer Schiedsrichter- oder Zeitnehmerlizenz nach Lizenzentzug oder nach Beendigung der Schiedsrichter- bzw. Zeitnehmertätigkeit | € 30,- |
| i) | Fehlendes oder falsches Schiedsrichtertrikot oder nicht ordnungsgemäßes Tragen gemäß § 65.1 WKO (mit Ausnahme Werbeträger und Emblem) | € 30,- |
| j) | Fehlender Werbeträger und/oder fehlendes Emblem auf dem Schiedsrichtertrikot gemäß § 65.1 WKO | € 30,- |
| k) | Fehlende oder falsche Schiedsrichterhose oder nicht ordnungsgemäßes Tragen gemäß § 65.2 WKO | € 30,- |
| l) | Fehlende Schiedsrichterausrüstung gemäß § 65.3, § 65.4 und § 65.6 WKO | € 30,- |
| m) | Fehlender Schiedsrichterausweis gemäß § 66.5 WKO | € 20,- |
| n) | Fehlender schwarzer Schiedsrichterhelm gemäß § 65.7 WKO | € 30,- |
| o) | Fehlendes Halbvisier (nur bei Pflicht gemäß § 65.7 WKO) | € 30,- |

Bei Spielausfall wegen schuldhaftem Nichtantreten der Schiedsrichter (Ausnahme Höhere Gewalt) erhalten beide Mannschaften von der ISHD nach entsprechender Anforderung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von € 50,-. Diese Anforderung ist spätestens innerhalb von vier Wochen nach dem Spielausfall schriftlich bei der ISHD-Geschäftsstelle zu stellen.

- 72.4 Ein Einspruch gemäß § 19 WKO gegen die Erhebung eines der vorgenannten Ordnungsgelder (als auch anderer Entscheidungen gemäß § 55 – § 72 WKO) ist, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges, möglich.
- 72.5 Alle festgelegten Ordnungsgelder werden bei nachgewiesener Höherer Gewalt nicht erhoben; ein entsprechender Antrag gemäß § 18 WKO ist an den ISHD-Schiedsrichterobmann zu stellen.

V GESCHÄFTSORDNUNG

§ 73 SCHRIFTVERKEHR

- 73.1 Der gesamte Schriftverkehr seitens der Vereine, insbesondere Anträge an die ISHD, muss über die Geschäftsstelle der ISHD laufen, sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes vorgeschrieben ist.
- 73.2 Der gesamte Schriftverkehr seitens der ISHD wird über die gemeldeten Geschäftsstellen der Vereine (bzw. gültige Kontaktperson bei Nicht-ISHD-Vereinen) geführt. Neben Postzustellung ist auch eine Faxzustellung oder E-Mail-Zustellung jederzeit zulässig und rechtsverbindlich. Mit dem Tag des Posteinganges, Faxeinganges oder E-Mail-Zustellung gilt die Mitteilung dem Verein als zugestellt und zugegangen.
- 73.3 Alle Mitteilungen an Einzelmitglieder und Einzelpersonen werden von den ISHD an den entsprechenden Verein gesandt; der Verein muss diese sofort an den Betroffenen weiterleiten. Die Folgen einer verspäteten oder einer Nichtweiterleitung hat der Verein zu tragen.
- 73.4 Alle Mitteilungen und Schreiben der ISHD auf dem Postweg, per Telefax oder per E-Mail sind – mit Ausnahme von § 16.1 c) WKO – auch ohne Unterschrift gültig.
- 73.5 Alle Mitteilungen bzw. Veröffentlichungen auf der ISHD-Homepage gelten ohne Gewähr. Als rechtsverbindlich gelten alle schriftlichen Mitteilungen der ISHD per Brief und/oder Telefax sowie per E-Mail.

Wenn ein Verein ein Faxgerät oder E-Mail-System nicht in Betrieb hat, gelten alle Mitteilungen, die versucht wurden dorthin zu leiten, am Tag der versuchten Versendung als rechtsverbindlich beim Verein zugegangen. Der Verein erhält die unzustellbare Mitteilung dann auf dem normalen Postweg zugestellt.

§ 74 E-MAIL

- 74.1 Jeder Verein ist verpflichtet, eine gültige E-Mail-Adresse anzugeben, an die von der ISHD jederzeit rechtsverbindliche Mitteilungen verschickt werden können (Ordnungsgeld € 300,-).

§ 75 FAXGERÄT

- 75.1 Jeder Verein muss über einen Telefax-Anschluss in ständiger Empfangsbereitschaft verfügen (Ordnungsgeld € 300,-). Bei eventuell vorhandenen Computerfaxen muss der Computer ganztägig in Betrieb sein.

§ 76 TEILNAHMEGEBÜHREN

- 76.1 Die Mitglieder haben (nach erfolgter Anmeldung zur Teilnahme am Spielbetrieb) jährlich bis spätestens zum 31. Januar jeden Jahres – abhängig von der Ligazugehörigkeit – Teilnahmegebühren (Startgeld) für die Teilnahme am ISHD-Spielbetrieb zu zahlen. Dieser Beitrag wird vom Vorstand der DRIV-Sportkommission Inline-Skaterhockey festgelegt. Die Teilnahme an einem Relegationsturnier oder an einem Endrundenturnier um die Deutsche Meisterschaft bedarf der Zahlung einer (zusätzlichen) separaten und ebenfalls vom Vorstand der DRIV-Sportkommission Inline-Skaterhockey festgelegten Teilnahmegebühr (Startgeld) für alle teilnehmenden Mannschaften.
- 76.2 Für die Erhebung von zusätzlichen Teilnahmegebühren für die Nichterfüllung von Auflagen (z. B. keine Meldung einer erforderlichen Nachwuchs- oder Damenmannschaft für Mannschaften der 1. Bundesliga) gelten die Vorschriften des § 76 WKO sinngemäß. Sollte ein Verein während der Saison eine Auflage nicht mehr vollständig erfüllen (z. B. Rückzug der Mannschaft) werden die zusätzlichen Teilnahmegebühren sofort in voller Höhe fällig.

- 76.3 Die vom DRIV, den Landesrollsportverbänden, den Landessportbünden, der Sporthilfe sowie von Städten, Kommunen oder anderen Institutionen und Verbänden erhobenen Beiträge und Abgaben bleiben von der Zahlung der Teilnahmegebühren an die ISHD unberührt.
- 76.4 Gezahlte Teilnahmegebühren werden in keinem Fall zurückerstattet.
- 76.5 Bei besonderen Umständen kann der ISHD-Vorstand eine Umlagenzahlung (Zahlungsfrist vier Wochen) für alle Mitglieder festlegen, die ausführlich begründet und vorher von der DRIV-Sportkommission Inline-Skaterhockey genehmigt werden muss. Die Erhebung der Teilnahmegebühren bleibt hiervon unberührt.
- 76.6 Mitglieder, welche mit der fristgerechten Zahlung der Teilnahmegebühren bzw. der Umlagenzahlung im Rückstand sind, verlieren bis zu der vollständigen Zahlung alle Rechte (z. B. Stellung eines Antrages, Protestes, Einspruches, Anmeldung,...). Gleichzeitig ist dem Verein nach Ablauf der Zahlungsfrist ohne vollständige Zahlung mit sofortiger Wirkung die Spielberechtigung entzogen und Veranstaltungsverbot für alle Inline-Skaterhockey-Veranstaltungen erteilt. Wenn eine Mannschaft wegen Entzug der Spielberechtigung nicht antreten darf, finden die Bestimmungen der § 32 und § 33 WKO Anwendung. Die Spielsperre (bzw. das Veranstaltungsverbot) endet mit der Einzahlung des fälligen Gesamtbetrages; es gilt das Datum des Einzahlungsbeleges.
- 76.7 In besonderen Ausnahmefällen (z. B. Finanzschwäche eines neu gegründeten Vereines,...) kann der ISHD-Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages (mit Begründung) Sonderregelungen (wie z. B. Ratenzahlung) vereinbaren.

§ 77 ZAHLUNGSBESTIMMUNGEN

- 77.1 Sämtliche Zahlungen an die ISHD müssen auf das angegebene ISHD-Bankkonto der DRIV-Sportkommission Inline-Skaterhockey für die ISHD erfolgen.
- 77.2 Alle Ordnungsgelder und sonstigen finanziellen Forderungen sind – sofern ausdrücklich nicht etwas angegeben wurde – innerhalb von vierzehn Tagen (Poststempel) zu begleichen; bei einem gültigen Einspruch gemäß § 19 WKO ruht die Pflicht zur Zahlung.
Sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes festgelegt ist, müssen alle Bearbeitungs-, Verhandlungs-, Anmelde-, Teilnahme- oder sonstigen Gebühren als Voraussetzung für die entsprechende Bearbeitung bzw. die Gültigkeit der Anmeldung oder Antrages vorher in Bar der ISHD-Geschäftsstelle übergeben oder auf das ISHD-Bankkonto überwiesen werden; bei einer Überweisung muss als Nachweis eine Kopie des Überweisungsträgers (Einzahlungsbeleges) dem Antrag bzw. der Anmeldung beigelegt werden. Bei nicht fristgerechter Zahlung von Lehrgangsgebühren (z. B. für Schiedsrichter- oder Trainerausbildung) erfolgt keine Zulassung zum Lehrgang.
- 77.3 Für jede Zahlung kann auf besonderen Antrag eine Ratenzahlung vereinbart werden, die von der ISHD genehmigt werden muss. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Genehmigung. Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Ratenzahlungsvereinbarungen wird zum Zeitpunkt der fälligen (nicht gezahlten) Rate sofort der offene Gesamtbetrag der Forderung zuzüglich einer Mahngebühr von € 10,- fällig. Des Weiteren treten mit sofortiger Wirkung die Rechtsfolgen für Zahlungsverzug gemäß § 78.2 WKO ein; in der Genehmigung der Ratenzahlung muss auf diese Rechtsfolgen hingewiesen werden. Wenn eine Mannschaft wegen Entzug der Spielberechtigung nicht antreten darf, finden die Bestimmungen der § 32 und § 33 WKO Anwendung. Die Spielsperre und die Rechtsfolgen für Zahlungsverzug gemäß § 78.2 WKO enden mit der Einzahlung des fälligen Gesamtbetrages inkl. Mahngebühr; es gilt das Datum des Einzahlungsbeleges.

§ 78 VERZUG / MAHNUNG

- 78.1 Erfolgt keine fristgerechte Zahlung (Zahlungseingang nach 14 Tagen), wird die 1. Mahnung mit Angabe einer weiteren Zahlungsfrist von vierzehn Tagen (Poststempel) mit Erhebung einer Mahngebühr von € 5,- versandt.
- 78.2 Erfolgt nach der 1. Mahnung keine fristgerechte Zahlung der offenen Gesamtforderung, wird die 2. Mahnung mit Angabe einer weiteren Zahlungsfrist von vierzehn Tagen (Poststempel) mit Erhebung einer Mahngebühr von € 10,- versandt. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist ohne vollständige Zahlung ist dem

Verein mit sofortiger Wirkung die Spielberechtigung entzogen und Veranstaltungsverbot für alle Inline-Skaterhockey-Veranstaltungen erteilt; des Weiteren verliert der Verein mit sofortiger Wirkung bis zur vollständigen Zahlung alle Rechte (z. B. Stellung eines Antrages, Protestes, Einspruches, Anmeldung sowie Teilnahme an Lehrgängen bzw. Aus- und/oder Weiterbildungen,...). In der 2. Mahnung muss auf diese Rechtsfolgen hingewiesen werden. Wenn eine Mannschaft wegen Entzug der Spielberechtigung nicht antreten darf, finden die Bestimmungen der § 32 und § 33 WKO Anwendung. Die Spielsperre (bzw. das Veranstaltungsverbot) und Verlust aller Rechte endet mit der Einzahlung des offenen Gesamtbetrages; es gilt das Datum des Einzahlungsbeleges.

Bei Nichtzahlung innerhalb der Zahlungsfrist fallen zusätzlich für die Zeit vom Ablauf der Zahlungsfrist bis zum Eingang der Zahlung die gesetzlich festgelegten Verzugszinsen an.

- 78.3 Eine erhobene Mahngebühr muss vollständig gezahlt werden, sobald die ursprüngliche Forderung nicht innerhalb der vorgegebenen 14-Tage-Zahlungsfrist gezahlt wurde. Eine nicht gezahlte Mahngebühr stellt eine neue Forderung dar, und die Bestimmungen von § 78 WKO finden auch für die Nichtzahlung von Mahngebühren entsprechend Anwendung.
- 78.4 Wenn ein Einzelmitglied oder eine Einzelperson gegenüber der ISHD Zahlungsforderungen nach Ablauf der Zahlungsfrist gemäß § 78.2 WKO nicht beglichen hat oder der ISHD gehörende Sachen nicht unversehrt und fristgerecht zurückgibt, gilt dieses Einzelmitglied bzw. Einzelperson mit sofortiger Wirkung (bei finanziellen Forderungen nach Ablauf der Mahnung gemäß § 78.2 WKO) für alle Tätigkeiten (Spieler, Teamoffizieller, Offizieller,...) innerhalb der ISHD solange gesperrt und Spielstättenverbot für den gesamten ISHD-Spielbetrieb erteilt, bis die Verbindlichkeiten vollständig beglichen wurden bzw. bis das Eigentum vollständig und unversehrt der ISHD-Geschäftsstelle zurückgegeben bzw. ersetzt wurde.
- 78.5 Wenn ein Verein wegen Nichtzahlung von Forderungen gegenüber der ISHD für den ISHD-Spielbetrieb gesperrt ist, kann eine Anmeldung zur Teilnahme am ISHD-Spielbetrieb für die neue Saison nur dann erfolgen, sofern der offene Gesamtbetrag bis zum Stichtag 31. Dezember vollständig bezahlt wurde. Des weiteren ist jeder Verein, der wegen Nichtzahlung von Forderungen gegenüber der ISHD für den ISHD-Spielbetrieb gesperrt ist, für die vollständige Dauer der Sperre mit seinen Mannschaften auch für den gesamten Spielbetrieb in den DRIV-Landesverbänden (z. B. Landesliga) sowie in der International Inline Skater Hockey Federation (IISHF) gesperrt. Wenn ein Verein Forderungen gegenüber der IISHF nicht fristgerecht bezahlt, gilt dieser Verein bei Zahlungsverzug gemäß IISHF-Bestimmungen bis zur vollständigen Zahlung für den gesamten Spielbetrieb in der ISHD sowie in den DRIV-Landesverbänden (z. B. Landesliga) gesperrt.
- 78.6 Wenn gegen einen DRIV-Landesverband wegen Nichtzahlung von Forderungen gegenüber der ISHD oder der DRIV-Sportkommission Inline-Skaterhockey gemäß § 78.2 WKO eine Spielsperre bzw. Veranstaltungsverbot in Kraft tritt, gelten ab diesem Zeitpunkt alle Auswahlmannschaften des betreffenden Landesverbandes für alle Inline-Skaterhockey-Veranstaltungen in Deutschland gesperrt.

§ 79 ORDNUNGSGELDER

- 79.1 Festgelegte Ordnungsgelder für Verstöße gegen die Bestimmungen der WKO sind jeweils aufgeführt bzw. in Klammern ausgewiesen.
- 79.2 Alle festgelegten Ordnungsgelder werden bei nachgewiesener Höherer Gewalt nicht erhoben; ein entsprechender Antrag gemäß § 18 WKO ist an die Geschäftsstelle der ISHD zu stellen.

§ 80 GEBÜHREN

- 80.1 Folgende Bearbeitungs- / Verhandlungsgebühren sind in der WKO festgelegt :
- | | |
|---|--------|
| a) Neuausstellung eines Spielerpasses (sowie Leihpass) | € 10,- |
| b) Ausstellung eines Zweitpasses | € 10,- |
| c) Ersatzausstellung eines Spielerpasses bzw. Schiedsrichter-/Zeitnehmerausweises | € 30,- |
| d) Gastspieler-Erlaubnis | € 30,- |

e) Antrag auf Teamgemeinschaft	€ 100,-
f) Auslandsturnier	€ 100,-
g) Inlandsturnier	€ 50,- bis € 200,-
h) Vereinswechsel	€ 30,- bzw. € 80,-
i) Spielterminänderung	€ 30,- bzw. € 100,- bzw. € 150,-
j) Protest bzw. Antrag auf Höhere Gewalt	€ 100,-
k) Einspruch	€ 300,-

Alle vorstehenden Bearbeitungs- und Verhandlungsgebühren müssen als Voraussetzung für die entsprechende Bearbeitung bzw. Gültigkeit des Antrages vorher in Bar der ISHD-Geschäftsstelle übergeben oder auf das ISHD-Bankkonto überwiesen werden; bei einer Überweisung muss als Nachweis eine Kopie des Überweisungsträgers (Einzahlungsbeleges) dem entsprechenden Antrag beigefügt werden.

§ 81 **ANMELDUNG ZUM ISHD-SPIELBETRIEB (STICHTAG 31. DEZEMBER)**

- 81.1 Zur Teilnahme am ISHD-Spielbetrieb ist bis spätestens zum 31. Dezember auf dem ISHD-Formblatt "Vereinsmeldebogen" die rechtsverbindliche Anmeldung für die neue Saison abzugeben. Die Anmeldung ist nur gültig, wenn der "Vereinsmeldebogen" vollständig ausgefüllt und ordnungsgemäß unterschrieben per Telefax an die ISHD-Geschäftsstelle gesandt wird. Das entsprechende ISHD-Formblatt "Vereinsmeldebogen" wird bis zum 1. Dezember automatisch an alle Mitglieder versandt; alle anderen Vereine können das Formular bei der ISHD-Geschäftsstelle jederzeit anfordern.
- Eine Anmeldung eines Vereines, der wegen Nichtzahlung von Forderungen an die ISHD gesperrt ist, ist unzulässig und wird nicht berücksichtigt, sofern der offene Gesamtbetrag bis zum Stichtag 31. Dezember nicht vollständig bezahlt wurde.
- 81.2 Neue Vereine müssen bei der erstmaligen Anmeldung zum ISHD-Spielbetrieb dem Vereinsmeldebogen einen entsprechenden Vereinsregisterauszug sowie eine Bestätigung über die Mitgliedschaft im zuständigen Landesrollsportverband und Landessportbund beilegen. Nach vorheriger Abstimmung mit der ISHD kann der Termin für die Vorlage der vorgenannten Unterlagen auch verlängert werden. Werden die vorgenannten Unterlagen bzw. Nachweise nicht fristgerecht der ISHD vorgelegt, erfolgt keine Zulassung zum ISHD-Spielbetrieb.
- 81.3 Eine Meldung zur Teilnahme an einer Bundesliga im ISHD-Spielbetrieb ist nur zulässig, wenn – zusätzlich zur Abgabe des Vereinsmeldebogens – die Einhaltung der gültigen Bundesliga-Zulassungsbedingungen bis zum 31. Dezember auf dem Formblatt "Antrag auf Erteilung einer Bundesliga-Lizenz" mit Unterschrift bestätigt wird.
- 81.4 Der "Vereinsmeldebogen" gilt als rechtsverbindliche Meldung zur Teilnahme (der Mannschaften) am Spielbetrieb für die neue Saison und gleichzeitig als Grundlage zur Berechnung der Teilnahmegebühren (Startgeld) an die ISHD.
- 81.5 Erfolgt keine form- oder fristgerechte Meldung gemäß § 81.1 – 81.3 WKO, ist unter der Voraussetzung der Zahlung einer Nachmeldegebühr von € 100,- (bzw. € 50,- bei Nachwuchsmannschaften) je anzumeldender Mannschaft eine Nachmeldung zur Teilnahme am Meisterschaftsspielbetrieb bis zum 5. Januar möglich. Erfolgt keine form- oder fristgerechte Meldung bis zum 5. Januar (24.00 Uhr), können die betreffenden Mannschaften nicht für den ISHD-Spielbetrieb in der neuen Saison berücksichtigt werden.
- 81.6 Voraussetzung für die Meldung einer Mannschaft für eine höhere (d.h. nicht die tiefste) Liga ist, dass von dem gleichen Verein nur eine Mannschaft in dieser höheren Liga spielt. Zweite, dritte, vierte,... Mannschaften (in der gleichen Altersklasse) können grundsätzlich nicht in eine Bundesliga aufsteigen. Zur Meldung der Teilnahme an einer Bundesliga müssen die Bundesliga-Zulassungsbedingungen (siehe § 52 WKO) vollständig erfüllt werden.

- 81.7 Meldet ein Verein eine Mannschaft in der neuen Saison nicht für die Liga an, für die sich diese Mannschaft sportlich qualifiziert hat, muss diese Mannschaft bei einer Anmeldung in der untersten Liga der entsprechenden Altersklasse spielen.

Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung, wenn der betreffende Verein die ISHD darüber bis spätestens zum 15. November der alten Saison schriftlich per Fax oder E-Mail unterrichtet, und der Eingang von der ISHD schriftlich bestätigt wird. Im Fall der vorgenannten form- und fristgerechten Mitteilung entscheidet der ISHD-Vorstand über die Lizenzzugehörigkeit in der neuen Saison.

§ 82 SONSTIGE MELDEBESTIMMUNGEN (STICHTAG 15. JANUAR)

- 82.1 Jedes Mitglied muss bis spätestens zum 15. Januar eines jeden Jahres folgende Unterlagen vollständig ausgefüllt und unterschrieben an die jeweils (in Klammern) angegebene, offizielle Stelle der ISHD senden (die entsprechenden Formblätter werden bis zum 1. Dezember automatisch an die Mitglieder versandt; alle anderen Vereine können die Formulare bei der ISHD-Geschäftsstelle jederzeit anfordern):

a) Bestandserhebungsbogen (an ISHD-Geschäftsstelle)

Jedes Mitglied meldet die zum 1. Januar gültige Anzahl seiner aktiven und passiven Vereinsmitglieder; diese Meldung muss mit den gemeldeten Zahlen an den zuständigen Landesrollsportverband und Landessportbund absolut übereinstimmen. Die gemeldete Anzahl der Vereinsmitglieder auf dem Bestandserhebungsbogen muss mindestens die Zahl der aktiven Spieler (mit ausgestellten ISHD-Spielerpässen) per 1. Januar umfassen.

b) Adressenverzeichnis des Vereines und seiner Mannschaften (Online-Eingabe auf ISHD-Homepage)

Die mitgeteilten Kontaktadressen gelten als rechtsverbindlich für den entsprechenden Schriftverkehr, solange eine Personen-, Namens- oder Adressänderung nicht der ISHD-Geschäftsstelle schriftlich mitgeteilt wurde.

c) Schiedsrichtermeldung (an den angegebenen ISHD-Offiziellen)

Jeder Verein erhält zu Saisonende mittels einer Excel-Datei eine genaue Aufstellung über die bisher erzielten Punkte sowie Daten aller ihrer Schiedsrichter der abgelaufenen Saison. Diese Excel-Datei enthält des Weiteren eine Aufstellung aller gemeldeten Schiedsrichter des jeweiligen Vereines. Diese Datei muss dann geprüft und ggf. mit Korrekturen an den ISHD-Schiedsrichterobmann zurück geschickt werden.

d) Zeitnehmermeldung (an den angegebenen ISHD-Offiziellen)

Jeder Verein erhält zu Saisonende mittels einer Excel-Datei eine genaue Aufstellung über die bisher erzielten Punkte sowie Daten aller ihrer Zeitnehmer der abgelaufenen Saison. Diese Excel-Datei enthält des Weiteren eine Aufstellung aller gemeldeten Zeitnehmer des jeweiligen Vereines. Diese Datei muss dann geprüft und ggf. mit Korrekturen an den ISHD-Schiedsrichterobmann zurück geschickt werden.

e) Meldebogen zur Überprüfung der Spielerpässe (an ISHD-Geschäftsstelle)

Auf dem Formular "Überprüfung Spielerpässe" müssen für alle Mannschaften des Vereines Abweichungen zu der von der ISHD zur Verfügung gestellten EDV-Liste "Spielerpässe" angegeben werden.

- 82.2 Verstöße gegen die Bestimmungen des § 82.1 a) – e) WKO werden mit einem Ordnungsgeld in Höhe von € 50,- je Verstoß geahndet. Trotz nicht form- oder fristgerechter Erledigung bleibt eine nachträgliche, unverzügliche Erledigung Pflicht; bei Nichtbeachtung sind Strafmaßnahmen gemäß § 17 WKO möglich.

§ 83 SATZUNG UND VEREINSREGISTERAUZUG

- 83.1 Jedes Mitglied muss der ISHD die gültige Vereinssatzung (inkl. Jugendordnung) sowie seinen gültigen Vereinsregisterauszug zur Verfügung stellen. Diese Unterlagen werden von der ISHD nicht an Dritte weitergegeben.

- 83.2 Sämtliche Änderungen der Satzung oder des Vereinsregisterauszuges (Vorstandsmitglieder,...) sind der ISHD unverzüglich schriftlich bekannt zugeben; nach entsprechender Änderung der Satzung bzw. des Vereinsregisterauszuges sind die Austauschseiten (Änderungen) unverzüglich der ISHD einzureichen.
- 83.3 Verstöße gegen § 83.1 und § 83.2 WKO werden mit einem Ordnungsgeld von jeweils € 50,- geahndet. Trotz nicht fristgerechter Erledigung bleibt eine nachträgliche, unverzügliche Erledigung Pflicht, bei Nichtbeachtung dieser nachträglichen Erledigung sind Strafmaßnahmen gemäß § 17 WKO möglich.

VI ANHANG

§ 84 FORMBLÄTTER

84.1 Folgende Formblätter haben in der jeweils gültigen, aktuellen Version Gültigkeit und stehen mit Ausnahme des Spielberichts bogens (§ 84.1 f) WKO) auch auf der ISHD-Homepage jederzeit zum Download zur Verfügung:

- a) Spielerpass-Antrag
- b) Antrag auf Spielterminänderung
- c) Einverständniserklärung (für Spielterminänderung)
- d) Antrag Durchführung Inlandsturnier
- e) Antrag Auslandsturnier
- f) Spielberichtsbogen (nur als Muster) *
- g) Strafzeiten-Codes (Anlage zum Ausfüllen des Spielberichts bogens)
- h) Mannschaftsaufstellung
- i) Zusatzblatt zum Spielbericht
- j) Zusatzblatt für Besondere Vorkommnisse

* (Originale über ISHD-Geschäftsstelle zu erwerben)

VII NOTIZEN
